

VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN

Bericht 2020
Pressefassung



Senatsverwaltung
für Inneres und Sport

BERLIN



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Telefon: 030 90129-440
Fax: 030 90129-844
www.verfassungsschutz-berlin.de
info@verfassungsschutz-berlin.de

Vertrauliches Telefon:
030 20054507 Deutsch / Englisch
030 20054532 Türkisch
030 20054553 Arabisch

Herausgeber: Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Abteilung Verfassungsschutz
Redaktionsschluss: Februar 2021
Gestaltung: incorporate berlin gmbH & co.kg

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet,
Belegexemplar erbeten.

Hinweis: Dieser Verfassungsschutzbericht erwähnt nicht alle
Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes.
Alle Datumsangaben ohne Nennung von Jahreszahlen
beziehen sich auf das Berichtsjahr.

VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT 2020



VERFASSUNGSSCHUTZ IM GESPRÄCH

Andreas Geisel, Senator für Inneres und Sport:

2020 war für uns alle ein absolut außergewöhnliches und forderndes Jahr. Mit enormen Herausforderungen auch für den Verfassungsschutz. Mich hat besonders der Umgang und die Bewertung der sogenannten „Corona-Protteste“ beschäftigt.

Michael Fischer, Leiter des Berliner Verfassungsschutzes:

Diese Protteste waren von Anfang an offen für Rechtsextremisten und „Reichsbürger“. Deshalb hat sich auch der Verfassungsschutz mit diesem Phänomen beschäftigt. Wir haben festgestellt, dass die Ideologie, die von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ vertreten wird, dort in hohem Maße anschlussfähig ist. Hinzu kommt eine Affinität für insbesondere antisemitische Verschwörungserzählungen. Es wäre aber falsch, die Teilnehmenden in Gänze dem rechtsextremistischen oder „Reichsbürger“-Spektrum zuzuordnen.

Andreas Geisel:

Es ist ein sehr heterogenes Spektrum, was dort auftritt. Das sehe ich auch so. Demonstrationen, öffentliche Debatten, und Kritik an staatlichen Entscheidungen und Maßnahmen gehören zu einer lebendigen Demokratie. Die „Corona-Protteste“ wurden in ihrem Verlauf allerdings immer aggressiver. Und

auch das Maß an Demokratieverachtung, das sich dort offen zeigte, war enorm.

Michael Fischer:

Das deckt sich mit unserer Bewertung. Allerdings scheint es den Protestierenden an einem gemeinsamen Ziel zu fehlen. Die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie waren lediglich der Anlass, nicht aber die Ursache der Protteste. Hier scheint sich eine tiefere und schon länger existente Entfremdung von Teilen der Gesellschaft mit demokratischen Prozessen und Institutionen Bahn gebrochen zu haben. Der Verfassungsschutz wird genau beobachten, ob sich daraus eine Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung entwickelt.

Andreas Geisel:

Aber auch in anderen Bereichen gab es eine unglaublich dynamische Entwicklung. Der islamistische Terrorismus ist nach der vorläufigen Zerschlagung des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) etwas aus dem Fokus der öffentlichen Wahrnehmung geraten. Im Herbst 2020 kam es dann europaweit zu einer regelrechten Welle islamistischer Terrorakte.



Michael Fischer:

Das stimmt. Aber für die Sicherheitsbehörden und auch den Verfassungsschutz ist die Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus in den vergangenen Jahren unverändert hoch. Die gewalttätige Agenda des Jihadismus hat weiterhin viele Anhänger – leider auch in Berlin.

Andreas Geisel:

Deswegen haben wir die Terrorbekämpfung in Berlin bereits unmittelbar nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz neu aufgestellt. Der im Dezember 2020 vorgestellte Anti-Terror-Plan bündelt diese Strategie. Er hat Berlin sicherer gemacht. Ein weiteres Thema, das die Berlinerinnen und Berliner auch 2020 beschäftigte, waren die Ausschreitungen und Straftaten, die von der linksextremistischen Szene ausgingen.

Michael Fischer:

Hier ist vor allem die Räumung mehrerer Szeneobjekte zu nennen, allen voran der „Liebig34“. In diesem Zusammenhang initiierte die linksextremistische Szene gewalttätige Ausschreitungen, die allerdings nicht mit früheren Gewaltexzessen, wie etwa am 1. Mai, vergleichbar waren. Allerdings

erleben wir eine neue Qualität, weil sich die Gewalt verstärkt gegen Einzelpersonen gerichtet hat.

Andreas Geisel:

Ich würde gerne noch auf den Wirtschaftsschutz eingehen. Auch hier ist der Berliner Verfassungsschutz 2020 aktiv gewesen.

Michael Fischer:

Im September hat die Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz ihre Arbeit aufgenommen. Hieran können sich alle Berliner Unternehmen und Forschungseinrichtungen bei Fragen zum Thema Wirtschaftsspionage wenden. Die Ansprechstelle steht für Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche zur Verfügung. Damit wollen wir ein Vertrauens- und Kooperationsverhältnis mit den Berliner Unternehmen und Forschungseinrichtungen aufbauen, um deren Wissen und know-how noch effizienter schützen zu können.

INHALT



I Der Verfassungsschutz in Berlin

Der Verfassungsschutz in Berlin **10**

II Aktuelle Entwicklungen

1	Sonderthema Verschwörungserzählungen	15
2	Rechtsextremismus	27
3	Reichsbürger und Selbstverwalter	41
4	Islamismus	47
5	Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)	61
6	Linksextremismus	69
7	Scientology Organisation	81
8	Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz	87



III Hintergrund

Verfassungsschutz Berlin	96	Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	114
Geheimschutz	100	Endnoten	126
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	102	Personen- und Sachregister	128
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	106	Bildnachweise	130
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	110	Publikationsübersicht	132

I DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

DER VERFASSUNGSSCHUTZ IN BERLIN

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes werden in Berlin durch die Abteilung II der Senatsverwaltung für Inneres und Sport wahrgenommen.

Für die Aufgaben des Berliner Verfassungsschutzes standen 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 17,60 Mio. Euro und 265 Stellen zur Verfügung.

Aufgabenstellung, Arbeitsweise, Befugnisse und Kontrollverfahren des Berliner Verfassungsschutzes sind gesetzlich festgelegt – im Grundgesetz (GG), im Gesetz über den Verfassungsschutz von Berlin (VSG Bln), dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) und dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Gesetzlicher Auftrag des Berliner Verfassungsschutzes ist es, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten“.

Solche Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn Gruppierungen oder gewaltbereite Einzelpersonen zentrale Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung angreifen und beseitigen wollen.

Zu diesen Grundpfeilern unserer Demokratie gehören die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Information aus offen zugänglichen Quellen.

Darüber hinaus räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu gewinnen.

Zu diesen nachrichtendienstlichen Mitteln zählen die Observation, die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung, der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und – unter engen Voraussetzungen – die Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs.

Die Arbeit des Berliner Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Zu diesen Kontrollinstanzen zählen u. a. ein besonderer Ausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin, eine eigenständige, beim Innenstaatssekretär angesiedelte Kontrolleinheit, die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Rechnungshof von Berlin sowie Verwaltungs- und Verfassungsgerichte.

KONTROLLINSTANZEN

Ausschuss des Abgeordnetenhauses Ausschuss für Verfassungsschutz, Vertrauenspersonen

Kontrolle Verfassungsschutz Arbeitsgruppe der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport

G10-Kommission Kontrolle von Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis nach Art. 10

Kontrolle des Abgeordnetenhauses Debatten, Aktuelle Stunden, Parlamentarische Anfragen, Petitionen, Untersuchungsausschuss

Gerichtliche Kontrolle u. a. durch Verwaltungs- und Verfassungsgerichte

Öffentliche Kontrolle durch Bürger und Medien

Datenschutz Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Rechnungshof von Berlin



Struktur und Kontrolle

II AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

1

SONDERTHEMA VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN

Entwicklungen 2020	16
Einleitung	17
Die Funktion von Verschwörungserzählungen	18
Verfassungsschutzrelevanz von Verschwörungserzählungen	19
Verschwörungserzählungen und Rechtsextremismus	19
Verschwörungserzählungen und Islamismus	22
Exkurs: Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen als Mittel der strategischen Einflussnahme durch andere Staaten	23
Fazit	24

ENTWICKLUNGEN 2020

- Verschwörungserzählungen sind – in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität – Bestandteil verfassungsfeindlicher Ideologien.
- Vor allem im islamistischen, rechtsextremistischen und „Reichsbürger“-Spektrum dienen Verschwörungserzählungen dazu, Feinde und vermeintliche „Schuldige“ zu definieren. Dadurch wird auch Gewalt gegen bestimmte Menschengruppen gerechtfertigt.
- Im Fokus stehen dabei insbesondere Jüdinnen und Juden, die in antisemitischen Verschwörungserzählungen regelmäßig als eine im Hintergrund agierende „Machtelite“ verunglimpft werden.
- Die Corona-Pandemie hat Verschwörungsdenken und die Verbreitung von Verschwörungserzählungen enorm forciert.

1 Verschwörungserzählungen





EINLEITUNG

Die Bewältigung der Corona-Pandemie stellte Politik, Gesellschaft und auch die Sicherheitsbehörden 2020 vor große Herausforderungen. Dabei wurden die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen und Einschränkungen von der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen. In der Debatte über die richtige Strategie im Umgang mit der Pandemie gab es von Beginn an aber auch kritische Stimmen, die insbesondere diverse Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Frage stellten. Eine solche Diskussion über die Richtigkeit und Angemessenheit staatlichen Handelns ist ein essenzieller Wesenszug demokratischer Gesellschaften.

Immer stärker mischten sich allerdings auch Verfassungsfeinde in diese Debatte ein. Ihr Ziel war es, aus dem Protest gegen einzelne staatliche Maßnahmen einen Protest gegen das demokratische System in Gänze zu machen. Vor allem Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ sahen hier die Möglichkeit, über die eigene Szene hinaus zu mobilisieren und mit ihrer verfassungsfeindlichen Agenda anschlussfähig zu werden. Um dies zu erreichen, wurden wissenschaftliche Erkenntnisse in Zweifel gezogen, Erzählungen über die vermeintlich „wahren Hintergründe“ der Pandemie verbreitet und demokratische Institutionen mit Beleidigungen, Verleumdungen und Schuldzuweisungen überzogen.

Der dahinterliegende Mechanismus ist nicht neu. Die Mixtur aus Lügen, unbewiesenen Behauptungen, Skandalisierungen und eindimensionalen Schuldzuweisungen ist vielmehr die Basis für ein Phänomen, das seit Jahrhunderten unter der Bezeichnung „Verschwörungstheorien“ in nahezu allen Gesellschaften präsent ist. Solche „Theorien“ sind, in unterschiedlicher Ausprägung, auch ein Bestandteil verfassungsfeindlicher Ideologien. Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie wurde öffentlich sichtbar, wie stark solche „Theorien“ insbesondere unter Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ mittlerweile verbreitet sind.

Die wachsende Attraktivität von Verschwörungserzählungen¹ in extremistischen Milieus macht es auch für den Verfassungsschutz unumgänglich, sich mit diesem Phänomen zu beschäftigen. Das folgende Kapitel will über Verschwörungserzählungen aufklären und auf die strategische Bedeutung dieses Phänomens aufmerksam machen. Dafür werden zentrale Verschwörungserzählungen dargestellt, die Bestandteil der rechtsextremistischen und der islamistischen Ideologie sind. In einem Exkurs über die Berichterstattung russischer Staatsmedien zu den „Corona-Protessen“ wird gezeigt, dass Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen auch zu einem Mittel der politischen Einflussnahme durch andere Staaten geworden sind.

Als Kapitel eines jährlichen Verfassungsschutzberichts kann diese Analyse nur ein Schlaglicht auf das Phänomen Verschwörungserzählungen werfen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen. Einzelne Verschwörungsnarrative



sind auch in der linksextremistischen Szene und unter den Anhängern von ausländerextremistischen Organisationen präsent. Dort sind sie allerdings eher ein Randphänomen.

Dieses Kapitel beschränkt sich daher auf die Inhalte und den strategischen Nutzen solcher Verschwörungserzählungen, deren demokratiegefährdendes Potenzial sich 2020 so offen wie selten zuvor gezeigt hat. Vor allem die Tatsache, dass sich offensichtlich immer mehr Menschen außerhalb verfassungsfeindlicher Kreise für Verschwörungserzählungen empfänglich zeigen, ist besorgniserregend. Eine Entwicklung, die in einem wachsenden Teil der Gesellschaft mit einem schwindenden Vertrauen in die Institutionen und Mechanismen unseres demokratischen Rechtsstaates einhergeht und sich zu einer ernsthaften Krise unserer Demokratie entwickeln könnte.

DIE FUNKTION VON VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN

Lange wurde das Phänomen unter dem Begriff „Verschwörungstheorien“ subsummiert. Dem reinen Wortsinn nach handelt es sich bei „Verschwörungstheorien“ um Annahmen oder Modelle („Theorien“), die das bewusst verborgene Agieren mehrerer Akteure („Verschwörung“) zum Inhalt haben. In den allermeisten Fällen ist die Verschwörung dabei darauf ausgerichtet, „Macht zu erlangen oder Gesetze zu brechen“².

Der Begriff „Verschwörungstheorie“ hat durchaus seine Berechtigung in Fällen, in denen etwa tatsächlich existierende Verschwörungen im Sinne von Geheimabsprachen oder der bewussten Unterdrückung bestimmter Informationen aufgedeckt werden. Dies ist allerdings bei den meisten der heute anzutreffenden Verschwörungserzählungen nicht der Fall. Es fehlt ihnen an einem Mindestmaß wissenschaftlicher Grundlagen – nicht selten, da wissenschaftliche Methoden selbst als Teil der Verschwörung bzw. Mittel der Verschwörer angesehen werden.³ Die meisten der heute zugänglichen Verschwörungserzählungen lassen sich nicht verifizieren oder falsifizieren. Sie sollen vielmehr Emotionen schüren, Vermutungen bestärken und bestimmte Entwicklungen normativ aufladen. Meinungen werden als Fakten dargestellt, Informationen selektiv verwandt und nur zur Bestätigung der eigenen Weltansicht eingesetzt. Insofern kann bei den allermeisten Verschwörungserzählungen keine Rede von einer Theorie sein.

Verschwörungserzählungen erfüllen vor allem drei Funktionen:

- sie reduzieren Komplexität und helfen vermeintlich dabei, das „Weltgeschehen“ verstehen und erklären zu können
- sie schaffen und verstärken Gruppenidentitäten
- sie dienen dazu, Gegner, Feinde und Schuldige zu definieren und sie für politische, ökonomische, soziale, aber auch für ganz persönliche Erfahrungen und Entwicklungen verantwortlich zu machen.

In einer zunehmend komplexen Welt wächst das Bedürfnis, diese Welt zu verstehen. Verschwörungserzählungen bieten hier einfache Erklärungen an, reduzieren Komplexität und helfen dabei, Gefühle von Unsicherheit und Überforderung zu minimieren.

Darüber hinaus schaffen und verstärken Verschwörungserzählungen Gruppenidentitäten. Der Glaube daran, die wahren Zusammenhänge hinter bestimmten Entwicklungen verstanden und die dafür Verantwortlichen erkannt zu haben, festigt den Zusammenhalt mit den wenigen anderen „Erleuchteten“. Dieses Bewusstsein führt zudem nicht selten dazu, dass Verschwörungsgläubige die Vorstellung entwickeln, sie gehörten zu den wenigen „Auserwählten“, die die nichtsahnende Masse aus ihrer Unwissenheit „befreien“ müssten. Mit dieser Sichtweise wurden in der Vergangenheit auch terroristische Anschläge gerechtfertigt. Rechtsterroristen wie der Norweger Anders Breivik oder der Australier Brenton Tarrant begründeten ihre Taten u. a. damit, dass sie die Menschen mit ihren Taten aufrüffeln und Verschwörungen, etwa die „geplante Islamisierung“ ganzer Gesellschaften durch bestimmte Eliten, sichtbar machen wollten.

Zum radikalierenden Element von Verschwörungserzählungen trägt auch die dadurch zulässige klare Definition von vermeintlichen Feinden und Verantwortlichen bei. Verschwörungserzählungen ermöglichen es, die Welt klar in „Freund und Feind“ oder „Gut und Böse“ einzuteilen. Die Definition von Feinden ist auch ein zentrales Element extremistischer Ideologien. Ohne die Feindschaft gegenüber bestimmten Personengruppen oder grundsätzlichen Prinzipien kann keine extremistische Ideologie bestehen. Die eigenen Vorstellungen in expliziter Abgrenzung und Gegnerschaft zu anderen zu formulieren, ist für Extremisten wie für Verschwörung Anhänger gleichermaßen existenziell.

Speziell antisemitische Verschwörungserzählungen, die in Gänze oder teilweise auch Bestandteil der unterschiedlichsten extremistischen Ideologien sind, erfüllen diese „Sündenbockfunktion“ seit Jahrhunderten. Von den Vorwürfen der Brunnenvergiftung im Mittelalter über die „Protokolle der Weisen von Zion“ Anfang des 20. Jahrhunderts bis hin zu den kruden Konstrukten der „QAnon“-Ideologie zieht sich Antisemitismus wie ein roter Faden durch verschiedene Verschwörungserzählungen. Das ist kein Zufall. Vielmehr ist es ein strukturelles Merkmal von Verschwörungserzählungen, dass hinter den darin beschriebenen „mächtigen Gruppen“, „Strippenziehern“ und „Nutznießern“ die „Ostküste“ oder „jüdische Finanziere“ stecken. Der moderne Antisemitismus speist sich auch heute noch zu einem erheblichen Teil aus einem verzerrten Bild jüdischer Menschen, die für einen „entfesselten Kapitalismus“, eine „materialistische Kultur“, fehlgehende gesellschaftliche Umstrukturierungen und ökonomische Krisen verantwortlich gemacht werden.

VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANZ VON VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN

Seinem gesetzlichen Auftrag folgend beobachtet und analysiert der Verfassungsschutz Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ob dies bei bestimmten Verschwörungserzählungen und ihren Anhängern der Fall ist, muss im Einzelfall bewertet werden. Eine pauschale Einordnung von Verschwörungserzählungen als verfassungsfeindlich ist nicht möglich. Dafür ist das Feld der Verschwörungserzählungen zu heterogen.

Im Zuge der Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie waren Verschwörungserzählungen für Verfassungsfeinde ein strategisches Mittel, mit dem die Proteste forciert und radikalisiert werden sollten. Denn ein Ziel von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ war es auch, mit der Verbreitung von Verschwörungserzählungen Anschluss an größere Teile der Protestbewegung zu gewinnen. Verschwörungserzählungen können insofern die Basis und den Ausgangspunkt bilden, über den Verfassungsfeinde ihre eigentliche Ideologie und Agenda über die eigene Szene hinaus verbreiten.

VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN UND RECHTSEXTREMISMUS

Verschwörungserzählungen gehören zum ideologischen Grundgerüst der verschiedenen rechtsextremistischen Strömungen. Allen rechtsextremistischen Verschwörungserzählungen gemein sind dabei ein mehr oder weniger offen zutage tretender Antisemitismus und Rassismus. Den Kern aller rechtsextremistischen Verschwörungserzählungen bilden z. B. Vorstellungen von einer „geheimen jüdischen Elite“, die im Verborgenen die Geschicke der Welt steuert. Diese Vorstellung ist gleichzeitig strukturierendes Element und Bestätigung der rechtsextremistischen Ideologie. Der zuweilen wahnhafte Glaube an derartige Verschwörungserzählungen soll zudem das Handeln und nicht zuletzt auch die von Rechtsextremisten ausgehende Gewalt legitimieren.

So bezog sich Timothy McVeigh, der in der US-amerikanischen Stadt Oklahoma 1995 eine Autobombe vor einem Regierungsgebäude gezündet und dabei 168 Menschen getötet hatte, auf die Verschwörungserzählung eines bevorstehenden „Rassenkrieges“. Der norwegische Rechtsterrorist Anders Breivik, der 2011 in der Osloer Innenstadt und auf der Insel Utøya insgesamt 77 Menschen getötet hatte, erklärte sein Verbrechen zu einer Tat, mit der er auf eine „geplante Islamisierung Europas“ aufmerksam machen wollte.

Auch die Attentäter von Halle und Hanau rechtfertigten ihre Gewalttaten durch Bezugnahmen auf antisemitische Verschwörungserzählungen.

Die „geheime jüdische Weltverschwörung“

Die älteste rechtsextremistische Verschwörungserzählung ist die antisemitische Vorstellung von einer „geheimen jüdischen Weltverschwörung“. Für eine solche „jüdische Weltverschwörung“ zirkulieren in der rechtsextremistischen Szene eine Vielzahl vermeintlicher „Beweise“. Die in diesem Zusammenhang bis heute am verbreitetsten und immer wieder angeführten „Belege“ sind die „Protokolle der Weisen von Zion“. Dabei handelt es sich um ein antisemitisches Pamphlet, das Anfang des 20. Jahrhunderts von Russland aus verbreitet wurde und bis heute unter Verschwörungsgläubigen weltweit geteilt wird. Der Text ist im Stil einer Protokollniederschrift vermeintlicher Versammlungen jüdischer Führer abgefasst, in dem die angeblichen Pläne des Judentums beschrieben werden, „die Weltherrschaft zu übernehmen“.

Die „Protokolle der Weisen von Zion“, aber auch alle anderen antisemitischen Verschwörungsvorstellungen über eine „geheime jüdische Weltverschwörung“ definieren das Judentum als eine „verschwörerische Elite“, die unveränderliche Wesensmerkmale – beispielsweise „Machthunger“ und „Geldgier“ – aufweise. Dadurch sei es ihr quasi naturgesetzmäßig nicht möglich, von ihren „Weltherrschaftsplänen“ abzulassen. Die einzige Möglichkeit, dem angeblichen Treiben der „Eliten“ ein Ende zu bereiten, bestünde – so die Konsequenz antisemitischer Verschwörungserzählungen – in deren physischer Vernichtung. Der nationalsozialistische Völkermord an den europäischen Juden, der Holocaust, ist daher auch untrennbar mit der wahnhaften Propaganda antisemitischer Verschwörungserzählungen verbunden.

Im Nationalsozialismus wurden der Antisemitismus und mit ihm der Verschwörungsglaube an eine „geheime jüdische Weltverschwörung“ zur Staatsideologie. Jüdinnen, Juden und das Judentum per se wurden für nahezu alle weltpolitischen Entwicklungen und vor allem deren vermeintlich negativen Auswirkungen auf Deutschland verantwortlich gemacht. So behaupteten die Nationalsozialisten beispielsweise, die Juden stünden hinter der russischen Revolution von 1917 und würden gleichzeitig von den Handelsplätzen der US-Ostküste aus die US-amerikanische Regierung kontrollieren und einen Krieg gegen Deutschland führen.

Diese Vorstellungen sind bis heute fester Bestandteil der rechtsextremistischen Ideologie. Verändert haben sich in den vergangenen Jahrzehnten allenfalls die Begrifflichkeiten, mit denen vermeintliche „jüdische Weltverschwörungen“ in der rechtsextremistischen Szene umschrieben werden. Die entsprechenden Szenecodes lauten heute etwa die „Ostküste“, „Hochfinanz“, NWO („New World Order“) oder ZOG („Zionist Occupied Government“).

Die Leugnung des Holocausts

Zu den antisemitischen Verschwörungserzählungen, die innerhalb der rechtsextremistischen Szene kursieren, gehört auch die Leugnung des Völkermordes an den europäischen Juden in der Nazizeit. Den Holocaust, so die Behauptung, habe es nie gegeben, er sei eine Erfindung der Juden selbst. Demnach würde die „Holocaustlüge“ durch „das Judentum“ und den Staat Israel dazu genutzt, um ihre vermeintlichen finanziellen und politischen Interessen durch ein moralisches Druckmittel durchzusetzen. Besonders perfide ist diese Argumentation, da sie genau dieselben antisemitischen Stereotype aufgreift und reproduziert, die in den Völkermord geführt haben. Für Rechtsextremisten dient die Leugnung des Holocausts auch dazu, die nationalsozialistische Gewalt Herrschaft zu „entschulden“ und den Versuch zu unternehmen, den Nationalsozialismus als Ideologie wieder diskussionsfähig zu machen.

In Berlin treten seit Jahren Gruppierungen und Einzelpersonen auf, die den Holocaust leugnen. 2003 gründete sich ein Verein, dessen erklärtes Ziel es war, die „Holocaustlüge“ zu widerlegen. Dem „Verein zur Rehabilitation der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten“ (VRBHV) gehörten u. a. die bekannten Holocaustleugner Horst Mahler und Ursula Haverbeck an. Der Verein wurde im Jahr 2008 als verfassungsfeindliche Organisation verboten. Danach sammelten sich Holocaustleugner unter dem Dach des Vereins „Europäische Aktion“ (EA). Die EA war über die Grenzen Deutschlands hinaus aktiv und galt bis zu ihrer Selbstauflösung 2017 als Sammelbecken europäischer Holocaustleugner.

Aktuell tritt in Berlin ein Rechtsextremist als sogenannter „Volkslehrer“ auf, der Zweifel am Holocaust sähen will. Auf seinen „Tanzveranstaltungen“ treten bekannte Holocaustleugner auf, denen er auch in von ihm produzierten Videos eine Bühne bietet. In der von ihm in sozialen Medien initiierten Kampagne „Ent-Schuldung“ forderte der „Volkslehrer“ seine Follower beispielsweise zur Erstellung von Videobeiträgen auf, in denen sie sich von der historischen Verantwortung für das Erinnern an den Holocaust distanzieren sollten. Nach mehreren Strafverfahren thematisiert der „Volkslehrer“ den Holocaust oft nur noch verklausuliert, in seiner Ausrichtung aber dennoch unmissverständlich. So enthielt die Rede, die er am 29. August während der Corona-Protteste in Berlin hielt, die Aussage:

„Was wir [dem Anmelder der Demonstration] verdanken, sind die sechs Millionen, die jetzt auf der Straße sind in Berlin. [...] Ich glaube nein, es sind nicht sechs Millionen. Es waren weniger. Sechs Millionen sind eigentlich unmöglich.“⁵

„QAnon“

Eine verhältnismäßig neue Verschwörungserzählung mit starken antisemitischen Bezügen ist die aus den USA stammende sogenannte „QAnon“-Erzählung, die auch unter Rechts-extremisten und „Reichsbürgern“ in Deutschland zahlreiche Anhänger gefunden hat. Ideologisch bieten hier vor allem die Vorstellung eines vermeintlichen „deep state“ und antisemitische Versatzstücke („Diktatur einer jüdischen Finanz- und Politikelite“ und die Idee von „jüdischen Kindermördern, die das Blut der Kinder als Heilmittel verwenden“) Anknüpfungspunkte. Darüber hinaus offenbaren diverse „Q-Drops“ auch ein rassistisches und anti-liberales Weltbild.

Im Oktober 2017 veröffentlichte der Urheber der „QAnon“-Erzählung erstmals auf dem Imageboard „4chan“ vermeintlich exklusive Informationen, wonach der amerikanische Präsident Donald Trump einen internen Krieg gegen den „deep state“ führe. Dieser „deep state“ soll sich aus verborgenen Eliten in hohen Regierungsämtern und gesellschaftlichen Positionen zusammensetzen. Trump wäre auserkoren, einen von den Geheimdiensten geführten internationalen Pädophilering auszuheben, dem zahlreiche Prominente, Banker und politische Eliten, insbesondere der demokratischen Partei angehören sollen. Der „QAnon“-Erzählung zufolge würden Kinder entführt, in unterirdischen Lagern gefoltert und ermordet, um ein Lebenselixier aus ihrem Blut zu gewinnen. Die Besonderheit von „QAnon“ liegt nicht in der für Verschwörungserzählungen üblichen Erzählweise eines Kampfes zwischen „Gut“ und „Böse“. Sie liegt vielmehr darin, dass „QAnon“ gewissermaßen eine Verschwörungserzählung zum Mitmachen ist. Die „Q-Drops“⁷ sind als Fragen oder einzelne Worthülsen formuliert, die die Verschwörungsaktivisten zum „Recherchieren“ anregen sollen. Die eigentlichen Verschwörungsinhalte werden dann von den Verschwörungsaktivisten selbst erzeugt, indem sie vermeintliche Antworten auf „Qs“ Fragen finden, die sie nahtlos in die Meta-Erzählung der Verschwörungserzählung einfügen. Die Verschwörungsaktivisten gewinnen dadurch den Eindruck, sie seien mit der Hilfe „Qs“ Geheimnissen auf der Spur und an einem epischen Kampf von „Gut“ gegen „Böse“ beteiligt.

Die „QAnon“-Erzählung verbreitet sich aber auch außerhalb rechtsextremistischer und „Reichsbürger“-Kreise immer stärker. Vor allem unter den Gegnern der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist „QAnon“ ein immer wieder vorgebrachtes Motiv. So trugen mehrere hunderte Personen bei den Protesten Plakate mit „QAnon“-Bezug oder das Symbol „Q“ auf T-Shirts oder Flaggen.

„QAnon“ ist dabei mehr als nur eine Verschwörungserzählung unter vielen. Nicht nur ihre im Vergleich zu anderen Verschwörungserzählungen offensichtlich breitere Anschlussfähigkeit macht sie so gefährlich. Die „QAnon“-Verschwörungserzählung radikalisiert und kann die Anhänger dahin treiben, etwas gegen den aus ihrer Sicht verbrecherischen Staat, seine

Institutionen und Repräsentanten unternehmen zu müssen. Wohin dieser Wahn führen kann, zeigte sich im Februar, als bei einem rassistischen Anschlag in Hanau neun Menschen ermordet wurden. Der Täter von Hanau hatte in einem von ihm zur Erklärung seiner Weltsicht aufgenommenen Video auf Elemente der „QAnon“-Verschwörungserzählung Bezug genommen.

„Der Große Austausch“

Eine weitere rechtsextremistische Verschwörungserzählung, die sich mittlerweile zu einem regelrechten Kampfbegriff, insbesondere der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ entwickelt hat, ist „Der Große Austausch“. Diese Verschwörungserzählung basiert auf dem Buch „Le grand remplacement“ („Der große Austausch“) des rechtsextremistischen französischen Schriftstellers Renaud Camus. Darin behauptet er, eine „geheime Elite“ verfolge das Ziel, die Bevölkerung Europas systematisch durch Migranten, vor allem Muslime, zu ersetzen. Das Motiv hinter dem „Großen Austausch“ bestünde darin, dass eine „geheime Elite“ aus finanziellen Interessen die niedrigen Geburtenraten in Europa durch „Zuwanderung geringqualifizierter Menschen“ ausgleichen wolle, um so auf genügend Billiglohn-Arbeitskräfte zurückgreifen zu können.

Unter anderem die „Identitäre Bewegung“ (IB) leitet aus dieser Verschwörungserzählung eine ihrer Kernforderungen nach sogenannter „Remigration“ ab, d. h. die massenhafte Rückführung von allen Menschen mit Migrationshintergrund in ihre vermeintlichen Herkunftsländer. Denn Migration führe, so die IB, zu

„dem Phänomen der ethnischen Wahl mit Erosion der Demokratie und schließlich zum völkerrechtswidrigen Phänomen des Großen Austauschs“.⁸

„Der Große Austausch“ reiht sich in antisemitische und rechtsextremistische Verschwörungserzählungen ein, in denen die Existenz einer „geheimen Elite“ behauptet wird, die die Geschicke der Weltpolitik in den Händen hielte und gezielt die Zerstörung von Nationalstaaten und Kulturen betreibe. Auch diese Verschwörungserzählung wurde schon zur Rechtfertigung eines rechtsextremistischen Anschlags herangezogen. Der australische Rechtsterrorist Brenton Tarrant, der am 15. März 2019 im neuseeländischen Christchurch 51 Menschen erschoss, rechtfertigte seine Tat in einem 74-seitigen Dokument, das er zuvor im Internet veröffentlicht hatte. Der Titel dieses Dokuments lautete: „The Great Replacement“ - „Der große Austausch“.

VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN UND ISLAMISMUS

Verschörungserzählungen sind auch integraler Bestandteil der islamistischen Ideologie. Die unterschiedlichen Strömungen des Islamismus unterscheiden sich hierbei nicht wesentlich voneinander. Zwei Narrative bilden den Kern islamistischer Verschörungserzählungen. Zum einen die Behauptung einer „jüdischen Weltverschwörung“ und zum anderen die Vorstellung einer „Verschwörung des ‘Westens‘ gegen den Islam“. Es werden globale Verschwörungen konstruiert, hinter denen nach islamistischer Überzeugung „der Westen“ und „die Juden“ bzw. „die Zionisten“ stecken, die angeblich das Ziel verfolgen, den Islam zu vernichten. In diese Verschörungserzählungen werden auch regelmäßig die Herrschenden in der islamischen Welt einbezogen. Sie seien dabei bloße Marionetten, die von diesen „dunklen Mächten“ im Hintergrund gesteuert würden. Auch islamistische Verschörungserzählungen werden zur Rechtfertigung von Terror und Gewalt herangezogen. Diese werden als notwendig im Kampf gegen die „jüdische Weltverschwörung“ oder „(Selbst-)Verteidigung des Islam“ verharmlost und glorifiziert.

Die „jüdische Weltverschwörung“ und das „zionistische Komplott“

Am klarsten zeigen sich antisemitische Verschörungsnarrative bei jenen Gruppierungen, auf deren Agenda ausdrücklich der bewaffnete Kampf gegen Israel steht. So ist beispielsweise die 1988 veröffentlichte Charta der HAMAS durchzogen von einer Vielzahl antisemitischer Vorurteile. Dies gilt im Besonderen für den Mythos der jüdischen Weltverschwörung. Die HAMAS-Charta unterstellt Juden, zwecks „Kontrolle über die internationalen Medien“ „mächtige materielle Reichtümer anzuhäufen“. Hiermit „lösten sie Revolutionen“ wie 1789 die Französische Revolution oder 1917 die Oktoberrevolution aus. Nicht zuletzt beherrschten sie „Geheimorganisationen“, um „die Gesellschaften zu zerstören und die Interessen des Zionismus zu verwirklichen“. Als Belege für das unterstellte Ziel der Weltherrschaft führt die HAMAS die Balfour-Deklaration von 1917, die Gründung Israels 1948 sowie die Bildung der UNO und des Sicherheitsrates an.⁹

Darüber hinaus werden in dieser Charta „Die Protokolle der Weisen von Zion“ explizit als Beweis für eine „jüdische Weltverschwörung“ herangezogen. So heißt es in Artikel 33:

„Das zionistische Vorhaben ist grenzenlos, und nach Palästina streben sie nach der Expansion vom Nil bis zum Euphrat. Wenn sie das Gebiet völlig verschlungen haben, zu dem sie vorgedrungen sind, trachten sie nach einer weiteren Expansion und so fort. Ihr Vorhaben steht in den ‚Protokollen der Weisen von Zion‘, und ihr gegenwärtiges Handeln ist der beste Beleg für das was wir sagen.“¹⁰

Auch die schiitische „Hizb Allah“ bedient sich regelmäßig des Narrativs einer „jüdischen Weltverschwörung“. Ihr Generalsekretär Hassan Nasrallah diffamierte in einer Rede den Staat Israel nicht nur als terroristisch, sondern vermutet hinter dessen gesamter Existenz eine einzige Verschwörung:

„Die Briten und hinter ihnen der Westen brachten diese terroristischen Zionisten hierher. Sie brachten Terrorismus und Barbarei. Sie bauten dieses Regime auf und zerstörten ein gesamtes Volk und auch die Region, nur um die gesamte Region zu kontrollieren.“¹¹

Antisemitische Verschörungsnarrative finden sich aber auch in der salafistischen Szene. In Deutschland wird von Salafisten vor allem die Behauptung verbreitet, dass die hiesige Presse „von Zionisten gesteuert“ sei:

„Die Deutschen hier werden gefüttert von der zionistischen Presse, die über uns lügt Tag und Nacht. [...] Aber sie haben es geschafft mit ihrer hinterhältigen Masche, möge Allah [...] sie vernichten, dass sie Menschen, die vielleicht eigentlich ein offenes Herz für den Islam hätten, dass sie diese Leute so verderben, dass diese Leute nur noch schlecht über uns denken.“¹²

In einer ähnlichen Aussage behaupten sie sogar, die „zionistische Presse“ in Deutschland habe den Menschen in den Kopf „eintätowiert“, den Islam mit Extremismus gleichzusetzen:

„Diese Sklaven der zionistischen Presse, [...]. Möge Allah [...] sie zur Rechenschaft ziehen. In diesen Zeitungen: Salafist, Extremist, Jihadist, [...], alles findest du, außer Muslim. Sind das nicht Muslime, über die ihr redet? Ist das nicht der Islam, über den ihr redet? Und ich fordere euch heraus, damit ihr sieht, dass sie eine Stimme haben. Wo steht heute noch in den Zeitungen, Muslim oder Islam? [...] Jeder Deutsche, der jetzt auch dich nicht angreifen will, der es nicht böse meint, er sagt dir: ‘Du bist doch Islamist.’ Er meint das nicht böse. Aber was hat er nur verstanden [...]? Diesen Begriff. Er kennt nicht mehr Muslim. [...] Aber schaut mal, diese zionistische Presse hat ihm dieses eintätowiert in seinen Kopf, so dass er keinen anderen Begriff mehr kennt.“¹³

Die vermeintliche Verschwörung des Westens gegen den Islam

Der zweite zentrale Baustein islamistischer Verschwörungserzählungen ist der Glaube an eine „Verschwörung des Westens gegen den Islam“. Ziel dieser Verschwörung sei die Vernichtung des Islams. Diese Verschwörungserzählung hat ihren Ursprung in verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, die die Länder des Nahen Ostens im 20. Jahrhundert geprägt haben. Islamisten greifen den Kolonialismus, militärische Niederlagen, eine empfundene wirtschaftliche und kulturelle Dominanz der westlichen Industrieländer über die Länder des Nahen Ostens auf und interpretieren sie zu einem vermeintlich existenzbedrohenden Angriff gegen den Islam um. Gegen diese vermeintliche globale Verschwörung – so die Konsequenz dieser Erzählung – müssen sich die Muslime weltweit und mit allen Mitteln zur Wehr setzen.

In Deutschland ist die Vorstellung, dass es einen „Krieg gegen den Islam“ gäbe, vor allem im salafistischen Spektrum verbreitet. Die Veröffentlichung von „Mohammed-Karikaturen“ wird von der Szene etwa als Beleg für diesen Kampf gewertet. Anlässlich der Positionierung des französischen Staatspräsidenten gegen die dort in diesem Zusammenhang erfolgten zahlreichen Anschläge postete ein Nutzer auf Facebook ein Foto des Politikers und veröffentlichte dazu folgenden Text:

„Das ist der zornige Mann, der nach den unverschämten Beleidigungen gegen unseren Propheten [...] den Krieg gegen den Islam erklärt hat; und nun mit 7000 sogenannten Anti-Terror-Einheiten die Muslime in Frankreich einschüchtern will.“¹⁴

Nach salafistischer Überzeugung werde dieser Kampf gegen den Islam auch direkt in Deutschland ausgetragen, wobei nicht davor zurückgeschreckt wird, vor einem „zweiten Holocaust“ zu warnen, der angeblich den Muslimen drohe:

„Das Problem ist, dass die Leute hier in Deutschland speziell eine große Kampagne [...] gegen den Islam gestartet haben [...]. [...] Und wir sagen, [...] wir sind Muslime, die bereit sind, für diese Religion zu leben und zu sterben, selbst wenn sie uns töten sollten in diesem Land. [...] Wenn man sieht, wie sie gegen den Islam extrem hetzen und schon viele Muslime auf den Straßen täglich angegriffen werden. [...] Wie lange wird es dauern, bis vielleicht Deutschland den zweiten Holocaust diesmal nur nicht mit den Juden schreibt, sondern mit den Muslimen?“¹⁵

Dementsprechend wännen sich Salafisten umgeben von so genannten „Feinden des Islam“, zu denen nach ihrer Lesart sowohl Nicht-Muslime als auch nicht der salafistischen Ideologie folgende Muslime gehören. Aus dieser so geschürten Angst vor einer „Vernichtung des Islam“ folgt die Forderung, sich gegen diese Angriffe zur Wehr zu setzen. Auch hier zeigt sich das radikalisierende Element von Verschwörungserzählungen. Es werden Schuldige oder „Feinde“ definiert, gegen

die auch Gewalt angewandt werden kann. Ein salafistischer Prediger formulierte dies mit den Worten:

„Oh Allah, vernichte die Feinde der Religion. Zähle sie und töte sie bis auf den letzten. Verschone keinen einzigen von ihnen.“¹⁶

EXKURS: VERSCHWÖRUNGSERZÄHLUNGEN UND FALSCHMELDUNGEN ALS MITTEL DER STRATEGISCHEN EINFLUSSNAHME DURCH ANDERE STAATEN

Neben Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und Islamisten haben auch viele Staaten bzw. staatliche Akteure ein strategisches Interesse an der Verbreitung von Verschwörungserzählungen. Einige Staaten wollen darüber auf die politische und öffentliche Meinung in Deutschland im Sinne ihrer langfristigen Ziele einwirken. Mit Falschinformationen und Desinformationskampagnen sollen Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beeinflusst werden. Darüber hinaus sollen Zweifel an der Rechtmäßigkeit demokratischer Entscheidungen gesät, das Vertrauen in die Integrität des Rechtsstaates erschüttert und der Ruf etablierter Medien beschädigt werden. Die zunehmende Nutzung sozialer Medien sowie die Weiterentwicklung der Künstlichen Intelligenz ermöglichen es, solche Falschinformationen und Verschwörungserzählungen schnell und zielgruppenangepasst zu verbreiten.

Diese Entwicklung war seit Ende Januar auch in Bezug auf die Corona-Pandemie zu beobachten. Staatsnahe Medien anderer Länder verbreiteten nicht nur Falschinformationen zum Virus selbst, sondern zudem Desinformationen und Propaganda in Bezug auf die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie. Ziel war es vor allem, das Vorgehen der Politik zu diskreditieren. Diese Medien boten verschiedenen Verschwörungsideologen eine Plattform, um das Handeln von Politik und Verwaltung in Bund, Ländern und Kommunen abzuwerten und zu delegitimieren.

Auf den entsprechenden Internetpräsenzen wurde ein regelrechter Gegendiskurs zur offiziellen Berichterstattung über die Corona-Eindämmungsmaßnahmen etabliert. So wurde auf Seiten und Profile bekannter Corona-Leugner verwiesen und damit die Gefährlichkeit des Virus in einer medialen Dauerschleife in Frage gestellt. Der zweite von solchen Medien bespielte Themenkomplex beschäftigte sich mit den ökonomischen Folgen der Pandemie bzw. der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Dabei wurde ein Schreckensszenario entworfen, nach dem sich die Bundesrepublik in einer tiefen ökonomischen Krise befinde. Die Corona-Pandemie sei der Katalysator, der die Folgen der „falschen Politik“ der letzten Jahre offenlegen und forcieren würde. Deutschland – so die Schlussfolgerung in solchen Veröffentlichungen – sei ein Land im Niedergang.



Diese Entwicklung wurde regelmäßig auf das vermeintlich völlig falsche und überzogene Handeln der deutschen Politik zurückgeführt. Als Gegenpol dazu wurde etwa das Vorgehen des russischen Präsidenten als konsequent und erfolgreich gepriesen. Es ist insofern kein Wunder, dass der russische Präsident, neben dem ehemaligen amerikanischen, von großen Teilen der „Corona-Protestbewegung“ glorifiziert und als „erfolgreiches Gegenmodell“ zu den vermeintlich schwachen und falsch agierenden Politikerinnen und Politikern in Deutschland herangezogen wurde.

Auch die „Hygiene-Demos“¹⁷ und die Großdemonstrationen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Berlin und Leipzig wurden von solchen staatsnahen Medien anderer Länder mit eigenen Livestreams auf Youtube begleitet. Diese massive Berichterstattung erwies sich als durchaus erfolgreich. Dies zeigt das Beispiel des deutschsprachigen Youtube-Kanals eines staatsnahen russischen Mediums. Kam dieser Kanal im März noch auf etwa 1,6 Millionen wöchentliche Aufrufe, waren es im September bereits 3,4 Millionen. Die Reichweite der auf diese Weise verbreiteten Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen hatte sich damit in einem halben Jahr mehr als verdoppelt.

Allein das verdeutlicht das strategische Potenzial, das der Verbreitung von Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen innewohnt. Die Kritik an den staatlichen Eindämmungsmaßnahmen ist hier nur das Vehikel, über das die Politik der Bundesrepublik in Gänze angegriffen werden soll. Ziel ist es, über die Erschütterung des Vertrauens eines immer

größeren Teils der Bevölkerung in bestimmte Maßnahmen der Politik die Demokratie in Ganze auszuhöhlen. Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen werden insofern gezielt als ein strategisches Mittel eingesetzt, mit dem demokratische Gesellschaften geschwächt und destabilisiert werden sollen.

FAZIT

Die Ausführungen dieses Kapitels zeigen zum einen, wie eng die Verbindungen von Verschwörungserzählungen und verfassungsfeindlichen Ideologien sind und zum anderen, welches strategische, die Demokratie gefährdende Potenzial der Verbreitung von Verschwörungserzählungen immanent ist. Profile, die in sozialen Netzwerken Verschwörungserzählungen verbreiten, verfügen über eine enorme Anzahl von Followern. Dort wird Misstrauen gegenüber nahezu allen etablierten Instanzen gesät – seien es die Wissenschaften, die Medien oder demokratische Prozesse und Institutionen. Aus einem solchen Misstrauen kann sich Wut und schließlich die Vorstellung der Notwendigkeit eines wie auch immer gearteten „Widerstands“ entwickeln.

Gezielt wird diese Entwicklung von Verfassungsfeinden befeuert. Vor allem die von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ etablierten „alternativen Informationskanäle“ haben sich zu einem Instrument der Radikalisierung entwickelt. In digitalen Zeitschriften, sozialen Netzwerken, auf Videoplattformen und in klandestinen Chatgruppen werden gezielt Falschmeldungen, Schuldzuweisungen und diverse Verschwörungserzählungen verbreitet. Es hat sich im Internet eine regelrechte

Subkultur entwickelt, die sich in ihren Ansichten immer wieder selbst bestätigt. In solchen digitalen „Echokammern“ schotten sich Menschen immer mehr gegen rationale Argumente ab. Ein mäßigender Einfluss von außen findet nicht statt, so dass sich hier ein virtuelles „Biotop“ entwickelt hat, in dem Hass und Hetze verbreitet werden und das Menschen radikalisiert.

Dass Verschwörungserzählungen und Falschmeldungen dazu geeignet sind, demokratische Gesellschaften zu destabilisieren, haben auch andere Staaten bzw. staatliche Akteure erkannt. Mit entsprechenden Kampagnen und über eigene Medien wird massiv Einfluss auf die öffentliche Meinung ausgeübt. Verbreitet wird dabei nahezu alles, was dazu beiträgt, die Verlautbarungen offizieller Stellen und etablierter Medien in Zweifel zu ziehen.

Dieser Mechanismus wird jedoch längst nicht mehr nur von Rechtsextremisten, „Reichsbürgern“ und anderen Staaten genutzt. Ein Milieu aus Verschwörungsgläubigen und „Alternativen Medien“ heizte die „Corona-Protteste“ immer wieder mit der Behauptung an, dass es sich bei der Bundesrepublik um eine Diktatur handele, gegen die Widerstand geleistet werden müsse. Dieser Teil der „Corona“-Protteste ist keinem der bekannten Extremismus-Phänomenbereiche zuzuordnen. Das Ziel, das politische System der Bundesrepublik zu delegi-

timieren und zu destabilisieren kann jedoch genauso schädlich für die freiheitliche demokratische Grundordnung sein, wie andere verfassungsfeindliche Phänomene. Der Berliner Verfassungsschutz wird diese Entwicklung im Blick behalten.

Falschmeldungen, „alternative Fakten“ und Schuldzuweisungen sind der Nährboden, auf dem Verschwörungserzählungen gedeihen. Dass die Akzeptanz solcher Ansichten offensichtlich wächst, muss ein Warnsignal für eine demokratische Gesellschaft sein. Viele Verschwörungserzählungen richten sich nicht nur gegen zentrale Werte und Normen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie entfremden darüber hinaus Menschen von rationalen Argumenten und erschweren dadurch in zunehmendem Maße seriöse Diskurse. Der Verfassungsschutz kann auf dieses Phänomen aufmerksam machen, ihm entgegenzutreten ist aber eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Stimmen all jener, die hinter einer Krise nicht das „Wirken geheimer Mächte“ sehen, müssen lauter und sichtbarer werden. Verschwörungsgläubige und ihre gedanklichen Konstrukte mögen schrill, penetrant und auch laut sein. Die Mehrheit in unserem Land sind sie aber bei weitem nicht.

2

RECHTSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2020	29
Der Berliner Rechtsextremismus in der Corona-Pandemie	30
Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ in Berlin	32
Rechtsextremistische Gewalt und Radikalisierung	35
Fazit	37
Personenpotenzial	39

IDEOLOGIE

Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen dem traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Während der traditionelle Rechtsextremismus seine extremistische Agenda weitestgehend am historischen Nationalsozialismus orientiert, versucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ihre menschenfeindliche Ideologie ohne diese NS-Bezüge für eine Mehrheit der Bevölkerung anschlussfähig zu machen. Jede rechtsextremistische Ideologie ist jedoch gegen das grundgesetzlich garantierte Gleichheitsprinzip gerichtet, indem sie Menschen auf Basis ethnischer oder kultureller Zuschreibungen auf- bzw. abwertet.

2 Rechtsextremismus

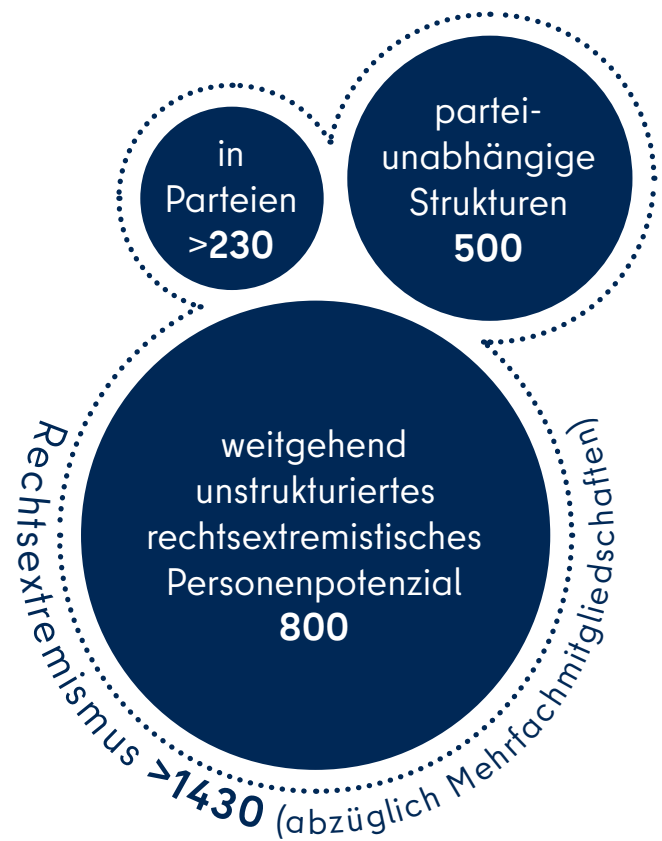




ENTWICKLUNGEN 2020

- Die Corona-Pandemie war unter Berliner Rechtsextremisten bestimmendes Thema. Aus der Verbreitung von Verschwörungserzählungen und der Einflussnahme auf die „Corona-Proteste“ versuchten sie, politisches Kapital zu schlagen und hofften, dass die Proteste zu einem „Tag-X“ führen würden – dem Tag des „Systemsturzes“.
- Im virtuellen Raum sind seit Jahren eine zunehmende Radikalisierung und Verrohung durch verbalisierte Gewalt festzustellen. Daran haben Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ entscheidenden Anteil.
- Auf den Strukturwandel im traditionellen Rechtsextremismus reagiert die Szene mit einer gesteigerten Gewaltorientierung. Sie zieht sich in subkulturelle Milieus zurück, in denen rechtsextremistische Musik und Kampfsportevents das gemeinsame Erlebnis darstellen und neue Mitglieder rekrutieren sollen.

PERSONENPOTENZIAL 2020





DER BERLINER RECHTSEXTREMISMUS IN DER CORONA-PANDEMIE

Die Corona-Pandemie war für die rechtsextremistische Szene Berlins das dominierende Thema des Jahres 2020. Die Reaktionen der Szene auf das Pandemiegeschehen fielen allerdings zunächst uneinheitlich und diffus aus. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) warf dem Berliner Senat in den sozialen Medien anfangs sogar vor, zu wenig gegen das Coronavirus zu unternehmen, nur um wenig später in das Lager der Maßnahmenkritiker zu wechseln. Ähnlich verhielt es sich mit den Gruppierungen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch sie forderten zunächst eine Verschärfung der Corona-Eindämmungsmaßnahmen, wurden jedoch kurze Zeit später zu einer tragenden Säule der rechtsextremistischen Beeinflussung des Protestgeschehens gegen diese Maßnahmen.

Die Intention hinter dieser Strategie war klar. Die „Corona-Krise“ sollte zu einer Krise der Demokratie umgedeutet werden. Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ erhofften sich Anschluss an den überwiegend nicht extremistischen Teil der „Corona-Protestbewegung“ mit dem Ziel, diese Proteste zu radikalisieren. Dafür vermischten Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ ihre Kritik an den Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie regelmäßig mit Verschwörungserzählungen sowie antisemitischer und rassistischer Propaganda. In die wiederholt vorgebrachte Fundamentalkritik an politischen Entscheidungsträgern und demokratischen Institutionen mischten sich schließlich auch immer mehr sogenannter

„Tag X-Fantasien“, d. h. Vorstellungen vom Zusammenbruch des demokratischen Verfassungsstaates.

Rechtsextremistische Einflussnahme auf die „Corona-Proteste“

Seit dem 28. März fanden unter dem Motto „Nicht ohne uns!“ wöchentliche „Hygienedemos“ auf dem Berliner Rosa-Luxemburg-Platz statt. Zu den Kundgebungen, die sich inhaltlich gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen richteten, hatte eine Organisation aufgerufen, deren Gründer nicht dem rechtsextremistischen Spektrum angehören. Die Zusammensetzung der Teilnehmenden war zunächst sehr heterogen. An den Folgeveranstaltungen beteiligten sich jedoch immer mehr Verschwörung Anhänger sowie Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten. Ab dem 18. April wurden diese Kundgebungen regelmäßig vom „Volkslehrer“, einem rechtsextremistischen Internetaktivisten aus Berlin, dokumentiert. Er verbreitete das Material auf seinen Youtube-Kanälen und über den Instant-Messagingdienst Telegram und bot Verschwörung Anhängern eine Plattform zur Verbreitung ihrer teils grotesken Thesen. Erstmals traten auf diesen Kundgebungen auch Anhänger der „QAnon“-Verschwörungserzählung öffentlich in Erscheinung.

Darüber hinaus beteiligten sich Anhänger der NPD und des „Netzwerks Freie Kräfte“ und ab Ende April auch immer mehr rechtsextremistische „Reichsbürger“ an den „Hygienedemos“. Sie stellten spätestens im Mai die Mehrheit unter den extremistischen Teilnehmenden dieser Veranstaltungen. Fortan

bestimmten die Farben Schwarz-Weiß-Rot – die Nationalflagge des Deutschen Reichs von 1871 bis 1919 und Identifikationssymbol der „Reichsbürgerbewegung“ – das öffentlich wahrnehmbare Bild dieser Kundgebungen.¹⁸

Die größten Veranstaltungen in diesem Zusammenhang fanden am 25. April mit rund 1 000 Personen und am 9. Mai statt, als im Anschluss an eine „Hygienedemo“ etwa 1 200 Menschen unangemeldet auf dem Alexanderplatz demonstrierten. Am 9. Mai kam es erstmals zu Ausschreitungen gegen die eingesetzten Polizeibeamten, an denen sich sowohl Anhänger der NPD, ihrer Jugendorganisation „Junge Nationalisten“ (JN) und des „Netzwerks Freie Kräfte“ als auch Personen aus dem gewaltorientierten Hooliganspektrum beteiligten. Als im Mai die Infektionszahlen deutlich rückläufig waren und die Corona-Eindämmungsmaßnahmen nach und nach gelockert wurden, flauten die „Corona-Protteste“ zunächst ab.

Erste Großdemonstration gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen

Diese Entwicklung war jedoch nicht von Dauer. Obwohl zahlreiche Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie beschlossen worden waren, aufgehoben wurden, nahmen die Proteste gegen diese Maßnahmen seit dem Sommer bundesweit wieder zu. Berlin entwickelte sich dabei zu einer zentralen Bühne für diese Proteste.

Am 1. August fand die Großdemonstration „Das Ende der Pandemie – Tag der Freiheit“ statt. Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ warben im Vorfeld massiv für eine Teilnahme an dieser Demonstration. In der Spitze nahmen bis zu 20 000 Menschen an der Hauptkundgebung teil. Vielfach hielten sich die Teilnehmenden demonstrativ nicht an die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

An den Veranstaltungen nahmen auch zahlreiche Rechtsextremistinnen, Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ teil, die allerdings nicht die Mehrheit der Demonstrierenden stellten. Neben der NPD und der JN nahmen auch Anhänger von Gruppierungen der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, im Besonderen der „Identitären Bewegung“ und des „Flügels“, teil. Daneben beteiligten sich auch Gruppierungen aus dem „Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“, wie z. B. „Patriotic Opposition Europe“ sowie diverse Anhänger der „Reichsbürger“-Ideologie.

Die NPD kam in ihrer Nachbetrachtung zu den Veranstaltungen am 1. August zu dem Schluss, dass „die Demonstration [...] eine der beeindruckendsten und größten politischen Manifestationen der Nachkriegsgeschichte“ gewesen sei und sah in ihr ein „einschneidendes Ereignis, das in die Geschichte der Spät-BRD eingehen wird.“¹⁹ Diese Stellungnahme steht exemplarisch für die Sicht des rechtsextremistischen und

„Reichsbürger“-Spektrums auf das Veranstaltungsgeschehen am 1. August. Obwohl sie die Proteste nicht initiiert und eine Minderheit unter den Teilnehmenden gestellt hatten, verbuchten Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ die Veranstaltungen als Erfolg. Vor allem, da es zu keinen Abgrenzungsversuchen von Seiten der übrigen Protestierenden gekommen war und sie sich so als willkommener Teil der „Corona-Protteste“ fühlen konnten.

Kundgebungen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen vom 28. bis zum 30. August

Auch an den verschiedenen Veranstaltungen vom 28. bis zum 30. August beteiligten sich zahlreiche Rechtsextremisten und „Reichsbürger“. Bereits in den Abendstunden des 28. August versammelten sich rund 1 700 Personen vor dem Reichstagsgebäude und nahmen hier an der Kundgebung „Für Freiheit und Volksdemokratie“ der „Reichsbürger“-Gruppierung „staatenlos.info Comedian e. V.“ („Staatenlos.info“) teil. Unter den Teilnehmenden befanden sich auch der „Volkslehrer“ sowie der Sprecher der „Identitären Bewegung Österreich“.

Am Samstagvormittag bildete die Fortsetzungsveranstaltung „Für Heimat und Weltfrieden“ von „Staatenlos.info“ den Auftakt für das Versammlungsgeschehen am 29. August. Die für diesen Tag vorgesehene Hauptkundgebung gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen war auf der Straße des 17. Juni geplant. Im Verlauf des Tages bildeten sich zwei „Hotspots“, an denen sich Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ sammelten und gemeinsam agierten.

Am frühen Nachmittag formierte sich Unter den Linden eine Spontandemonstration vor dem Botschaftsgebäude der Russischen Föderation. Die Demonstration wuchs auf rund 2 000 Teilnehmende an. Bei ihnen handelte es sich vor allem um Personen aus dem Spektrum der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie der rechtsextremistischen Szene. Sie führten neben „Reichsflaggen“ auch Flaggen der Russischen Föderation mit sich und entrollten ein ca. 20 Meter langes Banner mit der reichsbürgertypischen Forderung „Friedensvertrag jetzt!“²⁰. Darüber hinaus waren auch viele Fahnen mit Bezug zur „QAnon“-Verschwörungserzählung zu sehen. Die Stimmung wurde im Verlauf dieser Spontandemonstration immer aggressiver, und es kam zu Ausschreitungen. 200 Personen wurden vorübergehend festgenommen.

Den zweiten Sammlungspunkt für Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ bildete die „Staatenlos.Info“-Kundgebung vor dem Reichstagsgebäude. Dort hielt auch der „Volkslehrer“ am frühen Abend eine Rede. Unmittelbar nach der Rede ergriff eine „Reichsbürger“-Aktivistin aus Nordrhein-Westfalen das Mikrofon und forderte die Teilnehmenden auf, die Absperrgitter zum Reichstagsgebäude zu überklettern und sich auf die Treppen des Gebäudes zu begeben. Daraufhin überstieg eine zunächst etwa 50-köpfige Personengruppe die

Absperrgitter und besetzte die Haupttreppe des Gebäudes. Aus der Gruppe heraus wurde ein Nebeltopf gezündet und es kam zu Flaschenwürfen auf die Polizei. Diese Ansammlung wuchs auf rund 450 Personen an. Nach wenigen Minuten war es der Polizei gelungen, die Treppe wieder frei zu räumen. Diese wenigen Minuten hatten den Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ jedoch gereicht, um ihre Bilder von einem vermeintlichen „Sturm auf den Reichstag“ zu inszenieren und so auch nahezu die gesamte Berichterstattung zum Protestgeschehen auf sich zu fokussieren.

Von den rund 40 000 Menschen, die am 29. August gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen demonstrierten, gehörten ca. 3 000 verschiedenen rechtsextremistischen und „Reichsbürger“-Gruppierungen an. Darunter befanden sich Anhänger der NPD, der JN, des „III. Wegs“ und des „Netzwerks Freie Kräfte“. Aus dem Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ nahmen Anhänger des „Flügels“ und der „Identitären Bewegung“ sowie verschiedene Gruppierungen des „Netzwerks von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ an den Protesten teil.

Sowohl die Mobilisierung als auch das Versammlungsgeschehen machten deutlich, dass die Corona-Eindämmungsmaßnahmen für Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ nicht der Grund, sondern lediglich der Anlass dafür waren, sich an den Protesten zu beteiligen. Wie bereits zur Großdemonstration am 1. August hofften sie, die Corona-Krise würde sich zu einer Krise der Demokratie entwickeln. Der Chefredakteur eines Monatsmagazins der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, das den Protest mit einem Livestream begleitet hatte, machte in mehreren Videos deutlich, dass die Proteste von ihm als willkommenen Anlass für den Sturz der Regierung und die Überwindung des politischen Systems angesehen würden. In einem Mobilisierungsauftrag bezeichnete er die Demonstrationen am 29. August als wichtigsten Tag in der deutschen Geschichte seit 1945.

Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ als Trifftreff und radikalisiertes Element der „Corona-Proteste“

Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ waren in Berlin weder Initiatoren noch Motoren der „Corona-Proteste“. Sie nahmen aber an nahezu allen entsprechenden Demonstrationen teil und wurden so zu einem immer größeren und nicht zu übersehenden Teil dieser Proteste. Sie wollten die Proteste für sich vereinnahmen und radikalisieren.

Die Corona-Pandemie wurde von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ zu einer Krise der Demokratie uminterpretiert. Je weiter das Vertrauen der Menschen in die Demokratie geschwächt würde, desto empfänglicher seien sie für die rechtsextremistische Ideologie und deren Umsetzung. Zentraler Bestandteil der Propaganda von Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ waren auch diverse Verschwörungserzählungen. So war die Rede von einer „Corona-Diktatur“, die zudem als ein Beleg für eine „geheime jüdische Weltverschwörung“ herangezogen wurde.²¹

Ihre Beteiligung an den „Corona-Protesten“ werteten Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ als Erfolg. Offen wie nie zuvor konnten sie sich als willkommenen Teil einer Protestbewegung inszenieren, die weit über ihre Szenegrenzen hinausreicht. Dass die übrigen Protestierenden dies nicht kritisierten, ermutigte sie dazu, ihre verfassungsfeindliche Ideologie offensiver zur Schau zu stellen. Damit trugen auch Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ dazu bei, dass die „Corona-Proteste“ zunehmend aggressiver verliefen. Viele der Teilnehmenden an den „Corona-Protesten“ widersetzten sich demonstrativ polizeilichen Aufforderungen und einige griffen Polizistinnen und Polizisten offen an. Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ werden auch zukünftig Teil der „Corona-Proteste“ sein, dort ihre Ideologie verbreiten, sich vernetzen und neue Anhänger rekrutieren.

DIE VERFASSUNGSSCHUTZRELEVANTE „NEUE RECHTE“ IN BERLIN

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen oder Kriminalitätsbelastung. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt, um dadurch Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – zu schüren. Demokratischen Institutionen werden Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in sozialen Medien werden Themen unterschwellig mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, die Diskurshegemonie über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So generieren sie mediale Aufmerksamkeit für ihre Positionen, um rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen lassen.

Der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden in Berlin verschiedene Gruppierungen zugerechnet. Darunter die „Identitäre Bewegung Regionalgruppe Berlin“ (IB B) sowie das „Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ und dessen zahlreiche Splittergruppen. Seit April 2020 wird auch „Der Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung durch den Berliner Verfassungsschutz beobachtet.

Die rechtsextremistische Sammlungsbewegung „Der Flügel“


„Der Flügel“ ist eine völkisch-nationalistische Sammlungsbewegung innerhalb der „Alternative für Deutschland“ (AfD), die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) im März als gesicherte rechtsextremistische Bestrebung eingestuft wurde. „Der Flügel“ ist ein zentral organisierter, loser überregionaler Verbund ohne formelle Mitgliedschaften und ohne regional abgrenzbare Untergliederungen. „Flügel“-Anhänger sind auch in Berlin aktiv.

In der Ideologie des „Flügels“ kommt dem „Ethnopluralismus“ eine Schlüsselrolle zu. Er betont die Ungleichheit und gleichzeitig Ungleichwertigkeit von Ethnien auf Grund von Merkmalen wie Kultur oder Herkunft. Demnach wiesen alle Ethnien eine spezifische kulturelle Identität auf. Diese Identitäten gelte es vor äußeren Einflüssen zu schützen und voneinander abzugrenzen. Das von „Ethnopluralisten“ geforderte Recht eines jeden Volkes auf „Bewahrung seiner Identität“ soll nach innen schützend und nach außen abwehrend wirken. In diesem Sinn entspricht der „Ethnopluralismus“ einer modernen Form des Rassismus, bei der die Argumentation an Hand von vermeintlichen „Rassenunterschieden“ auf kulturelle Merkmale verlagert wird.

In seinen Bestrebungen, eine vermeintliche „Identität des Volkes zu bewahren“, beschränkt sich „Der Flügel“ nicht auf Forderungen nach einer „Einwanderungsbegrenzung“ oder einer weiteren „Zuzugsbeschränkung von Ausländern“. Vielmehr haben nach den Vorstellungen des „Flügels“ auch deutsche Staatsangehörige anderer „ethnischer Herkunft“ hier keinen Platz. Diese Argumentation richtet sich vor allem gegen die in Deutschland lebenden Muslime. In entsprechenden Äußerungen wird der Islam mit einer „Krankheit für Europa“ gleichgesetzt. Das Grundgesetz sei „nicht für den Islam gemacht“ und die Religionsfreiheit diene lediglich als „trojanisches Pferd“ für eine „multikulturelle Transformation“. Diese Argumentation gipfelt in Forderungen nach „De-Islamierungs-“ und „Re-Migrationsprogrammen“. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat im Juni bestätigt, dass eine solche Argumentation nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.


„Alle Aussagen belegen [...] die insgesamt verfassungsfeindliche Zielrichtung des sog. Flügels. Denn sie verstoßen mit ihrer expliziten Rechtslosstellung von Muslimen und sonstigen Minderheiten gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Zudem werden [...] offensichtlich auch deutsche Staatsangehörige mit „anderer ethnischer Herkunft“ in den Blick genommen und sollen des Landes verwiesen werden. Diese bewusste „Exklusion bestimmter Bevölkerungsgruppen“ und die diskriminierende rechtliche Ausgrenzung „deutscher Staatsangehöriger wegen anderer ethnischer Herkunft“ sind mit der Menschenwürde unvereinbar.“²²

Nach der Einstufung als gesicherte rechtsextremistische Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz gaben führende „Flügel“-Protagonisten öffentlich die Selbstauflösung des „Flügels“ zum 30. April bekannt. Tatsächlich bestehen die Strukturen jedoch fort. „Flügel“-Anhänger treffen und vernetzen sich weiterhin und bekleiden nach wie vor einflussreiche Posten. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen führte „Der Flügel“ in Berlin bislang nicht durch.

 <p>„DER FLÜGEL“</p>	
GRÜNDUNG:	2015
MITGLIEDER IN BERLIN:	keine Angabe (2019: -)
<p>„Der Flügel“ ist eine völkisch-nationalistische Sammlungsbewegung innerhalb der „Alternative für Deutschland“ (AfD). Die Aktivitäten des „Flügels“ sind auf die Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtslosstellung von Ausländern, Migranten, insbesondere Muslimen, und politisch Andersdenkenden gerichtet. Ziel des „Flügels“ ist ein ethnisch homogenes Staatsvolk. In ihrer Wahrnehmung „kulturfremde“ Nicht-Deutsche gelten „Flügel“-Anhängern als nicht integrierbar. Ihnen soll eine Bleibeperspektive konsequent verwehrt und Deutschen muslimischen Glaubens die Staatsbürgerschaft aberkannt werden. Die diskriminierende Ideologie des „Flügels“ und die damit verbundene Exklusion und Rechtslosstellung ganzer Bevölkerungsgruppen verstoßen gegen die Menschenwürde und das Grundrecht auf Religionsfreiheit.</p>	

Die „Identitäre Bewegung“

Anders als in den Vorjahren gelang es der „Identitären Bewegung“ 2020 nicht, mit ihren Aktionen größere öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Am 25. September fuhrn Aktivisten der IB mit einem angemieteten Sattelschlepper durch das Berliner Regierungsviertel. Auf diesem war ein Banner befestigt, auf dem stand: „MASSENEINWANDERUNG STOPPEN! NIE WIEDER 2015!“ Ein zu der Aktion gefertigter Videobeitrag der IB schließt mit der Aufforderung „Wehrt euch und werdet aktiv.“ Die Aktion wurde medial nicht thematisiert und erlangte nur geringe Öffentlichkeitswirksamkeit.

 <p>„IDENTITÄRE BEWEGUNG REGIONALGRUPPE BERLIN“ (IB B)</p>	
GRÜNDUNG:	2012 (Berlin: 2014)
MITGLIEDER IN BERLIN:	40 (2019: 40)
<p>Die „Identitäre Bewegung (IB) trat ab 2012 zunächst als Internetphänomen über zahlreiche Blogs und in den sozialen Netzwerken zu den Themen „Überfremdung“ und „Islamisierung“ in Erscheinung. Seit 2014 verfügt sie über den Vereinsstatus. Seit 2019 wird die IB B auf der Internetpräsenz der IB Deutschland als eigenständige Gruppierung, losgelöst von den Brandenburger „Identitären“, geführt. Die zentralen ideologischen Säulen der IB sind der „Ethnopluralismus“ und das Narrativ des „Großen Austauschs“. Dabei handelt es sich um eine im Kern rassistische und vor allem muslimenfeindliche Ideologie, die gegen die Menschenwürde und die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit verstößt.</p>	

Präsenster waren die Anhänger der IB bei den „Corona-Protesten“. Sie nahmen gemeinsam mit Anhängern des „Flügels“ bereits an einer „Hygienedemo“ im Frühjahr teil. Die IB Deutschland und der Sprecher der IB Österreich beteiligten sich dann auch an den Großdemonstrationen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen im August. Auf der Demonstration am 29. August führten sie mehre großflächige Banner mit der Aufschrift „Wir sind das Volk!“ mit sich.

Auch die Online-Aktivitäten der IB haben weiter an Reichweite verloren. Das ist nicht zuletzt auf die Sperrung gleich mehrerer Konten auf Twitter und Youtube im Juli zurückzuführen. Im November setzte die IB Deutschland ihre muslimenfeindliche Propaganda daher als ein plattformunabhängiges Projekt fort. Auf diesem „Meldeportal für islamistische Gefährder“ können die Nutzer auf einer sogenannten „Gefährder Map“ die Standorte von Moscheen und Wohnorten vermeintlicher jihadistischer Gefährder einsehen. Ein Formular ermöglicht es den Nutzern, selbst „Gefährder“ zu melden. Die veröffentlichte Karte ähnelt der 2015 von Rechtsextremisten veröffentlichten interaktiven Onlinekarte „Kein Asylantenheim in meiner Nachbarschaft“. Dort wurden Standorte von 2 770 (geplanten) Flüchtlingsunterkünften markiert. Diese Karte sollte Angst

vor Migration und Flucht in der Bevölkerung schüren und war auch als Drohung der rechtsextremistischen Szene zu verstehen.

Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten

Insgesamt traten die Protagonisten des „Netzwerks von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ 2020 kaum mit eigenen Aktionen in Erscheinung. Die bislang aktivste und mobilisierungstärkste Gruppierung „Wir für Deutschland“ (WfD) hat im Dezember 2019 ihre Auflösung bekannt gegeben. Zu Beginn des Jahres kündigte ein führender Aktivist der muslimen- und migrationsfeindlichen Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ noch an, in Griechenland die EU-Außengrenze gegen Flüchtlinge „verteidigen“ zu wollen, setzte dieses Vorhaben aber nicht in die Tat um. Stattdessen nahm „Patriotic Opposition Europe“, wie zahlreiche andere Splittergruppen im muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremismus auch, an den „Corona-Protesten“ teil. Die Gruppierung versuchte, sich hierbei als Verteidigerin von Bürgerrechten zu inszenieren und suchte gezielt nach Bündnissen mit nicht-extremistischen Gruppierungen.

NETZWERK VON MUSLIMEN- UND MIGRATIONSFEINDLICHEN RECHTSEXTREMISTEN

Das Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten ging 2015 aus Einzelpersonen und wenigen Gruppen hervor, die zunächst nur lose über soziale Netzwerke miteinander verbunden waren. Die Akteure des Netzwerks verfolgen das Ziel, die Menschenwürde und die Religionsfreiheit für Muslime außer Kraft zu setzen. Muslime werden pauschal als kriminell und nicht integrierbar diffamiert. Mit ihrer Propaganda versuchen muslimen- und migrationsfeindliche Rechtsextremisten, öffentliche Diskurse zu manipulieren und zu radikalieren. Muslime sollen stigmatisiert und ein gesellschaftliches Klima erzeugt werden, durch das Vorurteile und auch Gewalt gegen Muslime und Migrantinnen und Migranten provoziert werden.

Auch die Kleinst-Gruppierungen „Berliner Patrioten gegen die Islamisierung des Abendlandes“ („Bärgida“) und „Hand in Hand“ waren kaum noch öffentlich präsent. Die monatlich durchgeführten „Bärgida“-Kundgebungen im Bezirk Mitte wurden mit dem Einsetzen der Kontaktbeschränkungen im März nicht mehr durchgeführt. Der Verein „Hand in Hand“ führte Verteilaktionen von Lebensmitteln und Bekleidung für hilfsbedürftige Obdachlose an einem Berliner Bahnhof durch. Diese

Aktionen waren jedoch weniger sozial als vielmehr rassistisch motiviert, da die Hilfe nur Obdachlosen deutscher Herkunft zugutekommen sollte.

In den sozialen Netzwerken hetzten muslimen- und migrationsfeindliche Rechtsextremisten jedoch unvermindert weiter gegen Flüchtlinge und Muslime. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie deuteten sie dort als vermeintlichen Beleg für eine Politik der Bundesregierung, die sich gezielt gegen Deutsche richte.

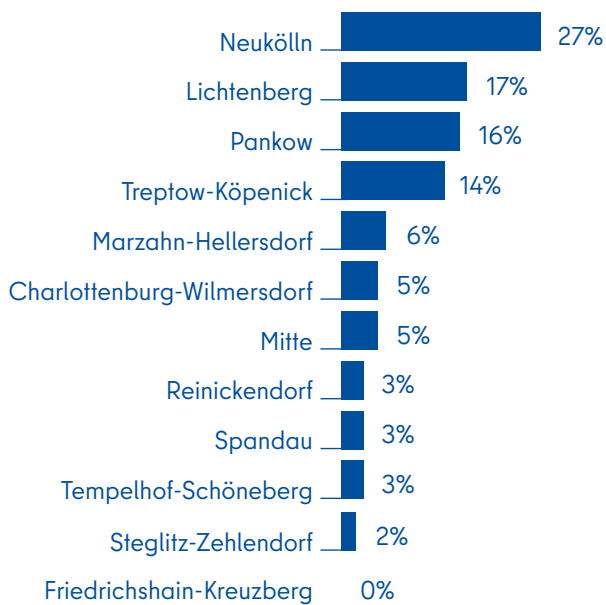
RECHTSEXTREMISTISCHE GEWALT UND RADIKALISIERUNG

Die traditionelle rechtsextremistische Szene unterliegt seit Jahren einem Strukturwandel. Parteien oder Vereine verlieren an Bedeutung, während Netzwerkstrukturen eine immer größere Rolle spielen. Hinzu kommt die zunehmende Verbreitung rassistischer, antisemitischer und demokratieverachtender Hetze über das Internet. Das Teilen von Hassphantasien in den sozialen Medien, Online-Foren, auf Image-Boards oder in verschlüsselten Messenger-Diensten ist ein zentraler Treiber für die Radikalisierung vor allem junger Menschen. Die sprachliche Verrohung und die Abwertung von Menschen und Menschengruppen durch Hasskommentare und verächtliche Memes lassen immer häufiger auch die Hemmschwelle zur Anwendung physischer Gewalt sinken. Beispielhaft für diese Entwicklung stehen die rechtsterroristischen Taten von Halle und Hanau.

Neukölln als ein Schwerpunkt rechtsextremistischer Gewalt in Berlin

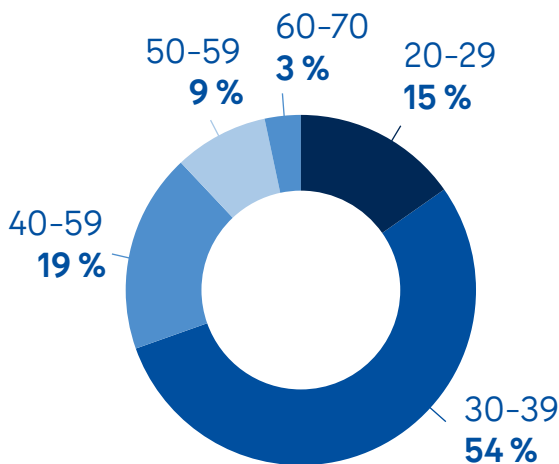
Auch in Berlin gibt es rechtsextremistische Gewalt. Die Statistiken zur „Politisch motivierten Kriminalität in Berlin“ belegen, dass die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewaltdelikte in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat.²³ Insbesondere im Bezirk Neukölln kam es in den letzten Jahren immer wieder zu zielgerichteten Gewaltakten. Als eine Reaktion auf die gesteigerte Gewaltbereitschaft der rechtsextremistischen Szene und die Straftatenserie in Neukölln wurde im April 2019 das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) eingerichtet.

Der Berliner Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt Berlin werten dort gemeinsam die Informationen zu rechtsextremistischen Gewalttätern aus. In einer ersten Analyse wurden 92 rechtsextremistische Personen bewertet und mögliche weitere Maßnahmen abgestimmt. Zu diesen Personen liegen bei der Berliner Polizei Informationen über insgesamt 835 – politisch und auch nicht politisch motivierte – Gewalttaten²⁴ vor. Mehr als ein Viertel (27%) dieser Gewalttäter haben ihren Wohnsitz im Bezirk Neukölln.



Prozentuale Wohnortverteilung rechtsextremistischer Gewalttäter/-innen (n = 92. GIBZ-Analyse)

Die Analyse zeigt zudem, dass es insbesondere die Altersgruppe der 30- bis 39-jährigen ist, von der Gewalt ausgeübt wird. Für mehr als die Hälfte (53 %) der erfassten Körperverletzungsdelikte waren Personen dieser Altersgruppe verantwortlich.



Anzahl rechtsextremistischer Gewalttäter/-innen nach Altersgruppen (GIBZ-Analyse)

Sonstige rechtsextremistische Strukturen in Berlin

Die Androhung und Anwendung von Gewalt sind auch ein Versuch des traditionellen Rechtsextremismus, noch als Akteur von Relevanz wahrgenommen zu werden. Die Mitgliederzahlen der Parteien NPD, „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ stagnieren in Berlin oder sind sogar rückläufig. Wahlerfolge sind nicht mehr zu verzeichnen und in den tagespolitischen Debatten sind diese Parteien nicht wahrnehmbar. Aktionen der Berliner NPD entfalten kaum noch nachhaltige Außenwirkung. Bemühungen, an aktuelle gesellschaftspolitische Diskussionen und Entwicklungen anzuknüpfen und sich zu ihnen zu positionieren, bleiben weitestgehend ungehört. Die Positionen der NPD zu den „Black Lives Matter“-Protesten und der Debatte um die Aufarbeitung der europäischen und deutschen Kolonialgeschichte blieben von der Öffentlichkeit völlig unbeachtet. An zwei in diesem Zusammenhang durchgeführten Kundgebungen, „White Lives Matter“ am 6. Juni und „Unsere Denkmäler“ am 27. Juni nahmen jeweils nur Einzelpersonen der Berliner NPD teil. Die NPD-Schutzzonekampagne²⁵, durch die NPD noch im Jahr 2019 als Erfolg gewertet, kam völlig zum Erliegen.



„NATIONALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS“ (NPD)

GRÜNDUNG: 1964

MITGLIEDER IN BERLIN: 200 (2019: 200)

Die NPD ist die älteste aktive rechtsextremistische Partei der Bundesrepublik. Ihre Bundesgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jahr 2000 in Berlin. Sie verfügt mit den „Jungen Nationalisten“ (JN) über eine Jugend- und dem „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) über eine Frauenorganisation. Die NPD vertritt eine rassistische und antisemitische Ideologie und verfolgt das Ziel der Schaffung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Sie ist neonazistisch ausgerichtet und orientiert sich in ihrer Programmatik teilweise am historischen Nationalsozialismus. Das Bundesverfassungsgericht entschied 2017, die NPD nicht zu verbieten. Sie verfolge zwar unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ziele, aber es sei nahezu ausgeschlossen, dass sie diese Ziele tatsächlich erreichen könne. Stattdessen reichten Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im Juli 2019 einen Antrag auf Entzug der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die mobilisierungsstärkste Demonstration traditioneller Rechtsextremisten in Berlin am 3. Oktober wurde folgerichtig auch nicht von der NPD, sondern von der neonazistischen Kleinstpartei „Der III. Weg“ angemeldet und durchgeführt. An der Demonstration „Ein Volk will Zukunft! Heimat bewahren! Überfremdung stoppen! Kapitalismus zerschlagen!“, die durch den Ortsteil Hohenschönhausen führte, nahmen 300 Mitglieder und Sympathisanten der Partei teil. Die Veranstaltung war als Ersatz für die ausgefallene 1. Mai-Demonstration des „III. Wegs“ in Plauen gedacht. Die Zahl der Teilnehmenden blieb weit hinter den Mobilisierungen der traditionellen rechtsextremistischen Szene vergangener Jahre – wie etwa zum „Heiß-Gedenken“ mit 1 000 Teilnehmenden 2017 bzw. 680 Teilnehmenden 2018 – zurück.

Demgegenüber wächst die Bedeutung wenig formalisierter Netzwerkstrukturen wie das „Netzwerk Freie Kräfte“ und das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“. Insbesondere das „Netzwerk Freie Kräfte“ steht dabei auch beispielhaft für die zunehmende Gewaltbereitschaft der Szene. In den sozialen Medien verbreiten Angehörige des Netzwerks Bilder, die sie beim Vollkontakt-Kampfsporttraining zeigen. Kommentiert werden solche Beiträge mit den Worten:

„Bei der stetig wachsenden Gewaltaffinität des politischen Gegners, als auch fremder Bereicherer, ist es für Nationalisten unerlässlich, wehrhaft zu bleiben.“

NETZWERK „RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK“ UND „NETZWERK FREIE KRÄFTE“

Das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ ist ein konspirativ organisiertes Netzwerk aus Musikern, Vertrieben und Unterstützern. Das lose organisierte Netzwerk mit einem Personenpotenzial von rund 180 Aktivisten dient als logistische Basis und zur Mobilisierung für szeninterne Veranstaltungen. Über das Netzwerk werden Tonträger produziert und vertrieben sowie rechtsextremistische Konzerte und Festivals organisiert. Rechtsextremistische Gewalt war und ist in Berlin auch mit dem „Netzwerk Freie Kräfte“ verbunden. Dabei handelt es sich um ein lose organisiertes Netzwerk größtenteils neonazistisch geprägter Rechtsextremisten, das seine Ursprünge in der Kameradschaftsszene der frühen 2000er Jahre hat. Zentrales Aktionsfeld des „Netzwerks Freie Kräfte“ ist die „Anti-Antifa-Arbeit“. Straftaten wie z. B. Sachbeschädigungen, Bedrohung und Körperverletzungen gehören zum Aktionsrepertoire des Netzwerks. Das Netzwerk, dem in Berlin rund 140 Personen angehören, dient vor allem als logistische und personelle Basis zur gemeinsamen Verabredung von Straftaten.

Das Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ ist mittlerweile eng mit den Strukturen der NPD verzahnt. Deren Parteistrukturen und die mit dem Parteistatus einhergehenden Privilegien werden zur Organisation von Großveranstaltungen genutzt. Infolge der Corona-Pandemie fanden, anders als in den Vorjahren, keine rechtsextremistischen Großveranstaltungen statt. Auch in Berlin selbst fanden, ebenso wie in den Vorjahren, keine rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen statt. Gleichwohl gehören die Berliner Bandprojekte „Deutsch, Stolz, Treue“ (D.S.T.), „Die „Lunikoff-Verschworung“, „Legion of Thor“, „Macht & Ehre“ sowie der „Rapper“ „Villain 051“ („A3stus“) nach wie vor zum Kern der bundesweit aktiven, rechtsextremistischen Musikszene.

Rechtsextremistische Kampfsportszene bleibt aktiv

Auch der rechtsextremistischen Kampfsportszene gelang es 2020 nicht, an die Mobilisierungserfolge der letzten Jahre anzuknüpfen. Im Unterschied zum Netzwerk „Rechtsextremistische Musik“ nutzte die Kampfsportszene jedoch virtuelle Möglichkeiten, um sich als „kampfbereit und wehrhaft“ zu inszenieren. So wurde z. B. auf der Internetseite des rechtsextremistischen Kampfsportturniers „Kampf der Nibelungen“ eine via Livestream übertragene Veranstaltung beworben.

FAZIT

Bestimmendes Thema aller rechtsextremistischen Gruppierungen in Berlin war die seit Anfang des Jahres andauernde Corona-Pandemie. Die Reaktionen der Szene auf das Pandemiegeschehen fielen zunächst uneinheitlich und diffus aus. Mit der Verschärfung der Corona-Eindämmungsmaßnahmen Ende März wechselten jedoch ausnahmslos alle rechtsextremistischen Gruppierungen in Berlin in das Lager der Maßnahmen-Kritiker. Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten nahmen sowohl an den „Hygienedemos“ teil als auch an den Großdemonstrationen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen im August. Am 29. August gelang es ihnen schließlich durch die Ausschreitungen vor dem Botschaftsgebäude der Russischen Föderation und die kurzfristige Besetzung der Haupttreppe zum Reichstagsgebäude die mediale Berichterstattung zum Demonstrationsgeschehen weitestgehend zu dominieren. Die „Corona-Proteste“ haben sich darüber hinaus auch zu einer Plattform entwickelt, auf der sich Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ mit Verschwörunganhängern, Impfgegnern und anderen nicht verfassungsfeindlichen Teilnehmenden vernetzen.

Der Trend zur Radikalisierung von Gewalttätern im Internet setzte sich 2020 fort. Den traurigen Höhepunkt dieser Entwicklung stellte im Februar 2020 das Attentat von Hanau dar, bei dem der rassistisch motivierte Täter 19 Menschen tötete. Eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Radikalisierung des Attentäters spielten – nach allem, was bisher zur Tat bekannt ist – im Internet verbreitete und durch den Attentäter über lange Jahre konsumierte Verschwörungserzählungen.

Ihnen kommt bei der Radikalisierung irrational handelnder Einzelpersonen im Netz eine immer bedeutendere Rolle zu.²⁶

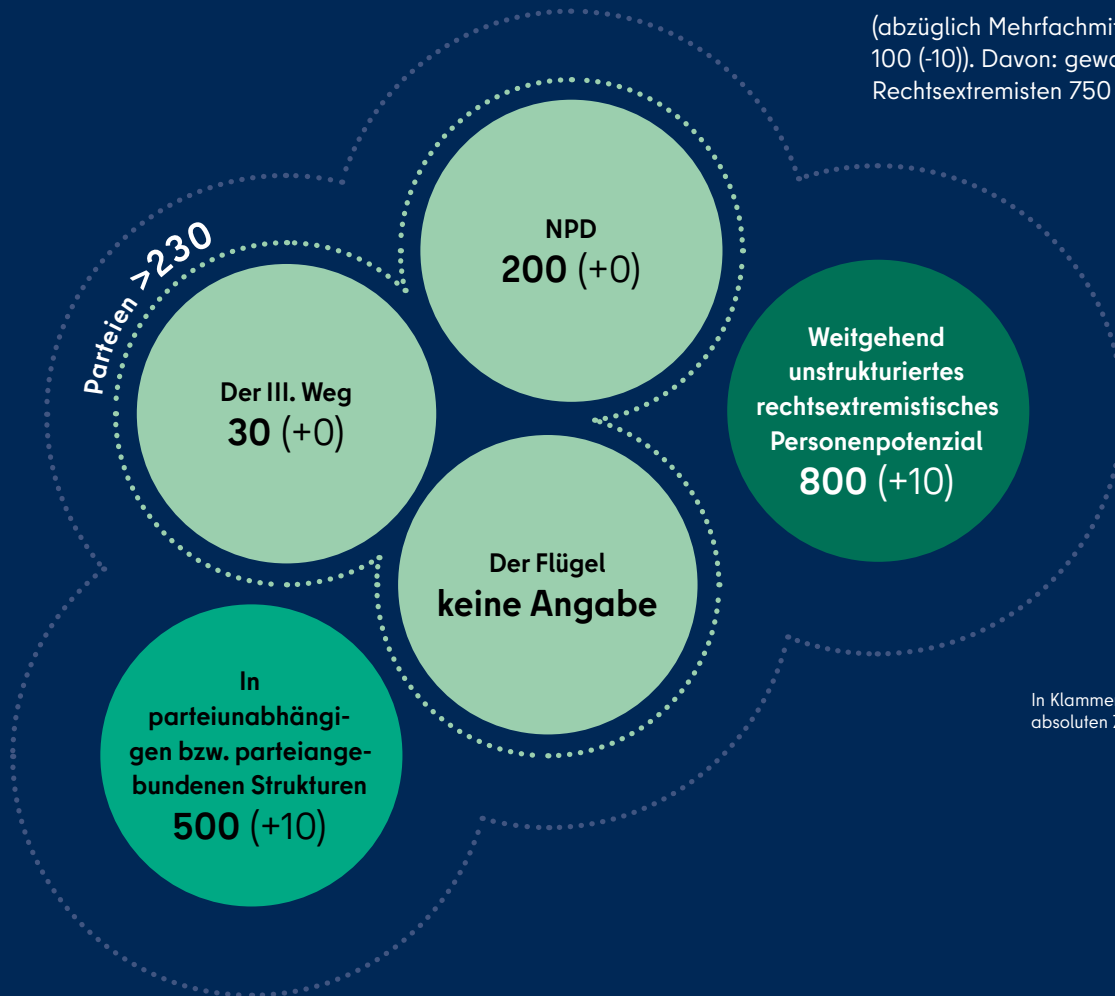
Zur Virtualisierung rechtsextremistischer Propaganda und der wachsenden Vernetzung der Szene tragen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ entscheidend bei. Sie stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Mit ihrer Strategie der „Entgrenzung“ versuchen sie, die Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Äußerungen aufzuweichen und zu verwischen. Rechtsextremistische Positionen, aber auch allgemein eine verrohte Sprache, werden in immer größeren gesellschaftlichen Kreisen für akzeptabel befunden.

Mit dem „Flügel“ ist es der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zudem gelungen, sich eine parlamentarische Repräsentanz in den Landesparlamenten und dem Deutschen Bundestag aufzubauen, was ihre Reichweite weiter erhöht hat.

Personenpotenzial Rechtsextremismus

>1430 (+10)

(abzüglich Mehrfachmitgliedschaften: 100 (-10)). Davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten 750



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das rechtsextremistische Personenpotenzial in Berlin erhöht. Zurückzuführen ist dies auf die Bewertung der völkisch-nationalistischen AfD-Teilstruktur „Der Flügel“ als rechtsextremistische Bestrebung. Keine Veränderung gab es bei den Personenpotenzialen der NPD (200 Personen) und der neonazistischen Kleinstpartei „Der III. Weg“ (30 Personen).

In der Kategorie der parteiunabhängigen bzw. parteiangebundenen Strukturen verfügt das „Netzwerk Freie Kräfte“ mit seinen unverändert 140 Aktivisten über das größte Personenpotenzial.

Keine Veränderungen gab es auch beim Personenpotenzial von Gruppierungen und Netzwerken der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ in Berlin. Der „Identitären

Bewegung“ wird ein Potenzial von 40 Personen und dem „Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten“ von etwa 100 Personen zugerechnet. Das Potenzial rechtsextremistischer „Reichsbürger“ liegt unverändert bei 150 Personen.

Von den mehr als 1 430 Personen, die dem gesamten rechtsextremistischen Spektrum in Berlin zugerechnet werden, gelten etwa 750 als gewaltorientiert. Damit hat sich das Potenzial gewaltorientierter Rechtsextremisten in Berlin gegenüber dem Vorjahr um 50 Personen erhöht. Diese Zunahme erklärt sich durch die nach wie vor steigende Gewaltorientierung der traditionellen rechtsextremistischen Szene sowie durch gewaltorientierte Einzelpersonen des rechtsextremistischen „Reichsbürger“-Spektrums.

3

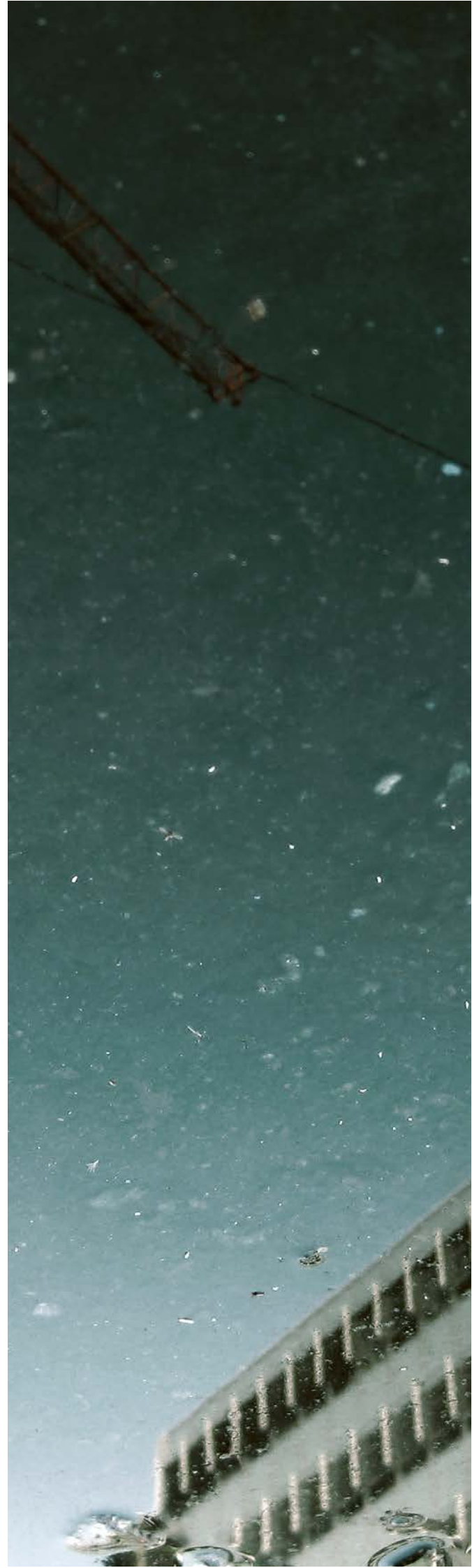
REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Entwicklungen 2020	43
Kundgebungen und Demonstrationen gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen	44
„Reichsbürger“-Aktivitäten jenseits der „Corona-Proteste“	44
Fazit	45

IDEOLOGIE

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem leugnen und ablehnen. Sie teilen überwiegend die Vorstellung, Deutschland würde von einer „BRD GmbH“ verwaltet oder sei weiterhin von den Alliierten besetzt. Rechtsextremistische „Reichsbürger“ vertreten neben Verschwörungserzählungen auch revisionistische, antisemitische und den Nationalsozialismus verherrlichende Positionen. Für die Umsetzung ihrer Ideologie treten sie aktiv ein, z. B. mit aggressiven Verhaltensweisen gegenüber Vertretern von Gerichten und Behörden.

3 Reichsbürger und Selbstverwalter





ENTWICKLUNGEN 2020

- Insgesamt hat die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ihr Aktivitätsniveau gegenüber 2019 insbesondere in Bezug auf öffentlich wahrnehmbare Aktionen noch einmal deutlich erhöht. Das Verbot der „Reichsbürger“-Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ hatte insofern keine demobilisierende Wirkung auf die Szene.
- Vor allem die Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ als Bühne für die Verbreitung ihrer ideologischen Mischung aus Verschwörungserzählungen und Demokratieverachtung genutzt.
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“ riefen auch zu eigenen Kundgebungen auf, an denen sich in der Regel jedoch nur Szeneangehörige beteiligten.

PERSONENPOTENZIAL 2020



KUNDGEBUNGEN UND DEMONSTRATIONEN GEGEN DIE CORONA-EINDÄMMUNGSMABNAHMEN

Das Aktivitätsniveau der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ hat sich 2020 erhöht. Die Proteste gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie entwickelten sich zu einer zentralen Bühne, auf der sie ihre verfassungsfeindliche Ideologie verbreiten konnten. War die Szene in der Vergangenheit aufgrund ihrer Vorstellungen von einer anhaltenden „Besetzung Deutschlands“ und der „Nichtexistenz“ der Bundesrepublik Deutschland gesellschaftlich weitgehend isoliert, zeigten sich Teile der „Corona-Proteste“ offen für die ideologischen Vorstellungen der „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

In Berlin stellten sie einen immer größeren Teil der Teilnehmenden an den sogenannten „Hygienesemos“ und auch an den Großveranstaltungen am 1. und 29. August. Speziell an der Veranstaltung am 29. August waren sie ein nicht mehr zu übersehender Teil der Proteste. „Reichs- und Reichskriegsflaggen“ prägten den Aufzug²⁷. Die Kundgebung der „Reichsbürger“-Gruppierung „Staatenlos.info Comedian e. V.“ („staatenlos.info“) in unmittelbarer Nähe des Reichstagsgebäudes entwickelte sich am 29. August zudem zu einem zentralen Sammelplatz für „Reichsbürger“ und Rechtsextremisten. Von dieser Kundgebung ging schließlich auch das Überwinden der Absperrungen am Reichstagsgebäude aus. An dieser Aktion beteiligten sich neben „Reichsbürgern“ auch Rechtsextremisten und andere Teilnehmende an den Veranstaltungen des 29. August.²⁸

Genauso wie Rechtsextremisten wertete auch die Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ihre Beteiligung an den „Corona-Protesten“ als großen Erfolg. Nie zuvor war es ihnen gelungen, integraler Bestandteil einer Protestbewegung zu werden, die weit über die eigene Szene hinausreicht. Sucht man nach den Gründen für diese Anschlussfähigkeit, fallen vor allem die Affinität für Verschwörungserzählungen und ein wachsendes Maß an Demokratieverachtung ins Auge, die sowohl unter „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ als auch auf den zahlreichen „Corona-Protesten“ zu finden waren.

Ihre Thesen von der grundsätzlichen Illegitimität staatlichen Handelns in Deutschland fielen bei den „Corona-Protesten“ auf fruchtbaren Boden. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie konnten problemlos in diese Erzählung eingepasst werden. Sie stünden – so das Narrativ der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ – allerdings nur beispielhaft dafür, wie die aus ihrer Sicht illegitim Regierenden das eigene Volk unterdrücken würden. Aus den Protesten gegen einzelne staatliche Maßnahmen sollte so ein Protest gegen das demokratische System werden.

Auch „Reichsbürger und Selbstverwalter“ trugen damit zur Radikalisierung der „Corona-Proteste“ bei. In sozialen Netzwerken fanden sich Posts mit Verschwörungserzählungen

und aggressiven Anwürfen gegen Parteien und Politiker. Die verbalen Ausbrüche reichten von der Verbreitung antisemitischer Verschwörungserzählungen bis hin zu Beleidigungen und Verleumdungen. Beispielsweise bezeichneten einzelne „Reichsbürger“ die Bundeskanzlerin als „Kommunistin“, „Zionistin“ oder „Satanistin“.

Solche Verschwörungserzählungen verbreiteten „Reichsbürger“ auch regelmäßig auf den öffentlichen Veranstaltungen, an denen sie sich beteiligten oder die von ihnen durchgeführt wurden. So sprachen „Reichsbürger“ von einem „parasitären System“ des „BRD-Regimes“, das einer „Corona-Diktatur“ gleichen würde und einen „Völkermord“ plane. Immer wieder bezogen sich „Reichsbürger“ auf Elemente der „QAnon“-Verschwörungserzählung und behaupteten, die „NWO“ („Neue Weltordnung“)²⁹ plane die massenhafte Verabreichung „genverändernder Impfstoffe“, die von einer „Pornomafia verkauft“ und innerhalb von 24 Monaten zum Tod führen würden.

Diese Aufzählung zeigt beispielhaft, welches Ausmaß die Vermischung des Protests gegen die Corona-Eindämmungsmaßnahmen, Verschwörungserzählungen und rechtsextremistischen sowie antisemitischen Versatzstücken annehmen kann. Menschen, die sich in solchen ideologischen Parallelwelten bewegen, sind für rationale Argumente immer weniger zugänglich. In virtuellen „Echokammern“ bestätigen und radikalisieren sie sich gegenseitig.

„REICHSBÜRGER“-AKTIVITÄTEN JENSEITS DER „CORONA-PROTESTE“

Auch unabhängig von den „Corona-Protesten“ waren 2020 in Berlin verschiedene „Reichsbürger“-Gruppierungen aktiv. „Gelbe-Westen-Berlin“ versucht bereits seit 2018, den Protest der „gilets jaunes“ („Gelbwesten“) in Frankreich für ihre Zwecke zu instrumentalisieren – bislang jedoch ohne Erfolg. Die Gruppierung führte regelmäßig sogenannte Mahnwachen vor den Botschaftsgebäuden der USA und Russlands durch. Demonstriert wurde dabei für „Freiheit und Souveränität“. Daneben mobilisierte die Gruppierung zu mehreren Kundgebungen „Für Heimat und Weltfrieden“ am Großen Stern im Tiergarten. An der größten Veranstaltung dieser Art nahmen am 23. Mai etwa 100 „Reichsbürger“ teil.

„Verfassunggebende Versammlung“

Eine weitere in Berlin aktive „Reichsbürger“-Gruppierung ist die sogenannte „Verfassunggebende Versammlung“. Sie lehnt das Grundgesetz ab und beruft sich stattdessen auf die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849, die von der Frankfurter Nationalversammlung ausgearbeitet wurde, jedoch nie in Kraft trat. Die „Verfassunggebende Versammlung“ betrachtet sich selbst als Übergangsregierung eines „Bundesstaates Deutschland“. Die Gruppierung tritt überwiegend virtuell in Erscheinung. Im Internet betreibt sie eine Seite mit eigenem Radioprogramm, „Nachrichtenportal“ und

regelmäßigen Livestreams zu aktuellen Themen. Daneben unterhält die Gruppierung einen Telegramkanal und einen eigenen Chat.

Im Internet unterhält die Gruppierung einen eigenen Webauftritt. Dort findet sich eine von der Gruppierung erstellte ‚Verfassung‘, die für ganz Deutschland gelten soll. Diese „Kernverfassung“ sei am 4. April 2016 in Kraft getreten und unter 5000 Delegierten abgestimmt worden. Daneben werden regelmäßig eigene Fantasie-Gesetze erlassen oder auch ein eigenes „Zahlwesen“ entworfen. Mit der Seite des „Bundesstaates Deutschland“ unterhält die Gruppierung eine pseudo-staatliche Internetpräsenz, auf der sich Interessierte für den „Bundesstaat Deutschland“ anmelden können. Daneben stellt die Webseite die einzelnen Bundesländer des „Bundesstaates Deutschland“ vor, zu denen neben den sechzehn Bundesländern auch solche Gebiete gehören, die sich auf polnischem, französischem und tschechischem Staatsgebiet befinden. Schließlich werden auch zahlreiche reichsbürgertypischen Fantasie-Dokumente zum Download bereitgestellt.

In Berlin fiel die „Verfassunggebende Versammlung“ darüber hinaus auch mit Postwurfsendungen und Flugblattaktionen auf. Dabei wurde u. a. ein Fantasie-Referendum verteilt, in dem ausschließlich mit „Ja“ für die „Verfassung“ der „Verfassunggebenden Versammlung“ und des „Bundesstaates Deutschland“ gestimmt werden konnte. Im Sommer wurde eben dieses Fantasie-Referendum auch auf einer Kundgebung eines veganen Kochs und „Reichsbürgers“ verteilt.

„Geeinte deutsche Völker und Stämme“

Die bundesweit aktive „Reichsbürger“-Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ wurde am 19. März durch den Bundesminister des Innern verboten. Die von Berlin aus operierende Gruppierung richtete sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und verstieß in großer Regelmäßigkeit gegen geltende Gesetze. Im Kern vertrat sie die Ansicht, die Bundesrepublik Deutschland sei kein Staat, sondern eine Art wirtschaftliche Unternehmung. Ziel der Gruppierung war es, durch die sogenannte „Aktivierung“ von Gemeinden, für die dann die Ausübung der Hoheitsgewalt proklamiert wurde, ein eigenes staatliches System zu errichten und eine eigene gesellschaftliche Ordnung zu etablieren.

Die „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ berief sich dabei auf ein von rassistischen und antisemitischen Vorstellungen sowie Verschwörungserzählungen durchdrungenes Menschenbild. In Berlin fiel die Gruppierung mehrfach durch Aktionen auf, die über rein verbale Attacken hinausgingen. Dazu zählen insbesondere beabsichtigte „Übernahmen“ von Amtsgebäuden sowie der Versand aggressiver und erpresserischer Schreiben an staatliche und private Stellen, in denen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes bedroht wurden.

Bei den bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Verbot der Gruppierung wurden Waffen und Propagandamaterialien sichergestellt. Die Gruppierung tritt auch nach dem Verbot mit Schreiben an öffentliche Einrichtungen in Erscheinung.

FAZIT

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ traten 2020 deutlich offensiver und auch aggressiver auf. Dies betrifft nicht nur ihre Internetaktivitäten, sondern auch diverse öffentliche Veranstaltungen der Szene. Beispielhaft dafür stehen die Ausschreitungen am 29. August. Der Anschluss an die „Corona-Proteste“ gab der „Reichsbürger“-Bewegung einen erheblichen Schub. Die Idee der „Reichsbürger“-These von einem vermeintlich illegitim agierenden Staat stieß auf breite Resonanz. Von vielen Corona-Protestierenden wurde sie aufgegriffen und verbreitet. Es bleibt abzuwarten, ob diese Allianz – insbesondere nach dem Ende der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie – von Dauer sein wird. Klar ist aber, dass es „Reichsbürgern“ gelungen ist, ihre Ideologie besser zu verbreiten als je zuvor. Davon wird die Szene auch nach dem Ende der „Corona-Proteste“ profitieren können. Die Gefahr besteht, dass mit dieser weiteren Verbreitung der „Reichsbürger“-Ideologie auch die Radikalisierung Einzelner fortschreitet. Bereits in der Vergangenheit sind „Reichsbürger“ mit schweren Gewalttaten aufgefallen. Das Potenzial dafür ist 2020 nicht geringer geworden.



4 ISLAMISMUS

Entwicklungen 2020	49
Islamistische Reaktionen auf die Veröffentlichung von „Mohammed-Karikaturen“	50
Strukturwandel im salafistischen Spektrum Berlins	52
Sonstige islamistische Gruppierungen in Berlin	54
Personenpotenzial	59

IDEOLOGIE

Islamismus bedeutet die Ideologisierung des Islam und steht für den Anspruch, der Islam sei nicht nur Religion, sondern auch Herrschaftsideologie und Gesellschaftsordnung. Islamismus beinhaltet die Forderung nach Anwendung der islamischen Rechts- und Werteordnung Scharia. Diese politische und juristische Ausrichtung an der Scharia begrenzt die Freiheit der Meinung, des Gewissens und der Religion ebenso wie die Rechte von Frauen und Minderheiten. Islamismus ist daher nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Zum Islamismus gehören sowohl nicht-gewaltorientierte, legalistische Gruppen als auch gewaltbefürwortende und terroristische Gruppen, die sowohl salafistisch als auch nicht-salafistisch sein können.

4 Islamismus





ENTWICKLUNGEN 2020

- In Europa kam es zu mehreren islamistischen Anschlägen. In Frankreich wurden die Attentate mit der erneuten Veröffentlichung von „Mohammed-Karikaturen“ begründet. Auch in Berlin versuchten Islamisten das Thema „Mohammed-Karikaturen“ für sich zu vereinnahmen und damit neue Anhänger zu rekrutieren.
- Die salafistische Szene Berlins verändert sich und agiert zunehmend vorsichtiger. Die radikalsten Ideen des Salafismus werden nur noch vereinzelt öffentlich geäußert.
- Die islamistischen Agenden der nicht-salafistischen Organisationen unterscheiden sich ideologisch und in der Mittelwahl. Gemeinsam ist ihnen allerdings ihre Unvereinbarkeit mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie eine antisemitische Grundhaltung.

PERSONENPOTENZIAL 2020





ISLAMISTISCHE REAKTIONEN AUF DIE VERÖFFENTLICHUNG VON „MOHAMMED-KARIKATUREN“

Das Anschlagsgeschehen in Europa und die aktuelle Gefährdungsbewertung

Zwischen August und November kam es in Europa zu insgesamt sechs islamistischen Anschlägen. Auch Berlin war davon betroffen. Am 18. August rammte ein 30-jähriger Iraker auf der Autobahn A 100 bei einer Amokfahrt mit mutmaßlichen islamistischen Bezügen mit seinem Fahrzeug mehrere Motorräder und einen PKW. Er verletzte dabei sechs Menschen, einige von ihnen schwer.³⁰

Am 25. September gab es in Paris eine Messerattacke vor dem Gebäude der ehemaligen Redaktionsräume der Satirezeitschrift „Charlie Hebdo“. Der Angriff galt vier Personen, davon wurden zwei schwer verletzt. Als Tatmotiv gab der Täter an, dass er den Propheten Mohammed verteidigen und Rache für die Veröffentlichung der „Mohammed-Karikaturen“ üben wolle.

Am 4. Oktober kam es in der Dresdener Altstadt zu einem Messerangriff gegen zwei Touristen aus Nordrhein-Westfalen. Die beiden Männer wurden mit einem Messer angegriffen und erlitten dabei schwere Verletzungen – einer der Männer verstarb wenige Stunden später im Krankenhaus. Der mutmaßliche Täter konnte gefasst werden. Während seiner Festnahme

rief er mehrfach die Worte „Allahu Akbar“. Weitere Angaben machte er gegenüber den Behörden bislang nicht, so dass das Tatmotiv noch nicht abschließend geklärt ist.

Am 16. Oktober folgte eine Messerattacke auf einen Lehrer vor einer Schule in einem Pariser Vorort in Frankreich. Das Opfer wurde enthauptet, ein Bild davon später im Internet veröffentlicht. Der Täter wurde in der Nähe des Tatorts in Paris erschossen. Das Tatmotiv dürften auch hier die „Mohammed-Karikaturen“ gewesen sein. Der getötete Lehrer hatte die Karikaturen zuvor im Unterricht thematisiert.

Am 29. Oktober gab es einen weiteren Anschlag in Frankreich. In einer Kirche in Nizza wurden drei Personen durch einen Messerangriff getötet sowie weitere Personen verletzt. Der Täter wurde von der Polizei angeschossen und festgenommen. Das Tatmotiv ist noch unklar, wird aber allgemein im Gesamtkontext der Veröffentlichung der „Mohammed-Karikaturen“ gesehen.

Am 2. November kam es zu einem Schusswaffenanschlag in Wien (Österreich). Der Täter tötete insgesamt vier Personen und verletzte 22 weitere, manche von ihnen schwer. Anschließend veröffentlichte die IS-Medienstelle AMAQ ein Video zu der Tat. Das Video zeigt den Täter, der mit einem Messer, einer Pistole und einem Gewehr bewaffnet ist und in gebrochenem Arabisch einen Treueeid auf den „Kalifen“ der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) leistet.

Diese Serie islamistischer Anschläge bestätigt die Gefährdungsbewertung für europäische Staaten. Für Deutschland und auch Berlin besteht weiterhin eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten. Es muss insofern jederzeit damit gerechnet werden, dass es zu einem Anschlag kommen kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Berlin eine salafistische Szene existiert, zu der insgesamt 1 100 Personen zählen, von denen 450 als gewaltorientiert gelten. Den größten Risikofaktor stellen für die Sicherheitsbehörden jihad-salafistisch motivierte, allein handelnde Täter dar, die ohne Anbindung an bestimmte Gruppierungen agieren. Im Berichtsjahr ging von dem Thema „Mohammed-Karikaturen“ ein erhebliches Radikalisierungspotenzial aus.

Aktuelle Mordaufrufe aus dem internationalen jihadistischen Spektrum

Die erneute Veröffentlichung der „Mohammed-Karikaturen“ führte zu Reaktionen terroristischer Organisationen wie des „Islamischen Staates“ (IS) und „al-Qaida“. Diese reichten von Drohungen gegen den Westen bis hin zu konkreten Aufforderungen, Mitarbeiter von „Charlie Hebdo“ zu töten und Frankreich mit terroristischen Anschlägen zu überziehen.³¹ Diese Aufforderungen waren sowohl an die „Gesamtheit der Muslime“ als auch an Anhänger der eigenen Organisation und an als „einsame Löwen“ titulierte Rückkehrer aus jihadistischen Kampfgebieten gerichtet.

Die auf die Wiederveröffentlichung der Karikaturen folgenden Terroranschläge in Frankreich wurden von jihad-salafistischen Organisationen und Akteuren gutgeheißen. Sie nahmen das Thema zum Anlass, Gewalttaten zu glorifizieren und für ihre Ideologie zu werben. So verbreiteten Einzelanhänger sowohl des IS als auch von „al-Qaida“ das Selbstbeichtigungsvideo des Attentats auf den französischen Lehrer.

Dabei wurde parallel zur Glorifizierung des Mordes als heldenhafte Tat zur Rettung der Ehre des Propheten eine vermeintliche Rechtmäßigkeit von Tötungen wegen „Beleidigung des Propheten“ betont und ausdrücklich zur Nachahmung aufgerufen. Die Ankündigung des französischen Präsidenten, den „radikalen Islamismus“ in Frankreich zu bekämpfen, nahmen jihad-salafistische Gruppierungen zum Anlass für eine weitere Eskalation. Auf einschlägigen, dem IS und „al-Qaida“ zuzurechnenden Telegramkanälen wurde zur Gewalt aufgerufen. Auch die Tat des Attentäters von Nizza am 29. Oktober wurde in diesem Zusammenhang auf zahlreichen jihadistischen Kanälen gerechtfertigt, und es wurden weitere Anschläge gefordert.

Die Anschläge verdeutlichen die hochgradig mobilisierende und radikalierende Wirkung des Themas insbesondere für die jihad-salafistische Szene. Terrororganisationen sehen in den „Mohammed-Karikaturen“ eine „Verunglimpfung des Islam“, die sie zur Rekrutierung neuer Anhänger nutzen.

Reaktionen der islamistischen Szene in Berlin

Angehörige der islamistischen Szene Berlins kommentierten die Anschläge kaum. Im deutschsprachigen Internet machten einzelne Islamisten allerdings keinen Hehl aus ihrer Sympathie und Zustimmung für die Taten. Der Attentäter von Paris wurde beispielsweise als „Löwe“ bezeichnet, der den Propheten Mohammed gerächt habe.

Viel stärker als die Anschläge selbst thematisierten Einzelpersonen und Gruppierungen des islamistischen Spektrums die erneute Veröffentlichung der „Mohammed-Karikaturen“ und polemisierten in sozialen Medien gegen die aus ihrer Sicht damit verbundene „Verunglimpfung des Islam“. Salafisten bezogen sich dabei auch auf historische Religionsgelehrte wie Ibn Taimiya, der im 14. Jahrhundert eine Pflicht zur Verteidigung des Propheten forderte. Die Verunglimpfung des Propheten sei demnach mit dem Tode zu bestrafen.

Als öffentliche Reaktionen zum Thema „Veröffentlichung von „Mohammed-Karikaturen“ fanden in Berlin neben Einzelaktionen auch drei öffentliche Kundgebungen statt, die sowohl aus dem nicht-islamistischen Spektrum heraus als auch von Anhängern islamistischer Gruppen organisiert wurden.

Am 29. Oktober fand auf dem Hermannplatz in Neukölln eine Kundgebung mit dem Titel „Islam gegen Macron / Hassverbreitung“ statt. Dort hatten sich bis zu 120 zunehmend emotionalisierte Personen versammelt, die themenbezogene Transparente gezeigt und Parolen wie „Macron auf den Kopf treten“ sowie „Macron erhängen“ skandiert hatten. Bekannte Anhänger des islamistischen bzw. salafistischen Spektrums befanden sich nicht unter den Teilnehmenden.

Am 30. Oktober fand eine weitere Kundgebung vor der französischen Botschaft auf dem Pariser Platz statt, die maßgeblich von dem Hamburger Netzwerk „Muslim Interaktiv“ organisiert wurde, das dem Umfeld der seit 2003 verbotenen „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) zugerechnet wird.³²

Eine weitere Kundgebung auf dem Platz des 18. März mit knapp 130 Personen, die den Titel „Kritik an den Äußerungen des französischen Präsidenten bezüglich des Islams“ hatte, wurde von dem Sprecher der „Palästinensischen Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (PGD) geleitet. Die PGD ist ein Dachverband palästinensischer Organisationen in Deutschland, deren Mitglieder überwiegend der HAMAS angehören oder mit ihr sympathisieren.

Fazit

Die Ereignisse zeigen, wie stark das Thema „Veröffentlichung von Mohammed-Karikaturen“ dazu geeignet ist, zu emotionalisieren und zu radikalisieren. Die Mehrheit der islamistischen Organisationen deutet die Veröffentlichung solcher Karikaturen als eine „Verunglimpfung des Islam“. Sie fühlen sich zudem in ihrer Behauptung bestätigt, westliche Länder würden den Islam abwerten und grundsätzlich ablehnen.

Sowohl jihad-salafistische Terrororganisationen als auch nicht-salafistische islamistische Gruppen werden weiterhin versuchen, die emotionale Bindung gläubiger Muslime an den Propheten Mohammed für ihre eigenen Ziele zu instrumentalisieren. Die Anschläge im Herbst in Frankreich haben gezeigt, dass daraus auch konkrete Anschlagsgefahren erwachsen. Diese Gefahren können von organisatorisch an jihad-salafistische Organisationen gebundene Attentäter(-gruppen), von jihadistisch motivierten Einzeltätern, aber auch von bis dahin nicht islamistisch motivierten Personen, die das Thema „Mohammed-Karikaturen“ radikalisiert hat, ausgehen.

STRUKTURWANDEL IM SALAFISTISCHEN SPEKTRUM BERLINS

In der salafistischen Szene sind seit einiger Zeit Trends feststellbar, die sich auch in im Berichtsjahr verstetigt haben. Die Szene schottet sich weiter ab und agiert nach außen deutlich vorsichtiger. Gleichzeitig wird in der vermeintlichen Anonymität des Internets offensiv salafistische und jihad-salafistische Propaganda verbreitet, was großen Einfluss auf die Radikalisierung vor allem junger Menschen hat. Auch die Rolle von Frauen hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Frauen sind ein aktiver Teil der Szene und stehen männlichen Salafisten in ihrer Ablehnung und Bekämpfung des demokratischen Rechtsstaates in nichts nach.

Diese Entwicklungen haben verschiedene Ursachen. Dazu gehören der Fall der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS), die Ausreise von Anhängerinnen und Anhängern der jihad-salafistischen Szene in die Kampfgebiete Syriens und Iraks, eine Reihe von Terroranschlägen in Europa und die Reaktionen der Sicherheitsbehörden und anderer staatlicher Stellen auf die anhaltend große Bedrohung durch den Salafismus bzw. Jihadismus.

SALAFISMUS	
MITGLIEDER IN BERLIN:	1 100, davon gewaltorientiert: 450 (2019: 1 140, davon gewaltorientiert: 470)
<p>Der Begriff „Salafismus“ bezeichnet eine auf wahhabitischem Gedankengut basierende Bewegung, die aus unterschiedlichen Strömungen besteht. Der Verfassungsschutz beobachtet den politischen und den jihadistischen Salafismus. Beide Strömungen stellen eine verfassungsfeindliche Ideologie dar, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist. Politischer und jihadistischer Salafismus unterscheiden sich prinzipiell in der Wahl der Mittel. Der politische Salafismus stützt sich auf Propaganda zur Verbreitung seiner Ideologie. Der jihadistische Salafismus setzt hingegen auf eine Strategie der Gewaltanwendung. Die Übergänge zwischen beiden Strömungen sind fließend.</p>	

Rückzug ins Private

Die Sicherheitsbehörden haben den Druck auf die salafistische Szene in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Es gab bundesweit zahlreiche Durchsuchungen, Verhaftungen, Verurteilungen und Vereinsverbotsverfahren. Dieser Verfolgungsdruck hat die salafistische Szene auch in Berlin spürbar verunsichert. In salafistischen Moscheen wird weniger offen verfassungsfeindlich gepredigt. Dadurch erfolgt die salafistische Missionierung und Radikalisierung zunehmend in kleinen und klandestin agierenden Zirkeln und immer stärker im Internet. Diese sogenannte Home-Da’wa³³ findet in privaten Räumlichkeiten und unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Auch bei anderen Propagandaaktivitäten ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Großveranstaltungen, Islamseminare oder Info-Stände finden kaum noch statt. Dadurch fehlt es an festen Anlaufstellen, was zu einer zunehmenden Fragmentierung der salafistischen Szene geführt hat. Auch der Einfluss einzelner salafistischer Prediger ist nicht mehr so stark wie noch vor wenigen Jahren. Ihr Einfluss ist häufig auf ihr unmittelbares Umfeld begrenzt. Sie tun sich schwer, auch außerhalb ihres angestammten Milieus eine Wirkung zu entfalten und neue Anhänger zu gewinnen. Es wäre aber falsch, diese Entwicklungen mit einer Schwächung der Szene gleichzusetzen. Vielmehr verändern sich deren Strukturen, aber auch die Rollen der Szeneangehörigen.

Die Rolle von Frauen in der salafistischen Szene

Die wachsende Bedeutung, die Frauen in der (jihad-)salafistischen Szene zukommt, ist ein Beispiel für diesen Strukturwandel. Frauen unterrichten und radikalisieren andere Frauen und Minderjährige, sie rekrutieren neue Anhängerinnen und sammeln Spenden für Hilfsprojekte. Sie vertreten ein besonders rigides Islamverständnis und verbreiten salafistische und jihad-salafistische Propaganda, etwa in eigens für Frauen eingerichteten Online-Chatgruppen. Zudem engagieren sie sich bei der Vermittlung von Ehepartnern oder in der Gefangenenhilfe. Dies geschieht häufig in salafistischen Frauennetzwerken, die sich in den vergangenen Jahren sowohl in der realen als auch in der virtuellen Welt gebildet haben.

Frauen spielten auch bei den Ausreisen in die vom IS kontrollierten Gebiete Syriens und Iraks eine nicht zu übersehende Rolle. Rund ein Viertel der aus Berlin in das Jihadgebiet ausgereisten Personen waren weiblich. Der Anteil von Frauen unter den Zurückgekehrten liegt bei knapp 20 Prozent.

AUSGEREISTE UND ZURÜCKGEKEHRTE PERSONEN

Angesichts des Zerfalls des sogenannten Kalifats des IS stellen potenziell gewaltbereite Rückkehrende aus den Kampfgebieten mit ihrer zu vermutenden ideologischen Festigung und ihrer Kampferprobung eine besondere Risikogruppe für die öffentliche Sicherheit dar. Für Berlin liegen derzeit Erkenntnisse zu mehr als 135 Personen vor, die nach Syrien oder in den Irak ausgereist sind. Zu rund 20 Personen liegen Hinweise vor, dass sie mutmaßlich in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind. Bisher sind etwa 70 der Ausgereisten nach Berlin zurückgekehrt. Berlin setzt bei der Behandlung dieser Personen auf eine gemeinsame Rückkehrkoordination. Staatliche Stellen wie die Sicherheitsbehörden, Bezirks- und Jugendämter koordinieren sich hierbei mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich der Deradikalisierung von Extremisten widmen.

Dass sich Frauen von der Ideologie des IS angezogen fühlten, ist kein Zufall. Der IS hatte seine Propaganda an die Familie als Ganzes gerichtet. Danach sollten alle Menschen in ihrem „Kalifat“ nach dem Willen Allahs leben. Frauen fielen als Erzieherinnen der Kinder dabei eine Schlüsselrolle zu. Im Pseudostaatswesen des IS übernahmen sie Verwaltungs- und Sicherheitsaufgaben, etwa bei der Religions- und Sittenpolizei. Darüber hinaus wurden Frauen auch als Kämpferinnen oder Attentäterinnen eingesetzt.

Die Bedeutung des Internets für die salafistische Szene

Soziale Medien, Messenger-Dienste und Chat-Programme werden von der gesamten salafistischen Szene genutzt. Darüber wird kommuniziert, aber auch salafistische Propaganda mit dem Ziel verbreitet, neue Anhänger zu gewinnen und die eigene Anhängerschaft in ihrer Haltung zu bestärken. Auch Hinweise zur Durchführung von Anschlägen, Ausreisen in Jihadgebiete sowie Verhaltensweisen im Falle von Festnahmen und Durchsuchungen werden so in der Szene verbreitet.

Aufgrund des hohen Verfolgungsdrucks und der gesetzlichen Löschvorgaben für die Betreiber sozialer Medien verlagert sich ein immer größerer Teil der Kommunikation in geschlossene Bereiche. Dort kursieren Videos zu Anschlägen und auch Bekennervideos, wie etwa zum Attentat in Wien. Solche Videos sind Teil der virtuellen Radikalisierungsstrategie salafistischer und jihad-salafistischer Gruppierungen. Gezielt sollen dadurch vor allem jugendliche Einzelpersonen radikalisiert und zu Anschlägen animiert werden.

Salafisten in Moscheevereinen

Die Veränderungen in der salafistischen Szene betreffen auch salafistische Moscheevereine. Anders als früher spielen sie bei der offenen Vermittlung und Propaganda der salafistischen Ideologie nur noch eine untergeordnete Rolle. Salafistische Moscheen wie in Berlin die „Al-Nur-Moschee“, die „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ oder das „Furkan Zentrum“ sind aber immer noch Anlaufpunkte für die Anhänger der Szene, die sich dort treffen, austauschen und vernetzen. Dies galt jahrelang auch für die „As-Sahaba-Moschee“, die Anfang Januar geschlossen wurde. Der zugehörige Moscheeverein besteht jedoch weiterhin.

„Al-Nur-Moschee“

Der Vorstand der „Al-Nur-Moschee“ in Neukölln wird von Salafisten dominiert. Zudem werden in den Freitagspredigten immer wieder salafistische Positionen vertreten. Hierzu zählt etwa ein Verschwörungsdenken, demzufolge die Muslime angeblich von den „Feinden des Islam“ unterdrückt würden. Die Ausrichtung dieser ältesten salafistischen Moschee Berlins wird auch dadurch deutlich, dass ein bereits 2005 ausgewiesener ehemaliger Imam hier bis heute an allen maßgeblichen Entscheidungen beteiligt ist, obwohl er schon seit vielen Jahren im Libanon lebt. Während seiner Zeit in Deutschland war er immer wieder durch antisemitische und gewaltorientierte Äußerungen in seinen Predigten aufgefallen, die schließlich zu seiner Ausweisung führten. Im Libanon setzt er seine jihad-salafistischen Aktivitäten fort.

„Ibrahim al-Khalil-Moschee“

Nachdem es in der Tempelhofer „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ bis etwa 2015 immer wieder jihad-salafistische Predigten und Besucher gegeben hatte, bemühten sich die Verantwortlichen seither zumindest in der Öffentlichkeit um eine moderatere Linie. Gleichwohl fielen in den Freitagspredigten immer wieder salafistische Äußerungen. So erklärte ein Gastimam in einer Predigt, dass ein Muslim mehr wert sei als alle „Ungläubigen“. Ein „Ungläubiger“ (arab.: Kafir) habe bei Allah keine Rechte, wenn er sterbe. Mit dieser Aussage wurde eine vermeintliche Höherwertigkeit der Muslime gegenüber Nicht-Muslimen oder „vom wahren Glauben“ abgewichenen Muslimen betont.

Am 23. Juni wurden im Zuge von Durchsuchungsmaßnahmen aufgrund des Verdachts des Subventionsbetrugs in den Räumlichkeiten der „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ als jugendgefährdend indizierte Bücher gefunden, die im Gebetsraum offen zugänglich waren.³⁴

Anfang Januar 2021 wurde die „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ geräumt, nachdem der Moscheevereiner einer fristlosen Kündigung des Vermieters wegen vertragswidriger Nutzung des Mietobjekts nicht nachgekommen war. Bislang liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die „Ibrahim al-Khalil-Moschee“ neue Räumlichkeiten angemietet hätte.

„Furkan Zentrum“ / „Furkan e. V.“

Auch in dem 2014 gegründeten Moscheevereiner „Furkan Zentrum“ werden salafistische Inhalte vermittelt. So wird dort behauptet, Deutschland führe mit seiner Politik einen Kampf gegen den Islam. Europa wolle den Islam zerstören, dafür müsse es bezahlen. Dieses „Schwarz-Weiß-Denken“ ist typisch für die salafistische Ideologie. Es baut auf der Vorstellung auf, dass Muslime sich von Ungläubigen fernhalten müssten. Das salafistische Personenpotenzial unter den Besuchern des „Furkan Zentrums“ liegt zwischen 30 und 40 Prozent.

„As-Sahaba / Die Gefährten e. V.“ und der Prediger „Abul Baraa“

Rund zehn Jahre lang gehörte die „As-Sahaba-Moschee“ im Wedding zu den wichtigsten Anlaufpunkten der salafistischen Szene. Da ihr Mietvertrag nicht verlängert wurde, schloss die Moschee Anfang Januar. Der Trägerverein „As-Sahaba / Die Gefährten e. V.“ existiert jedoch weiterhin und der Imam der Moschee, „Abul Baraa“, veröffentlicht auch nach deren Schließung salafistische Vorträge im Internet. Seit einiger Zeit verlagert „Abul Baraa“ seine Aktivitäten zunehmend nach Niedersachsen.

„Abul Baraa“ prägt seit vielen Jahren nicht nur die salafistische Szene der Hauptstadt, sondern ist durch zahlreiche Gastauftritte auch bundesweit bekannt. In seinen Predigten verbreitet er regelmäßig salafistisches Gedankengut und fällt teilweise auch durch gewaltbefürwortende Aussagen auf. Unmissverständlich bringt er immer wieder seine kategorische Ablehnung demokratischer Institutionen und des Rechtsstaatsprinzips zum Ausdruck:

„Was läuft ab in den Gerichtssälen? Alles Lüge oder alles Wahrheit? Seien wir ehrlich. Lüge, Bestechung, Intrige. Alles, [der] [...] komplette Film. [...] Allah hat denjenigen gedroht, die das umsetzen, was nicht die Gesetze von Allah sind, das heißt menschengemachte Gesetze.“³⁵

SONSTIGE ISLAMISTISCHE GRUPPIERUNGEN IN BERLIN

Insgesamt zeichnen sich die nicht-salafistischen islamistischen Gruppen durch starke Bindungen an die Mutterorganisationen der Heimatländer aus, die auch die Strategien und Taktiken der Ableger in Deutschland bestimmen. Ihre Anhänger treten selten öffentlich auf und agieren konspirativ. Sämtliche nicht-salafistische islamistische Gruppen weisen einen gemeinsamen Kern an islamistischer Ideologie auf, der hinsichtlich der Vorstellungen zu politischer Herrschaft und Gesellschaft nicht mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar ist. Hierzu gehört auch eine antisemitische Ausrichtung, die die Grundhaltung der islamistischen Gruppen unabhängig vom Aktionsgeschehen bestimmt. Das Spektrum reicht hier von der verbalen Negierung des Existenzrechts Israels bis zur aktiven Bekämpfung des jüdischen Staates und seiner Bewohner.

Davon abgesehen sind die Agenden der nicht-salafistischen islamistischen Gruppen weder ideologisch noch in der Wahl der Mittel einheitlich. Jede islamistische Organisation verfolgt ihre eigene islamistische Agenda.

Betätigungsverbot für die „Hizb Allah“ in Deutschland

So gibt es Organisationen, die – wie die libanesische schiitisch-islamistische „Hizb Allah“ – mit der Hilfe verbündeter Regionalstaaten vor allem gegen Israel terroristisch agieren. Hierzu verwendet die „Hizb Allah“ moderne Formen eines Antisemitismus und propagiert die Zerschlagung Israels. In Deutschland tritt die „Hizb Allah“ allerdings nicht mit ihrem Organisationsnamen auf. Ihre Anhänger unterstützen sie vor allem durch das Sammeln von Spenden und die Beteiligung am jährlichen „al-Quds-Tag“.



„HIZB ALLAH“ („PARTEI GOTTES“)

GRÜNDUNG: 1982 im Libanon

IDEOLOGIE: schiitisch-islamistisch; terroristisch

MITGLIEDER
IN BERLIN: 250 (2019: 250)

Seit dem 30. April unterliegt die libanesische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) in Deutschland einem Betätigungsverbot. Die Organisation negiert Israels Existenzrecht und bekämpft Israel auch militärisch, weshalb sie mehrere Staaten (USA, Großbritannien, Israel) insgesamt als Terrororganisation einstufen. Sie verfügt über einen militärischen Flügel („Islamischer Widerstand“), der auf der EU-Terroristenliste steht. Von Iran und Syrien wird sie unterstützt. Ihre Anhänger agieren in Deutschland selten offen.

Am 30. April verfügte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Betätigungsverbot gegen die „Hizb Allah“ in Deutschland. Die Tätigkeiten der „Hizb Allah“ in Deutschland laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Mit dem Verbot sind jegliche Aktivitäten der „Hizb Allah“ in Deutschland untersagt, ihre Unterstützung sowie das Verwenden und Verbreiten ihrer Kennzeichen sind verboten. Das Verbot betrifft vor allem die „Hizb Allah“-Flagge sowie das Emblem der „Imam al-Mahdi Scouts“, der 1985 gegründeten Jugendbewegung der Organisation. Zudem wurde in Deutschland vorhandenes Vermögen der „Hizb Allah“ beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen.³⁶

Die „Hizb Allah“ verfügt in Deutschland über keine einheitliche Struktur. Die Anhängerinnen und Anhänger der Organisation treffen sich vielmehr in einzelnen örtlichen Moscheevereinen. Vor diesem Hintergrund hat das BMI parallel zum Betätigungsverbot gegen die „Hizb Allah“ ein Ermittlungsverfahren nach § 4 Vereinsgesetz gegen vier Moscheevereine im Bundesgebiet eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurden am 30. April bundesweit 15 Objekte durchsucht. Die Durchsuchungen betrafen in Berlin eine Moschee. Anhaltspunkte hierfür bildeten u. a. die alljährliche Übernahme einer „Hizb Allah“-Losung und eines Emblems sowie die direkte Bezug-

nahme auf die „Hizb Allah“ bei Veranstaltungen zum „Tag des Sieges und der Befreiung“ im Libanon.³⁷

In einer Reaktion kritisierte der „Hizb Allah“-Generalsekretär Nasrallah das Betätigungsverbot als „Unterwerfung“ Deutschlands unter den Willen Israels und der USA, denen es um die Aufrechterhaltung der US-Hegemonie und der israelischen Besetzung palästinensischer Gebiete gehe. Nasrallah verneinte die Existenz von Strukturen der „Hizb Allah“ in Deutschland und betonte, dass das Betätigungsverbot keine Wirkung auf die „Hizb Allah“ im Libanon haben werde. Der auch militärisch verstandene „Widerstand“ werde fortgeführt, und die palästinensische Sache werde weiter vorangetrieben.³⁸ Auch die HAMAS und der „Palästinensische Islamische Jihad“ im Gazastreifen verurteilten das Betätigungsverbot. In Berlin erfolgten dagegen bis auf die Kritik einzelner schiitischer Vereine am polizeilichen Vorgehen im Zusammenhang mit den Durchsuchungen keine Reaktionen.

Absage der „al-Quds-Demonstration“ in Berlin

Mit der „Hizb Allah“ ideologisch und organisatorisch verbunden sind auch jene Iraner, die dem 1979 gegründeten islamistischen Regime der „Islamischen Republik Iran“ nahe stehen. Der zentrale Termin für Anhänger der „Hizb Allah“ und regimetreue Iraner ist die jährlich in Berlin stattfindende Demonstration zum sogenannten „al-Quds-Tag“. 2020 wurde die für den 16. Mai geplante Demonstration aufgrund der Corona-Pandemie allerdings abgesagt. Am selben Tag fand im Internet per Livestream eine Alternativveranstaltung statt. Ein Mitglied des „Imam Riza-Moschee und Solidaritätsvereins e. V.“ (IRM) äußerte sich in diesem Stream. Der Moderator des Streams kündigte die Person mit den Worten an, dass es sich bei ihm um einen „jahrzehntelangen Teilnehmer“ der „al-Quds-Demonstration“ handele, der dem iranischen Revolutionsführer Khamenei stets die Treue gehalten habe. In seiner antisemitischen Stellungnahme warnte der IRM-Vertreter dann vor der vermeintlichen Gefahr des „Weltzionismus“ und nannte den „Zionismus“ nicht allein eine „Gefahr für Palästina“, sondern für die ganze Welt.³⁹

Antisemitismus bei pro-palästinensischen Protesten in Berlin

Ein mit der Agenda der „Hizb Allah“ vergleichbares Ziel verfolgt auch die palästinensische HAMAS, eine sunnitisch-islamistische Terrororganisation, die das gesamte Territorium des historischen „Palästina“ beansprucht, den Staat Israel nicht anerkennt und gegen Israel terroristisch agiert. Ihre Ideologie prägen zudem sowohl klassische antisemitische Stereotype als auch ein die Zerschlagung Israels propagierender Vernichtungs-Antisemitismus. Die HAMAS tritt in Deutschland nicht offen in Erscheinung. Ihre Anhänger nutzen verschiedene Berliner Moscheen und Islamische Zentren.


 <p>HAMAS („BEWEGUNG DES ISLAMISCHEN WIDERSTANDS“)</p>	
GRÜNDUNG:	1987 im Gazastreifen
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; terroristisch
MITGLIEDER IN BERLIN:	80 (2019: 70)
<p>Die dem palästinensischen Zweig der „Muslimbruderschaft“ (MB) entstammende HAMAS negiert Israels Existenzrecht und strebt nach Befreiung des gesamten historischen Palästinas mittels bewaffnetem Kampf sowie der Errichtung eines „Islamischen Staates“. Seit 2003 ist sie von der EU als terroristische Organisation gelistet.</p>	

Die Aktivitäten der HAMAS, aber auch der Anhänger anderer extremistischer palästinensischer Organisationen in Berlin, werden vor allem von den politischen Entwicklungen in der Herkunftsregion bestimmt. Als Anlässe für Proteste nutzten sie 2020 u. a. die Verkündung des „Peace to Prosperity“-Plans der USA am 28. Januar,⁴⁰ den Koalitionsvertrag der neuen israelischen Regierung vom 20. April sowie insbesondere die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und einigen Golfstaaten am 15. September.

In diesem Zusammenhang fanden in Berlin u. a. am 3. Juli und am 18. September öffentliche Veranstaltungen statt, an denen sich neben nicht-extremistischen palästinensischen Organisationen auch die islamistische HAMAS und die links-extremistische PFLP beteiligten. Dabei bezeichneten Redner Israel als „zionistisches“, „verbrecherisches“ und „usurpatorisches Gebilde“ sowie „rassistisches Regime“. Ferner kam es zu der Aussage „Palästina [reiche] vom (Jordan)-Fluss bis zum (Mittel)-Meer“, mit der ein Anspruch auf das gesamte historische Palästina einschließlich des israelischen Staatsgebiets erhoben wurde. In Berlin agieren HAMAS und PFLP bei solchen Anlässen zusammen, da sie trotz ideologischer Gegensätze in der Palästinafrage übereinstimmen.

Rekrutierung in sozialen Medien

Die pan-islamistische „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) zählt zu den Organisationen, die Gewaltanwendung zwar nicht selbst ausüben, diese aber ausdrücklich befürworten und weltweit für den militanten Jihad werben. In ihrer radikalen Ablehnung von Demokratie und Rechtsstaat steht sie ideologisch den Salafisten nahe. Darüber hinaus propagiert sie klassischen Judentumshass und fordert die Vernichtung Israels und seiner Bewohner. Anhänger der in Deutschland einem Betätigungsverbot unterliegenden HuT agieren hier überwiegend konspirativ. Selbst gegenüber jungen Muslimen, die für ihre islamistische Weltanschauung gewonnen werden sollen, geben sie sich meist nicht als Anhänger der HuT zu erkennen.

 <p>„HIZB UT-TAHRIR“ (HUT) - „PARTEI DER BEFREIUNG“</p>	
GRÜNDUNG:	1953 in Jordanien
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; gewaltbefürwortend
MITGLIEDER IN BERLIN:	60 (2019: 40)
<p>Die „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) ist eine pan-islamistische Organisation, die in Staaten des Nahen Ostens und Zentral- und Südasiens offen oder im Untergrund agiert. Sie lehnt die parlamentarische Demokratie ab und strebt nach Einführung der Scharia und Schaffung einer weltweiten Kalifatherrschaft sowie nach Vernichtung des Staates Israel. In Deutschland unterliegt die HuT aufgrund antisemitischer Hetze und Aufrufen zur Zerschlagung Israels seit 2003 einem Betätigungsverbot. Seitdem agiert die Organisation hier überwiegend konspirativ. Sie rekrutiert vor allem in universitären Kreisen Mitglieder.</p>	

Zur Rekrutierung neuer Anhänger gibt sich die HuT bewusst modern und nutzt gezielt soziale Medien, um ihre Ideologie zu vermitteln. Häufig werden dabei auf den ersten Blick unverfängliche Themen behandelt, die sukzessiv mit islamistischen Narrativen aufgeladen werden. Beispielhaft dafür stehen die Internetauftritte von „Generation Islam“ (GI) oder

der auf eine türkischsprachige Zielgruppe ausgerichteten „Nebevi Çözüm Cemiyeti“ (NÇC, „Gemeinschaft der prophetischen Lösungen“).

Regelmäßig wird dort vor allem damit argumentiert, dass sich Muslime weltweit in einer Opferrolle befänden. Um diese Opferrolle zu verlassen, müssten Muslime ihre „islamische Identität“ stärken und sich von der deutschen Gesellschaft isolieren. Dementsprechend wird gemäß der Ideologie der HuT ein weltweites Kalifat glorifiziert. So veröffentlichte GI ein Video zum Thema „Kalifat: Diktatur oder Hoffnung der Menschheit“, das ein islamistisches Herrschaftssystem mit einem Kalifen als religiöses und politisches Oberhaupt der Menschheit bewirbt:

„Wie können wir dann das Staatswesen, sprich das Kalifat, als festen Bestandteil des Islam ablehnen, obwohl doch unser edler Prophet (...) beide Aspekte - Gebet und Regentschaft - im selben Atemzug erwähnt hat? Die Quellen des Islam führen uns an mehreren Stellen die Existenz eines spezifisch islamischen Regierungswesens vor Augen.“⁴¹

Im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Veröffentlichung der „Mohammed-Karikaturen“ trat ein offenbar aus Hamburg stammendes Netzwerk „Muslim interaktiv“ am 30. Oktober am Brandenburger Tor auf. Das Netzwerk wird ideologisch der HuT zugerechnet und ist seit Anfang 2020 in den sozialen Medien aktiv. Die etwa 70 Aktivisten am Brandenburger Tor waren in einheitlichen Kapuzenpullovern gekleidet. „Muslim interaktiv“ veröffentlichte ein Video von dem Aufmarsch mit dem Titel „Muslim Interaktiv setzt Zeichen #LaGrandeTyrannie Frankreich“, das sehr martialisch wirkt. Das Video beginnt mit dem Satz, dass „die Muslime unter einer gemeinsamen Flagge“ leben sollen. Diese Aussage bezieht sich auf die Forderung nach einer weltweiten Kalifats-herrschaft, die zentrales Element der Ideologie der HuT ist.

Legalismus als Gefahr für die Demokratie

Neben den bislang genannten Islamisten existieren nicht-gewaltorientierte Organisationen wie die arabische „Muslimbruderschaft“ (MB), die zwar der Gewalt abgeschworen haben, aber auf parlamentarischem und zivilgesellschaftlichem Wege die Macht anstreben. Sie beanspruchen die Deutungshoheit über den Islam und reklamieren, sämtliche Muslime zu repräsentieren.

Nicht-gewaltorientierte islamistische Organisationen werden als legalistische Islamisten bezeichnet. Auch Legalisten negieren das Existenzrecht Israels und fordern dessen Zerschlagung. Die Ableger der legalistischen Islamisten in Deutschland verfügen inzwischen über beträchtlichen Einfluss, der auf die Akzeptanz und Verankerung islamistischer Positionen in öffentlichen Diskursen zielt.



MUSLIMBRUDERSCHAFT (MB)/„DEUTSCHE MUSLIMISCHE GEMEINSCHAFT E.V.“ (DMG)

GRÜNDUNG: 1928 in Ägypten (MB)/1960 in Deutschland (DMG, ehemals IGD⁴²)

IDEOLOGIE: sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch

MITGLIEDER IN BERLIN: 150 (2019: 100)

Als älteste arabische islamistische Gruppierung ist die „Muslimbruderschaft“ (MB) teilweise unter anderen Bezeichnungen - im Nahen Osten und in Westeuropa vertreten. Die MB definiert den Islam ausdrücklich auch als ein politisches System und strebt nach Gründung eines „Islamischen Staates“ bzw. eines „Zivilstaates mit islamischem Referenzrahmen“. Dies bedeutet die Schaffung eines politisch und juristisch an die Scharia gebundenen Gemeinwesens sowie gesellschaftspolitisch die Umsetzung ihres Ziels der „Islamisierung von Familie und Gesellschaft“. In Deutschland gilt die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG, ehemals IGD) mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von MB-Anhängern.

„MILLÎ GÖRÜŞ“-BEWEGUNG (MGB)	
IDEOLOGIE:	sunnitisch-islamistisch; nicht-gewaltorientiert, legalistisch
MITGLIEDER IN BERLIN:	450 (2019: 500)
<p>Die Ideologie der „Millî Görüş-Bewegung“ geht auf den islamistischen Politiker Necmettin Erbakan zurück, der das laizistische politische System der Türkei abschaffen und ein islamistisches Staatswesen errichten wollte. Erbakans Modell einer Großtürkei, das türkischen Nationalismus („Millî Görüş“, Nationale Sicht) und Islamismus („Adil Düzen“, Gerechte Ordnung) verbindet, lehnt demokratische Prinzipien wie Volkssouveränität oder Parteienpluralismus ab und ist antisemitisch ausgerichtet. Erbakans Staatsmodell hat in der MGB auch nach seinem Tod 2011 Gültigkeit.</p>	

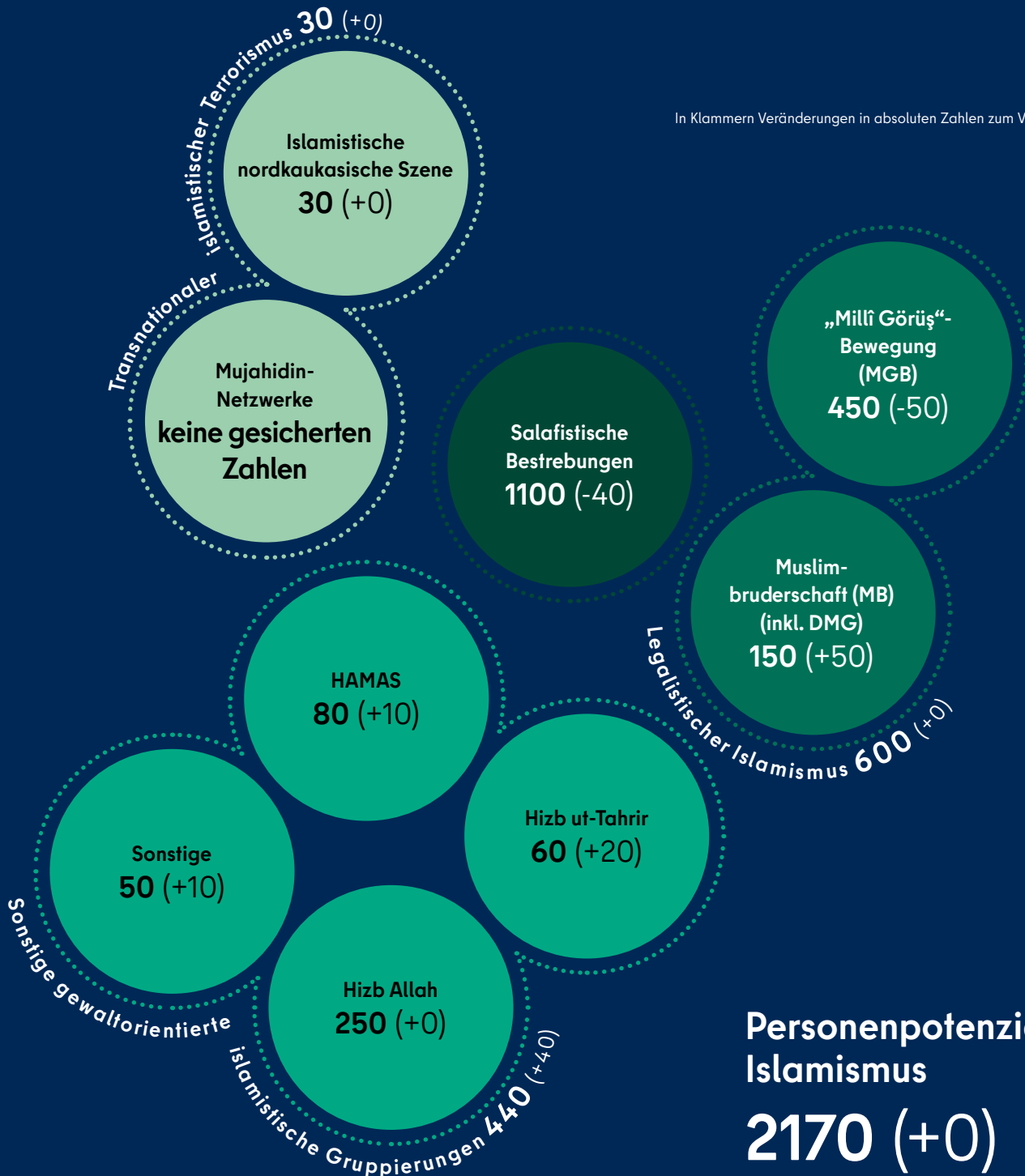
Eine legalistische Agenda verfolgt in Deutschland auch die türkische Millî Görüş-Bewegung (MGB). Sie ist nicht-gewaltorientiert sunnitisch-islamistisch und orientiert sich stark an der islamistischen Ideologie von Necmettin Erbakan.

Die „Millî Görüş -Bewegung“ verfügt innerhalb des legalistischen Islamismus in Berlin über die meisten Anhänger. Als Organisationen werden ihr u. a. die „Erbakan Stiftung“ und der „Saadet Europa Regionalverein Berlin e. V.“ (SP) zugeordnet. Der Berliner SP-Verein wurde 2016 gegründet und verfügt auch über eine Jugend- und eine Frauengruppe.

Der SP bekennt sich offen zu Erbakan, glorifiziert ihn auf Gedenkfeiern wie am 8. März in einer Eventlokalität im Bezirk Mitte und propagiert dessen „Millî Görüş“-Ideologie. Hierzu gehört die Auffassung, dass ein demokratisch verfasstes politisches System eine „nichtige Ordnung“ (batıl düzen) sei, die beseitigt werden müsse. Auch an den Antisemitismus Erbakans knüpfen seine Anhänger an. Eine seiner antisemitischen Äußerungen über die vermeintliche „Weltherrschaft der Juden“ wurde über Facebook verbreitet, verbunden mit der Aufforderung:

„Seien Sie auch eine von einer Million Personen, die Israel verfluchen“.⁴³

In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.



PERSONENPOTENZIAL

Nachdem das Personenpotenzial von Anhängern des salafistischen Spektrums in den letzten Jahren stetig angestiegen war, ist im Jahr 2020 ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Zahlreiche Exekutivmaßnahmen haben dazu geführt, dass die salafistische Szene vorsichtiger agiert. Das erschwert die Verbreitung ihrer Ideologie und auch die Rekrutierung neuer Anhänger. Das Gesamt-Personenpotenzial der salafistischen Szene in Berlin bleibt jedoch hoch.

Andere islamistische Organisationen verzeichnen hingegen einen leichten Zulauf. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass ihre „Mutterorganisationen“ in den Heimatländern

des Nahen und Mittleren Ostens weiterhin stark sind und von dort aus organisatorisch und ideologisch unterstützend wirken. Zum anderen waren es sowohl aktuelle regionalpolitische Entwicklungen im Nahen Osten als auch emotionale Themen wie die „Mohammed-Karikaturen“ in Europa, die der „Muslimbruderschaft“ (MB), HAMAS und „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) neue Anhänger verschafften. Dem gegenüber ist das Personenpotenzial der „Millî Görüş-Bewegung“ (MGB) etwas zurückgegangen. Das dürfte u. a. damit zusammenhängen, dass die Anziehungskraft des 2011 verstorbenen Führers Necmettin Erbakan und damit seiner islamistischen Ideologie auf Teile der hier sozialisierten jüngeren Generation abnimmt.

5

EXTREMISTISCHE BESTREBUNGEN AUSLÄNDISCHER ORGANISATIONEN (OHNE ISLAMISMUS)

Entwicklungen 2020	63
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	64
Ülkücü-Bewegung	65
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	65
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)	66
Personenpotenzial	67

IDEOLOGIE

Unter diesem Sammelbegriff bearbeitet der Verfassungsschutz verfassungsfeindliche Bestrebungen, wenn sie aus dem Ausland heraus entstanden sind, jedoch in Deutschland wirken und nicht islamistisch sind. Diese Bestrebungen sind sehr heterogen: Sie können sowohl links- als auch rechtsextremistisch sein, jedoch ebenso gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes gerichtet sein.

5 Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

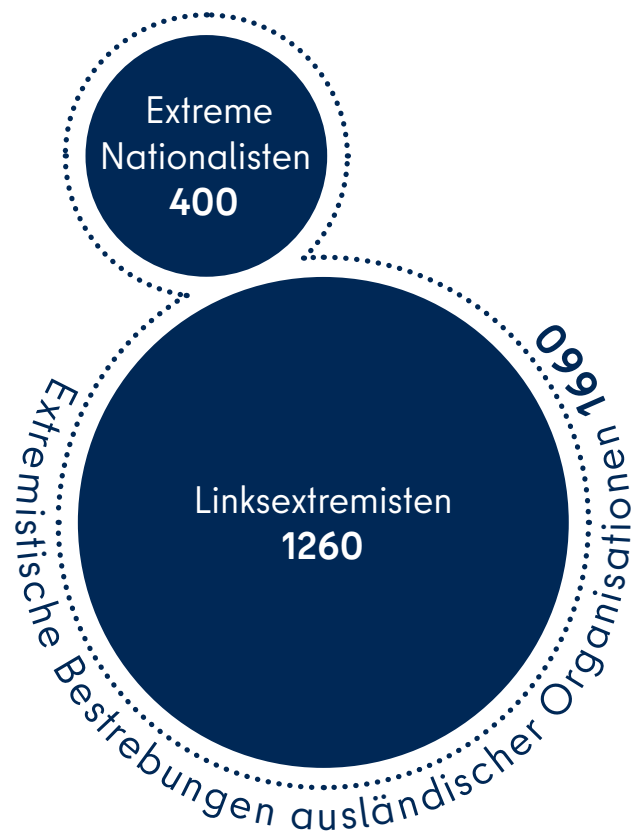




ENTWICKLUNGEN 2020


- Über Jugend- und Tarnvereine rekrutiert die PKK weiterhin vor allem junge Aktivistinnen und Aktivisten.
- Anhänger der türkisch-nationalistischen „Ülkücü“-Bewegung fallen in Berlin vor allem durch Provokationen am Rande von öffentlichen Veranstaltungen der PKK auf.
- Anhänger der PFLP beteiligen sich gemeinsam mit HAMAS-Anhängern an anti-israelischen Protesten.

PERSONENPOTENZIAL 2020



ARBEITERPARTEI KURDISTANS (PKK)

Unter den nicht-islamistischen extremistischen Bestrebungen ausländischer Organisationen ist die PKK die größte. Die Partei verehrt ihre Kämpfer als „Märtyrer“ und pflegt einen ausgeprägten Personenkult um ihren „Führer“ Abdullah Öcalan, der auch nach zwanzigjähriger türkischer Inhaftierung noch immer als unumstrittene Leitfigur gilt.

 <p>„ARBEITERPARTEI KURDISTANS“ (PKK)</p>	
GRÜNDUNG:	1978
IDEOLOGIE:	marxistisch-separatistisch-nationalistisch; terroristisch
MITGLIEDER IN BERLIN:	1 100 (2019: 1 120)
<p>Die 1978 gegründete „Partiya Karkerên Kurdistan“ (PKK) ist eine ursprünglich marxistisch ausgerichtete Kaderpartei, die ab 1984 einen Guerillakrieg für ein unabhängiges Kurdistan im Ländereck Türkei, Iran, Irak und Syrien führte. Seit 1999 beschränkt sie sich offiziell auf Forderungen nach autonomer Selbstverwaltung der mehrheitlich kurdischen Gebiete innerhalb der Türkei. In Deutschland verübten PKK-Anhänger vor allem 1992 und 1993 Brandanschläge auf türkische Einrichtungen. Die PKK ist seitdem auf der europäischen Liste der terroristischen Organisationen verzeichnet und in Deutschland mit einem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot belegt, das sich auch auf ihre Nachfolgeorganisationen erstreckt.</p>	

In den vergangenen Jahren traten die Anhängerinnen und Anhänger der PKK auch in Berlin regelmäßig mit öffentlichen (Groß-)Veranstaltungen in Erscheinung. Mit dem Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie verzichteten sie nahezu vollständig auf öffentliche Auftritte. Gleichwohl trat die PKK regelmäßig propagandistisch in Erscheinung. Dabei nutzte sie den Kampf gegen die Pandemie auch dafür, ihren Alleinvertretungsanspruch für alle Kurdinnen und Kurden zu bekräftigen. In einer Direktive des PKK-Dachverbands hieß es, dass der

„Kampf gegen die Pandemie nicht den Regierungen übertragen“ werden dürfe, sondern „nur durch Solidarität, ein Kollektivbewusstsein und eine entsprechende Haltung gewonnen“ werde.⁴⁴

Nachdem die Beschränkungsmaßnahmen gelockert wurden und insbesondere seit dem Herbst begannen PKK-nahe Organisationen wieder verstärkt damit, auch öffentlich für ihre Ideologie und ihre Ziele zu werben. So wurde am 6. September eine Veranstaltung unter dem Motto „Freiheit für Öcalan – Frieden in Kurdistan“ mit rund 300 Beteiligten durchgeführt. Im Anschluss kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Etwa 100 ehemalige Teilnehmende griffen einen Passanten an, durch dessen Kleidung – ein türkisches Trikot – sie sich provoziert fühlten, und bewarfen auch Polizisten mit Flaschen. Hier zeigte sich das Aggressions- und Eskalationspotenzial PKK-naher Veranstaltungen.

Am 29. September begann mit einer Versammlung vor dem Reichstagsgebäude in Berlin offiziell eine Kampagne unter dem Motto „Freiheit für Öcalan! Für ein Ende des Faschismus und der Besatzung“.⁴⁵ Zuvor hatte sich der europäische PKK-Dachverband KCDK-E einer von der PKK-Dachorganisation KCK⁴⁶ ausgerufenen „weltweiten Offensive“ gegen das „Regime in der Türkei“ angeschlossen.⁴⁷

Der entsprechende Aufruf zeigt, wie weit die PKK tatsächlich noch von dem von ihr selbst inszenierten Image einer „friedlichen Interessensvertretung der Kurdinnen und Kurden“ entfernt ist:


„Öcalan verteidigen, heißt die Menschheit zu verteidigen. Wir rufen dazu auf, das kolonialistische Völkermordsystem der Republik Türkei mit allen Mitteln und Möglichkeiten zu bekämpfen. (...) Wir rufen die in Europa und weltweit lebenden Kurdinnen und Kurden zum aktiven Widerstand auf.“⁴⁸

PKK-ORGANISATIONEN IN DEUTSCHLAND

Die Anhänger in Deutschland sind in örtlichen (Tarn-) Vereinen aktiv oder gehören „Massenorganisationen“ an. Hierzu zählen u. a. der Jugendverband „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der Revolutionären Jugend“, TCŞ), die „Kurdische Frauenbewegung in Europa“ (TJKE), der „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK), die „Union kurdischer Familien“ (YEK-MAL) sowie die „Islamische Gemeinschaft Kurdistans“ (CİK). Die im Mai 2019 gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Mesopotamiens in Deutschland“ (KON-MED) existiert als neue Struktur parallel zum bisherigen Dachverband, „Zentrum der demokratischen Gesellschaft der Kurden in Deutschland e. V.“ (NAV-DEM).

Dass es sich bei der PKK nicht um eine friedliche Protestbewegung handelt, zeigen auch die Bemühungen der Organisation in ganz Europa, vor allem junge Aktivisten zur Unterstützung der Kämpfer im Kurdengebiet zu rekrutieren. Der erste Kontakt potenzieller Kandidaten erfolgt dabei häufig über örtliche PKK-Tarnvereine oder über Aktivitäten der „Bewegung der Revolutionären Jugend“ (TCS). Die rekrutierten Jugendlichen werden im europäischen Ausland ideologisch geschult und dann als Kader oder als Kämpfer eingesetzt. Bereits Ende 2019 wurde bekannt, dass sich auch eine 20-jährige Vereinsbesucherin aus Berlin dem bewaffneten Kampf der PKK angeschlossen haben soll. Die Mutter wirft der PKK vor, ihre Tochter „entführt“ zu haben. Sie protestiert seitdem vor dem örtlichen Verein „Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.“ sowie vor dem Bundestag und dem Bundeskanzleramt.

ÜLKÜCÜ-BEWEGUNG


	
„ÜLKÜCÜ“-BEWEGUNG	
DACH- VERBAND IN DEUTSCH- LAND:	ADÜTDF („Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“, „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“)
IDEOLOGIE:	rechtsextremistisch-nationalistisch, gewaltbefürwortend
MITGLIEDER IN BERLIN:	400 (2019: 400)
<p>Die „Ülkücü“-Bewegung wird in Deutschland u. a. von der ADÜTDF sowie von überwiegend unorganisierten Jugendlichen vertreten. Die Ideologie der „Idealisten“ basiert auf einem Überlegenheitsanspruch des Türkentums gegenüber anderen Ethnien, Nationen und Religionsgemeinschaften. Zum übersteigerten Nationalismus der Bewegung gehören eindeutig rassistische und antisemitische Einstellungen. Diese gehen auf Nihal Atsız, einen sich offen als Rassist bekennenden Ideologen der „Ülkücü“ zurück, der 1941 insbesondere Kurden, Armenier, Griechen, Juden und Christen zu Feinden der Türken erklärt hatte.</p>	

Ein erklärter Gegner der PKK ist die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung, deren Anhänger auch als „Graue Wölfe“ bezeichnet werden. Sie selbst nennen sich Idealisten

(„Ülkücü“). Mit ihrem übersteigerten türkischen Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus ist ihre Ideologie gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet. Ihre jugendlichen Anhänger agieren vor allem in sozialen Netzwerken, wo sie ihre nationalistische und rassistische Ideologie verbreiten. Bekannte Symbole und Zeichen der Bewegung sind der „Graue Wolf“ („Bozkurt“) und der sogenannte Wolfsgruß (Finger der rechten Hand des ausgestreckten Arms formen den Kopf eines Wolfes). In Berlin treten die Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung nur selten öffentlich in Erscheinung. Am Rande pro-kurdischer Demonstrationen provozieren sie jedoch immer wieder mit ihren Slogans und Symbolen.

REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT (DHKP-C)

Auf der anderen Seite existieren türkische Organisationen wie die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C), die dem Linksextremismus zuzuordnen sind. Die DHKP-C will durch einen revolutionären „Krieg“ des Volkes eine marxistisch-leninistische Gesellschaftsordnung in der Türkei errichten und setzt dafür auch terroristische Mittel ein.

	
„REVOLUTIONÄRE VOLKSBEFREIUNGSPARTEI-FRONT“ (DHKP-C)	
GRÜNDUNG:	1994
IDEOLOGIE:	linksextremistisch; gewaltausübend-terroristisch
MITGLIEDER IN BERLIN:	40 (2019: nicht ausgewiesen)
<p>Die „Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi“ (DHKP-C) entstand aus der 1978 in der Türkei gegründeten Organisation „Devrimci Sol“ („Revolutionäre Linke“). Als Ersatzorganisation erstreckt sich deren Verbot seit 1998 auch auf sie. Sie strebt für die Türkei eine marxistisch-leninistische Gesellschaftsordnung an und verübt dort Anschläge. Seit 2002 ist sie auf der EU-Terroristenliste verzeichnet. Die DHKP-C verübt Anschläge auf türkische und amerikanische Einrichtungen in der Türkei. In Deutschland, wo sie seit 1998 keine Gewalt anwendet, führt sie Demonstrationen, „Martyrer“-Gedenkveranstaltungen sowie Hungerstreiks durch. Ihre Anhänger treffen sich in örtlichen Vereinen, die ihre Verbindung zur DHKP-C geheim halten.</p>	

Bereits seit Jahresbeginn war es nach Festnahmen in der Türkei zu Hungerstreiks von DHKP-C-Anhängern gekommen. Eine Anwältin und Menschenrechtsaktivistin der „Anwaltskanzlei des Volkes“⁴⁹ wurde wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation – der DHKP-C – zu mehr als 13 Jahren Haft in der Türkei verurteilt. In Berlin reagierten Aktivisten mit regelmäßigen Protestkundgebungen u. a. vor der türkischen Botschaft. Der Tod der inhaftierten Anwältin am 27. August nach einem 238-tägigen Hungerstreik führte über die Türkei hinaus zu Protesten. In Berlin treten die Anhängerinnen und Anhänger der DHKP-C eher zurückhaltend auf. Die Wortwahl der Organisation bleibt allerdings martialisch:

„Der einzige Weg, um der Gewalt des Faschismus, dem Terror des Staates den Weg zu versperren, IST REVOLUTIONÄRE GEWALT! [...] Wir sind eine Kampforganisation! [...] Krieg bis zur Befreiung! [...] Revolution ist der einzige Weg Sozialismus ist die einzige Rettung!“⁵⁰

VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS (PFLP)

Dem Linksextremismus zuzuordnen ist auch die palästinensische „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP), die 1967 nach dem Sechstagekrieg gegründet wurde. Sie propagiert die Zerschlagung Israels und den bewaffneten Kampf gegen die „zionistische Besatzung“ in einem Territorium „vom Jordanfluss bis zum Mittelmeer“. Den 1993 begonnenen Oslo-Friedensprozess und die Zusammenarbeit der „Palästinensischen Autonomiebehörde“ mit Israel lehnt die PFLP als „Ausverkauf palästinensischer Interessen“ ab. Fester Bestandteil der PFLP-Propaganda ist ein israelfeindlicher Antisemitismus. Anschläge gegen Israel und seine Staatsbürger bezeichnet die PFLP als legitimen Widerstand und glorifiziert ihre Attentäter als „Märtyrer“.



„VOLKSFRONT FÜR DIE BEFREIUNG PALÄSTINAS“ (PFLP)

GRÜNDUNG: 1967

IDEOLOGIE: marxistisch-separatistisch-nationalistisch; terroristisch

MITGLIEDER IN BERLIN: 30 (2019: 20)

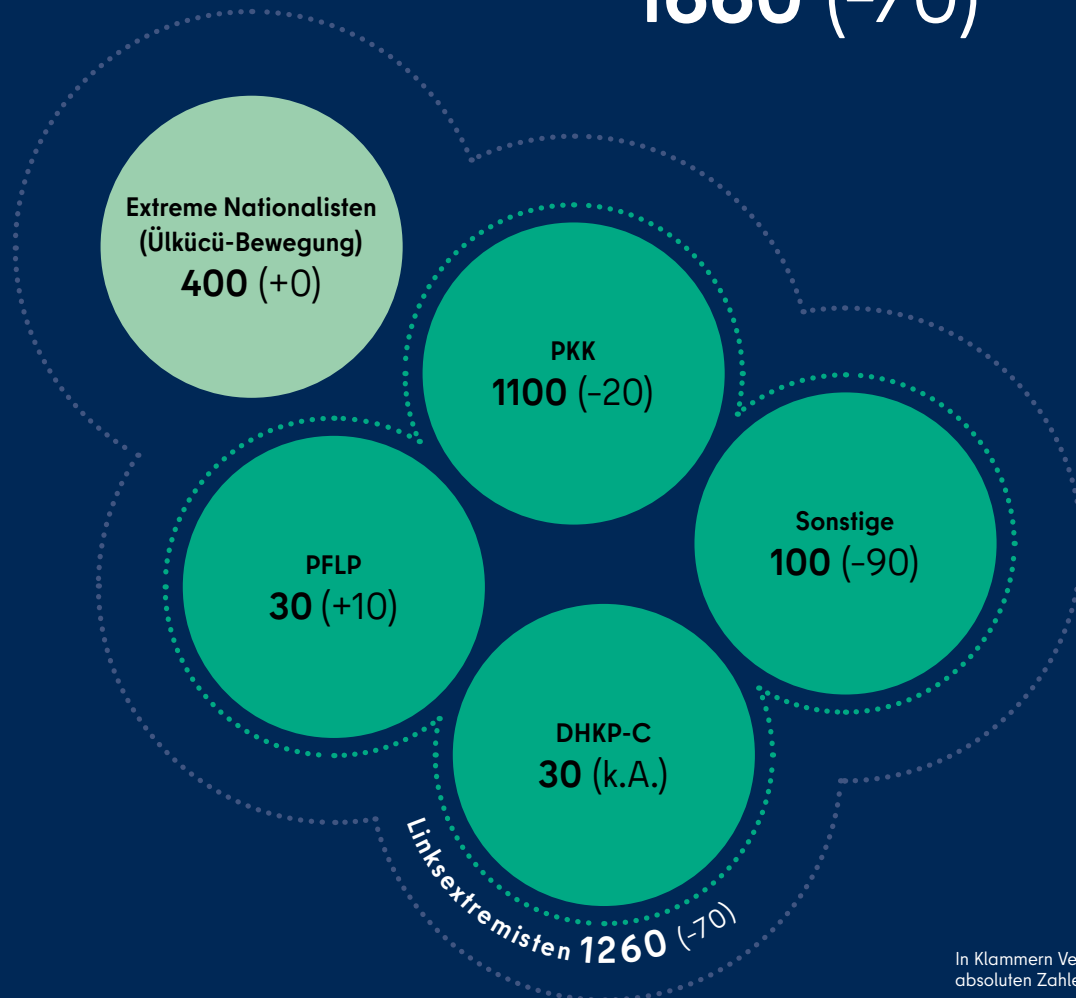
Die 1967 gegründete „Popular Front for the Liberation of Palestine“ (PFLP) ist eine säkulare Organisation, die sich ursprünglich am Marxismus-Leninismus orientierte und Verbindungen zur RAF hatte. Bekanntheit erlangte sie durch spektakuläre Flugzeugentführungen und Geiselnahmen mit Todesopfern, wie der Entführung der Lufthansa-Maschine „Landshut“ im Oktober 1977. Heute verfolgt sie vor allem eine nationalistische Agenda mit dem Ziel der Gründung eines (sozialistischen) palästinensischen Staates in den Grenzen des historischen Palästina mit Jerusalem als Hauptstadt. Ihr bewaffneter Arm im Nahen Osten, die „Abu Ali Mustafa-Brigaden“ (AAMB), agiert in Israel und im besetzten Westjordanland auch mit terroristischen Mitteln. Sowohl die EU als auch die USA listen die PFLP als terroristische Organisation.



PFLP-Anhänger treten in Berlin vor allem im Rahmen anti-israelischer Proteste öffentlich auf. In Berlin gab es im Zuge aktueller Entwicklungen im Nahostkonflikt mehrere solcher Protestveranstaltungen. Am 18. September fand eine Versammlung am Hermannplatz in Neukölln zum Thema „Gegen der diplomatischen Kooperation vom Staat Bahrain mit Israel“⁵¹ statt. Neben nicht-extremistischen palästinensischen Organisationen nahmen daran sowohl Anhänger der HAMAS als auch Berliner Funktionäre der PFLP teil. Sie bekräftigten ihren Anspruch auf das israelische Staatsgebiet. Außerdem wurde „zum Befreiungskampf auf allen Ebenen“ aufgerufen, was auch den bewaffneten Kampf einschließt. Die Feindschaft und der Hass auf Israel vereint hier die Anhänger einer islamistischen und einer nicht-islamistischen Terrororganisation. Die grundsätzlich konträren Auffassungen der HAMAS und der PFLP, wie ein zukünftiger palästinensischer Staat aussehen sollte, spielt hier in Berlin allenfalls noch eine untergeordnete Rolle.

Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)

1660 (-70)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Das Personenpotenzial linksextremistischer Bestrebungen ausländischer Organisationen ist in Berlin weiter rückläufig. Die zahlenmäßig größte Gruppierung innerhalb dieser Kategorie bilden die Anhängerinnen und Anhänger der PKK. Auch hier war 2020 ein leichter Rückgang des Personenpotenzials festzustellen.

Generell gilt für viele dieser Gruppierungen, dass sich 2020 der Fokus der Menschen weg von der Politik der jeweiligen Heimatländer hin zur Lebenssituation in Deutschland bewegt hat. Dadurch ist das Interesse, sich in solchen Organisationen

zu engagieren, gesunken. Zudem waren aufgrund der Corona-Kontaktbeschränkungen kaum öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen möglich. Auch das dürfte sich negativ auf die Bindung bestehender und Gewinnung neuer Anhänger ausgewirkt haben.

Das Personenpotenzial der extremistisch-nationalistischen türkischen „Ülkücü“-Bewegung bleibt in Berlin unverändert hoch.

6

LINKSEXTREMISMUS

Entwicklungen 2020	71
Kampf um Freiräume	72
Corona-Pandemie	75
Fortgesetzte Instrumentalisierung gesellschaftlich relevanter Themen	76
Fazit	78
Personenpotenzial	79

IDEOLOGIE

Als Linksextremismus werden jene Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bezeichnet, die auf einer Verabsolutierung von Freiheit und Gleichheit beruhen, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus abbildet.

Dabei ist nicht das Ziel einer Beseitigung des Kapitalismus bzw. der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung ausschlaggebend für ihre Einordnung als extremistisch, sondern das Bestreben, die repräsentative Demokratie abzuschaffen. Diese soll entweder durch die Herrschaft einer zentralistischen Partei, durch dezentrale Selbstverwaltungen oder die Beseitigung jeglicher Regierungsstrukturen ersetzt werden.

6 Linksextremismus

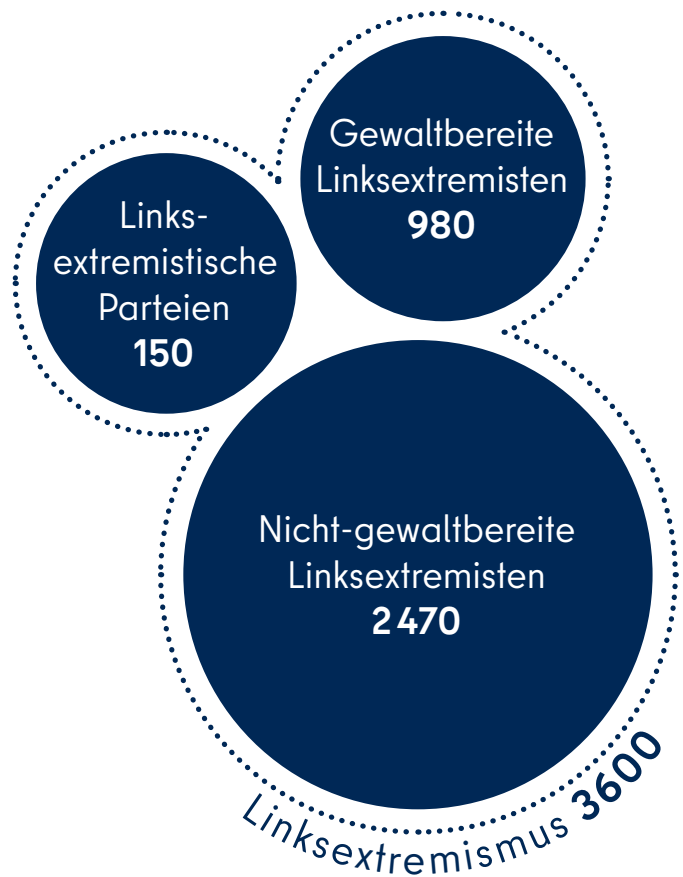




ENTWICKLUNGEN 2020

- Die tatsächliche oder drohende Räumung diverser Szenobjekte emotionalisierte die linksextremistische Szene und offenbarte gleichzeitig deren Ratlosigkeit im Umgang mit diesen Entwicklungen.
- Die Corona-Pandemie führte die linksextremistische Szene in einen Spagat zwischen der Anpassung an Verordnungen und der Forderung, einem zunehmend „starken Staat“ etwas entgegenzusetzen. Die sich daraus entwickelnde Handlungsunfähigkeit führte zu Forderungen nach strategisch-taktischen Neuausrichtungen.
- Versuche der Einflussnahme durch linksextremistische Akteure auf zivilgesellschaftliche Themen, wie z. B. die Klimaschutzbewegung, setzten Linksextremisten fort.

PERSONENPOTENZIAL 2020





KAMPF UM FREIRÄUME

Für die linksextremistische Szene war im Berichtsjahr der Verlust von Rückzugsräumen besonders relevant. Dabei handelt es sich zumeist um Wohnprojekte und Trefförtlichkeiten, deren nähere und weitere Umgebung Autonome Gruppen als Einzugsgebiet zu vereinnahmen versuchen.

Sie werden als „herrschaftsfreie Räume“ betrachtet, in denen sich linksextremistische Akteure von der Mehrheitsgesellschaft und deren Konventionen abgrenzen. Als „herrschaftsfrei“ gelten sie aus Sicht der linksextremistischen Szene deshalb, weil ihre Anhänger die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht anerkennen und in „Freiräumen“ für nicht gültig erklären. Stattdessen sollen dort eigene Lebensentwürfe und politische Utopien realisiert werden.

Infolge mehrerer Gerichtsentscheidungen wurden im Laufe des Jahres diverse Objekte mit unterschiedlicher Relevanz für die linksextremistische Szene geräumt, darunter auch Trefforte und Gaststätten.

Die Vielzahl der betroffenen Objekte in Verbindung mit der zeitlichen Verdichtung der gerichtlichen Entscheidungen führte zum Teil zu einer starken Solidarisierung untereinander und einer hohen symbolischen Aufladung jedes einzelnen Räumungsverfahrens. Die betroffenen Objekte versuchten sich als Opfer von Stadtumstrukturierung, Gentrifizierungsentwicklungen und Verdrängung zu präsentieren, um auf diese Weise den Radius der Unterstützenden zu erweitern. Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer wurden als „Symbole“ dieser Entwicklungen stigmatisiert, der Staat als vermeintlich passiver bzw. begünstigender Akteur bezeichnet („Stadt der Reichen“).

Im Unterschied zu zivilgesellschaftlichen Protesten u. a. gegen Gentrifizierung wird diese von der linksextremistischen Szene instrumentalisiert, um möglichst viele Menschen gegen das „System“ der parlamentarischen Demokratie aufzubringen. Ziel ist deren Abschaffung.

„LIEBIG34“	
GRÜNDUNG:	1990
MITGLIEDER IN BERLIN:	20-30 (2019: 20-30)
<p>Bei „Liebig34“ handelt es sich nach eigener Aussage um ein „anarcha-queer-feministisches Kollektiv“, dessen innerer Kern zur Autonomen „Anarcho“-Szene zu rechnen ist. Besetzt seit 1990 und kurz danach teilweise legalisiert, wurde nach eigenen Aussagen 1999 entschieden, das Haus als Frauenprojekt, „ohne cis-Männer“⁵² zu führen. „Liebig34“ verstand sich gemeinsam mit „Rigaer94“ als „Autonomer Freiraum“, den es mit allen Mitteln zu verteidigen gelte. Dennoch waren nicht alle dort wohnhaften Personen der linksextremistischen Szene zuzurechnen. Seit 2008 gehörte die Immobilie zu einem privaten Immobilienunternehmen. Nach einem Gerichtsbeschluss wurde das Objekt am 9. Oktober geräumt. Das Kollektiv behielt den ursprünglichen Namen bei und erklärte, die Arbeit an einem anderen Ort fortsetzen zu wollen.</p>	

Das für die linksextremistische Szene bedeutendste der betroffenen Objekte war das „anarcha-queer-feministische Kollektiv Liebig34“ in Friedrichshain, das am 9. Oktober geräumt wurde. Das seit 30 Jahren in der Liebigstraße 34 beheimatete Projekt verstand sich selbst als Vorreiterin der Transgender-Bewegung und eines militanten Feminismus.

Im Zusammenspiel mit dem in unmittelbarer räumlicher Nähe befindlichen Personenzusammenschluss „Rigaer94“ bildete „Liebig34“ zudem das Zentrum der gewaltbereiten Anarcho-Szene Berlins.



„RIGAER94“

GRÜNDUNG: 1990

MITGLIEDER
IN BERLIN: ca. 30 (2019: 30-40)

Bei „Rigaer94“ handelt es sich um einen Personenzusammenschluss, der sich aus Teilen eines Wohnprojekts sowie der Veranstaltungsstätte „Kadferschmiede“ in der Rigaer Straße 94 in Friedrichshain zusammensetzt. Das Projekt hat für die linksextremistische Szene eine hohe symbolische wie auch praktische Bedeutung und dient als Ausgangspunkt und Rückzugsort von bzw. nach militanten Aktionen zur Er kämpfung bzw. Verteidigung „Autonomer Freiräume“. In Selbstdarstellungen bekennen sich die Akteure zum Anarchismus sowie zum Hass auf „Bullen, Staat und Repression“.

Im Vorfeld der Räumung versuchten das Kollektiv der „Liebig34“ und seine Unterstützenden durch aggressive Rhetorik Drohszenarien aufzubauen, die das Umfeld auf Widerstand ein Schwören und zu vielfältigen Aktionen u. a. gegen den Eigentümer des Hauses animieren sollten.

Trotz umfangreicher Sicherungs- und Umbaumaßnahmen im Inneren des Hauses, die ein Eindringen erschweren sollten, verlief die Räumung am 9. Oktober weitgehend unspektakulär. Die vielfach angekündigte erbitterte Gegenwehr blieb aus. Räumungsbegleitend gab es jedoch zahlreiche Proteste. An einer Demonstration unter dem Motto „Stadtpolitik – Wohnraum für Alle“ nahmen insgesamt rund 1700 Personen

teil. Für den vermeintlich hohen symbolischen Stellenwert des Projekts und unter Berücksichtigung des theoretisch breit anschlussfähigen Themas kann diese Zahl nicht als Mobilisierungserfolg gewertet werden. Die Stimmung unter den Demonstrierenden war von Beginn an überwiegend aggressiv und polizeifeindlich. Sachbeschädigungen und Inbrandsetzungen von Fahrzeugen deuten auf eine hohe Frustration der Teilnehmenden hin.

Die „Bedrohung“ von außen führte zu einer zeitweise intensiven Kooperation der betroffenen Projekte („One Struggle One Fight“), die aber von Seiten der linksextremistischen Szene mindestens zum Teil instrumentell gewesen sein dürfte. Die erhoffte gesteigerte „Wirkmächtigkeit“ blieb letztlich aus.

ANTI-GENTRIFIZIERUNG

Der Kampf gegen städtebauliche Umstrukturierungen mit der Folge einer Aufwertung von Kiezen – auch „Gentrifizierung“ genannt – ist ebenso wie der Widerstand gegen vermeintliche Repression eng mit der Genese der Autonomen als politischer Bestrebung verbunden. Im Gegensatz zu vielen Stadtteil- und Mieterinitiativen geht es ihnen jedoch nicht um den Erhalt sozial- und wohnräumlich gewachsener Strukturen, sondern um die Etablierung sogenannter „Autonomer Freiräume“, die dem Zugriff des Staates entzogen und in denen rechtsstaatliche Normen außer Kraft gesetzt werden sollen. Als „Freiraum“ deklarierte Gebiete oder Gebäude werden gegen rechtmäßige Räumungen gewaltsam „verteidigt“ und auch nach erfolgten Sanierungen immer wieder angegriffen. Dabei entstehende Drohkulissen sind gewollt und zielen auf Machtausübung in Teilen des öffentlichen Raums.

Insbesondere die Räumung des Hauses in der Liebigstraße 34 hat die linksextremistische Szene geschwächt. Dabei geht es nicht nur um Infrastruktur, die nicht mehr zur Verfügung steht und die unter den derzeitigen Bedingungen auch nicht problemlos zu ersetzen sein dürfte. Entscheidender dürften Ohnmachtserfahrungen auf Seiten der Akteure sein, der Räumung letztlich nichts entgegenzusetzen zu können. Dies dürfte zu Ratlosigkeit und Resignation innerhalb der Szene geführt haben.⁵³

Tatsächlich reflektierte die Autonome Szene diese Situation in verschiedenen Veröffentlichungen.⁵⁴ Scharf kritisiert wurden dabei u. a. die Eigentumsparteien der betroffenen Immobilien. Deren vermeintliche „Mentalität“ sei ein „Problem“. Sie verfolgten eine „politische Agenda“ mit dem Ziel, „rechtsfreie

Räume und autonome Strukturen“ zu bekämpfen. Dafür seien sie bereit, mehr in Kauf zu nehmen als „Widerstand bislang ausrichten konnte“.

Als Reaktion darauf haben einige Gruppierungen des Autonomen Spektrums die Strategie entwickelt, über möglichst hohe materielle Schäden den Druck so zu erhöhen, dass letztlich der Verbleib von Szeneobjekten erzwungen werde.

Im Zusammenhang damit steht eine Reihe von Gewalttaten, die zum einen auch als Ausdruck von Frustration gewertet werden müssen, zum anderen aber darauf abzielten, durch Angriffe auf kritische Infrastruktur eine „aufrüttelnde“ Breitenwirkung zu erreichen.

So wurde eine Brandlegung an einem Kabelschacht der S-Bahn am 5. Oktober in einen Zusammenhang mit der bevorstehenden Räumung der Liebigstraße 34 gestellt. Diese Tat wurde zudem begründet mit vermeintlich unzureichenden Arbeitsbedingungen vieler Menschen und einer ungleichen Verteilung von Vermögen.⁵⁵ Die tagelangen Einschränkungen im S-Bahnverkehr führten jedoch eher zu Unverständnis und dürften die erwünschte Solidarität aus der Zivilgesellschaft erschwert haben. Tatsächlich wurde sceneintern an verschiedenen Stellen selbstkritisch angemerkt, das Konzept, durch Gewalttaten „Druck“ auszuüben, sei nicht aufgegangen.

Verantwortlich gemacht dafür wurden „die Hauptstadtresse“, eine „materielle Überlegenheit der Polizei“ sowie eine vermeintlich gleichgültige Stadtgesellschaft. Darüber hinaus befänden sich einige Projekte in Gegenden, in denen durch Milieuveränderung eine Anbindung an die Nachbarschaft verloren gegangen sei.

Resümierend hieß es, die Autonome Szene habe der wirtschaftlichen und „strukturellen“ Macht auf der Gegenseite letztlich nichts entgegenzusetzen. Bewährte Handlungsmuster griffen nicht mehr, neue und effektive Aktionsformen konnten trotz wiederholter und nachdrücklicher Appelle nicht entwickelt werden. Das zurückliegende Jahr habe einen hohen Druck auf linksextremistische Strukturen mit sich gebracht, die dadurch in die Defensive gedrängt worden seien.

Diese spürbare Resignation dürfte grundlegend sein und dazu geführt haben, dass zumindest Teile der Autonomen Szene ihre Strategie verändert haben. Sie setzen auf Stadtteilarbeit in Nachbarschaften und Kiezen. Erklärtes strategisches Ziel dieser Verlagerung ist eine stärkere Verankerung in der Zivilgesellschaft.⁵⁶

Perspektivisch könnte diese Entwicklung bedeuten, dass es zu einer weiteren „Spaltung“ der Autonomen Szene kommen könnte. Ein Teil orientiert sich, wie beschrieben, zumindest strategisch am Postautonomen Spektrum. Diese Gruppierungen versuchen, ihre Ziele über politische Einflussnahme zu

erreichen und Teile der Zivilgesellschaft im eigenen Sinn zu politisieren. Ein „harter Kern“ könnte sich dagegen in Kleingruppen weiter radikalieren. Dabei dürfte es sich insbesondere um das Autonome „Anarcho“-Spektrum handeln.

„Anarchos“ ziehen immer wieder in Kleingruppen, die in der Regel keiner politischen Agenda folgen, mit gewalttätigen Aktionen durch Innenstädte. Sie dienen vor allem der Frustrationsentladung. So randalierte am 5. Dezember eine Gruppe von rund 20 Personen in Pankow. Sie beschädigten zahlreiche Pkw, zündeten Böller und sogenannte Nebeltöpfe und verbrachten Mülltonnen sowie weitere Gegenstände auf Fahrbahnen. In einem vollmundigen Text zur Aktion erklärten Unbekannte der „herrschenden Klasse“ den „Krieg“. Gleichzeitig kritisierten sie eine vermeintlich zu geringe Szenebeteiligung, obwohl es sich bereits um den zweiten Aufruf zu einer Aktion gehandelt habe.⁵⁷

In der Regel dürften diese Kleingruppen durch Kennverhältnisse und einen losen Zusammenhang geprägt sein. Die von ihnen durchgeführten Aktionen wirken spontan, werden aber im Hinblick auf Zeitpunkt und Zielauswahl im Vorfeld von wenigen Personen geplant. Die übrigen Beteiligten werden erst vor Ort eingeweiht.

Deutlich größere logistische Vorbereitung erfordern Anschläge wie die Inbrandsetzung von freiliegenden Versorgungsleitungen für Strom und Kommunikation am 14. April in Charlottenburg. Dabei kam es zu Stromausfällen.

In einem noch am selben Tag veröffentlichten Selbstbeziehungsschreiben einer „Vulkangruppe Shut down the power“ hieß es, das eigentliche Ziel des Anschlags sei das „Heinrich Hertz-Institut“ gewesen. Dieses war beteiligt an der Entwicklung der sogenannten Corona-App. In dem Schreiben wurde kritisiert, dass die App nicht zuletzt der Überwachung diene und eine weitere Tür zu einer digitalen Kontrolle der Gesellschaft öffne.

Bereits seit 2011 legten Unbekannte, die sich zunächst nach isländischen Vulkanen benannten, Brände an neuralgischen Punkten der Mobilitäts- und Infrastruktur in Berlin. Die zugrundeliegenden politischen Motive wurden anschließend in Selbstbeziehungsschreiben erläutert.

Die Aktionsformen sind nicht neu. Von einer akuten Radikalisierung der linksextremistischen Szene Berlins kann insofern nicht die Rede sein. Die schleichenden Verschiebungen im Sinne sinkender Hemmschwellen gegenüber Leib und Leben politischer Gegnerinnen und Gegner, eine verschärfte Tonlage und „persönliche“ Angriffe beobachtet der Verfassungsschutz bereits seit einigen Jahren.⁵⁸

CORONA-PANDEMIE

Seit Beginn der Pandemie zeigte die linksextremistische Szene Berlins eine zwiespaltige Haltung gegenüber den Corona-Verordnungen. Zum einen mahnte sie zur Vorsicht und zeigte in zahlreichen Wortbeiträgen sowie im Rahmen von Veranstaltungen im Hinblick auf Beschränkungsmaßnahmen ein hohes Anpassungsniveau. Insoweit erkennt die linksextremistische Szene die Gefahren der Pandemie durchaus an. Auf der anderen Seite kritisierte sie gleichwohl staatliche Maßnahmen, insbesondere Grundrechtseingriffe, scharf und bezeichnete den Staat als „zunehmend autoritär“.

Immer wieder wurde jedoch selbstkritisch festgestellt, dass die linksextremistische Szene auch mit fortdauernder Pandemie keine Rezepte gefunden habe, die Krise in ihrem Sinne zu nutzen. Die sich im Laufe des Jahres zunehmend manifestierenden „Corona“-Proteste drängten sie zusätzlich in die Defensive. Trotz zum Teil beschwörender Appelle waren keine nennenswerten Gegenaktivitäten feststellbar.

Sinnbildlich für diese Entwicklungen war der „Revolutionäre 1. Mai“. Dessen Vorbereitungen waren maßgeblich beeinflusst durch die mit der Pandemie einhergehenden Beschränkungsmaßnahmen. Zahlreiche Veranstaltungen wurden entsprechend angepasst.

Für die „Revolutionäre 1. Mai-Demonstration“, traditionell der Höhepunkt linksextremistischer Mai-Proteste, wurde ein dezentrales Konzept favorisiert. Stadtweite Aktionen auf unterschiedlichen Niveaus sollten vordergründig einen besseren Gesundheitsschutz der Teilnehmenden gewährleisten. Tatsächlich wurde jedoch offen beworben, dass dadurch leichter polizeiliche Absperrungen umgangen werden könnten. Letztlich war das Ziel die Eskalation.⁵⁹ Betont wurde die „Selbstbestimmtheit“ der einzelnen Aktionen und des Aktionsniveaus, das an die individuelle Risikobereitschaft angepasst werden sollte.⁶⁰

Obwohl die beabsichtigten unkontrollierbaren Bewegungen kleiner Gruppen von Menschen durch Kreuzberg von der Polizei teilweise unterbunden werden konnten, wurde der Tag szeneeintern als „Überraschungserfolg“ mit zukunftsweisenden Elementen bewertet. Insgesamt beteiligten sich bis zu 2 500 Personen. Die Polizei sei mit der Taktik dezentralen und mobilen Protests überfordert und häufig zu spät vor Ort gewesen. Allerdings seien die dadurch entstandenen Handlungsspielräume zu wenig genutzt worden.⁶¹

Es ist nicht auszuschließen, dass diese Wahrnehmung in künftige Demonstrationsplanungen der Szene einfließt.

ANTI-REPRESSION


Repression bezeichnet im linksextremistischen Verständnis alle Institutionen, die der Aufrechterhaltung von innerer Sicherheit und öffentlicher Ordnung dienen, neben der Polizei insbesondere Gerichte, Gefängnisse und Ämter. Sie werden als Teile eines „Repressionsapparats“ wahrgenommen, der nur dazu diene, das „herrschende System“ in seinem Bestehen zu sichern. Um die angeblich strukturelle Gewalt des Staates zu entlarven, wird bei Demonstrationen die Konfrontation mit der Polizei gesucht und die eigene Gewaltausübung als reaktiv verbrämt. Der Kampf gegen vermeintliche staatliche Kontrolle und Repression ist konstitutiv für das Selbstverständnis von Autonomen und zugleich Ausdruck ihrer ideologischen Verwurzelung im Anarchismus. Die damit verbundene Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols ist das zentrale verbindende Element innerhalb der in Kleingruppen zersplitterten Szene.

Diese Vorgehensweise sollte in der Folge auch im Rahmen von Protesten gegen die Corona-Verordnungen Anwendung finden und weiterentwickelt werden. Dies gelang jedoch nicht.


Entsprechend selbstkritisch heißt es auch in einem „autonome(n) Berliner Jahresrückblick“,⁶² die „radikale Linke“ sei im Jahr 2020 ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht geworden. Der Lockdown habe auch die „linke Szene“ lahmgelegt. Auf sich zunehmend manifestierende Unsicherheit habe man keine Antworten geben können. Das sei nachhaltig enttäuschend. Es sei deutlich geworden, wie schwach man „in der Bevölkerung“ verankert sei und dass „die soziale Basis“ fehle. Daraus müsse man entsprechende Schlüsse ziehen.

Problembewusstsein allein führe allerdings keine Veränderungen herbei. Es gelte, neue Organisationsformen zu entwickeln, die möglicherweise nicht eigenen Ansprüchen genügten, dafür aber zu Menschen passten, die man „mitnehmen“ wolle. Genannt wird beispielsweise die „Organisation von Mieter:innen“.

**FORTGESETZTE INSTRUMENTALISIERUNG
GESELLSCHAFTLICH RELEVANTER THEMEN**

	
„ENDE GELÄNDE“ (EG) BERLIN	
GRÜNDUNG:	2015
MITGLIEDER IN BERLIN:	40 (2019: 30)
<p>„Ende Gelände“ Berlin bezeichnet sich als „Hybrid“ zwischen Bündnis, Plattform und Gruppe und trat als „Bündnis“ erstmals 2015 auf. Der Zusammenschluss stellt sich nach außen als Klimaschutz-Akteur dar. Dabei wird verschleiert, dass die tatsächlichen Ziele darüber hinaus reichen. Beispielhaft fordert eine Aktivistin das bestehende politische System zum Kommunismus zu transformieren.⁶³ Die linksextremistische IL bezeichnet sich als maßgeblicher Bestandteil von EG Berlin.⁶⁴ Das Bündnis zeigte z. B. wiederholt, dass es bei den von ihm organisierten „Massenaktionen des zivilen Ungehorsams“ Gewaltanwendung mindestens billigend in Kauf nimmt. So wurden Teilnehmende zu Baggerbesetzungen motiviert und Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten im Rahmen von EG Berlin-Aktionen positiv, Polizeimaßnahmen dagegen als „Repression“ bewertet.</p>	

Postautonome Gruppierungen wie „Interventionistische Linke“ Berlin (IL Berlin) und „Ende Gelände“ Berlin (EG Berlin) sind seit Jahren intensiv darum bemüht, über die Initiierung, Beteiligung und Steuerung von zivilgesellschaftlichem Protest den öffentlichen Diskurs zu verschieben und Akteure zu instrumentalisieren. Neben dem Themenfeld „Gentrifizierung“ bemüht sich die linksextremistische Szene auch um Anschluss an gesellschaftlich relevante Gruppen und die Instrumentalisierung des Themas Klimaschutz.

	
„INTERVENTIONISTISCHE LINKE“ (IL)	
GRÜNDUNG:	1999
MITGLIEDER IN BERLIN:	290-310 (2019: 270-290)
<p>„Interventionistische Linke“ ist ein bundesweiter Zusammenschluss überwiegend Postautonomer Gruppierungen, der mit dem Ziel gegründet wurde, die gesellschaftliche (und politische) Isolation „klassischer“ Autonomer zu überwinden. Der Aufbau überregionaler Strukturen, die Besetzung gesellschaftlich relevanter Themen sowie ein gemäßigteres Auftreten sollen eine Anschlussfähigkeit an breite Bevölkerungskreise ermöglichen. Durch gemeinsame politische Arbeit soll innerhalb des „Systems“ Akzeptanz für eine mehrheitsfähige revolutionäre Organisation als Alternative zu den bestehenden Verhältnissen geschaffen werden. Revolutionäre Zielsetzungen müssten deshalb mit nachvollziehbaren und erreichbaren Tagesforderungen verbunden werden. Bei ihren Aktionen setzt sie vor allem auf zivilen Ungehorsam. Dabei versucht sie unter Vorspiegelung von Legitimität möglichst viele Menschen zum Rechtsbruch zu bewegen und zu radikalieren.</p>	

Dabei geht es IL Berlin und EG Berlin nicht allein um inhaltliche Anliegen. Sie nutzen den Protest und das sich in diesem Rahmen manifestierende Unzufriedenheitspotenzial, um die Situation verbal zu einer „Systemkrise“ zuzuspitzen. Beide Gruppierungen streben nicht nur eine Modifizierung oder Abschaffung des Kapitalismus und damit des Wirtschaftssystems an. Vielmehr geht es ihnen letztlich um eine Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Folgerichtig bekannte sich IL Berlin gemeinsam mit einer Aktivistin von EG Berlin in einem Debattenbeitrag zum Fernziel Kommunismus.⁶⁵

Da dieses Ziel jedoch aktuell nicht anschlussfähig sei, brauche es zunächst konkrete Ausgangspunkte und greifbare Forderungen. Erfahrungen durch gemeinsame Aktionen wie die Proteste gegen die Rodung des Dannenröder Forstes in Hessen, die im Berichtsjahr ein wesentlicher Aktionsschwerpunkt der EG Berlin waren, schweißten zusammen.⁶⁶

Die Klimaschutzbewegung eigne sich laut IL Berlin und EG Berlin exemplarisch für die Herausbildung einer „schlagkräftigen Protestbewegung“. Gemeinsam mit „besorgten Bürger*innen“ könnten Bündnisse aufgebaut werden, mit denen dann gemeinsam „große Veränderungen“ in Gang gesetzt werden könnten.⁶⁷

Sowohl IL Berlin als auch EG Berlin warben folgerichtig immer wieder für eine Beteiligung an den Protesten im Dannenröder Forst. Sie stellten dabei auch entsprechende Logistik zur Anreise zur Verfügung und bereiteten Teilnehmende in sogenannten Aktionstrainings auf Konfrontationen mit der Polizei vor Ort vor.⁶⁸

Tatsächlich radikalisierten sich die Proteste in Hessen zunehmend. Es kam zu Blockaden, Barrikadenbau und zu Widerstandshandlungen. Teilnehmende gruben sich ein, um Baufirmen und Polizei den Weg zu versperren und die Räumung auf diese Weise zu verzögern, es wurden Steinschleudern und sogenannte Krähfüße aufgefunden. Zudem waren wiederholt Steine auf Einsatzkräfte geworfen worden.⁶⁹

Die Aktionsformen erinnerten an Proteste im Hambacher Forst (Nordrhein-Westfalen) bzw. in der Lausitz (Brandenburg). Auch dort nutzten linksextremistische Akteure das Engagement zivilgesellschaftlicher Beteiligter, um sie gezielt in Konfrontationen mit der Polizei zu führen und durch Frustrationserfahrungen zu politisieren und zu radikalisieren.

Nicht zuletzt IL und EG Berlin als breit anschlussfähige Akteure mit großer Reichweite in beide Richtungen – Zivilgesellschaft und Öffentlichkeitswirksamkeit auf der einen, linksextremistisches Spektrum auf der anderen Seite – spielten und spielen hierbei eine katalysierende Rolle.⁷⁰

Auch im Zusammenhang mit der Pandemie gab es Versuche von Gruppierungen, die u. a. an der Schnittstelle zwischen dem Autonomen und dem Postautonomen Spektrum zu verorten sind, tief in die Zivilgesellschaft hineinzuwirken, um von der Krise nachteilig Betroffene zu unterstützen. Dabei haben insbesondere die Themen Gesundheitswesen und „Stadtteilarbeit“ an Bedeutung gewonnen.

Linksextremistische Gruppierungen sind u. a. bemüht, in verschiedenen Bezirken sogenannte Kiezkommunen aufzubauen. Dabei treten sie nicht offen auf. Es handelt sich um vermeintliche Nachbarschafts- bzw. Kieztreffs, die als Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung etabliert werden sollen. Gleichzeitig dienen diese als Katalysatoren zu einer beabsichtigten Politisierung und letztlich Radikalisierung.

ANTI-KAPITALISMUS

Anti-Kapitalismus in linksextremistischem Verständnis bezieht sich auf Karl Marx, nach dessen Theorie durch die Produktions- auch die Herrschaftsverhältnisse überwunden werden sollen. Der Kampf gegen das „kapitalistische System“ hat für Linksextremistinnen und Linksextremisten deshalb nicht nur die Abschaffung der marktwirtschaftlichen Ordnung, sondern auch der parlamentarischen Demokratie zum Ziel. Im Kapitalismus sehen sie u. a. die Ursache für Kriege (Imperialismustheorie) und Faschismus (Dimitroff-These). Durch weltweite Wirtschafts- und Finanzkrisen am Beginn des neuen Jahrtausends gewann die Marxsche Kapitalismusanalyse und damit der „klassische“ Anti-Kapitalismus über linksextremistische Kreise hinaus wieder an Bedeutung. In per se nicht-extremistischen, aber globalisierungskritischen Bewegungen hoffen linksextremistische Akteure daher, Verbündete für ihre systemüberwindenden Ziele zu finden.

FAZIT

Das Jahr 2020 offenbarte ein weiteres Mal, dass sich die linksextremistische Szene der Hauptstadt in einem tiefgreifenden und langfristigen Strukturwandel befindet.

Trotz aus Sicht der Akteure zahlreicher Ansatzpunkte für „linksradi-kale Politik“ wie der „Corona“-Krise oder der Verlust sogenannter Autonomer Freiräume konnte die linksextremistische Szene keine nennenswerten Akzente setzen. Dabei standen immer wieder zum Teil massive verbale Aufforderungen in einem eklatanten Gegensatz zu evidenter Handlungsschwäche. Dies führte gegen Ende des Jahres zu diversen resignativen, zum Teil selbstmitleidigen Analysen.

Das Autonome „Anarcho“-Spektrum scheiterte vorläufig in dem Versuch, sich im Kampf um „Freiräume“ neu aufzustellen. Frustration darüber, Räumungen nichts entgegenzusetzen zu können, entlud sich erneut gewaltsam in Form von dezentralen Aktionen von Kleingruppen.

Ein Teil des Autonomen Spektrums erklärte sich selbst als in einer Sackgasse befindlich, da alte Handlungsmuster nicht mehr greifen und neue offensichtlich (noch) nicht entwickelt werden konnten⁷¹. Das könnte dazu führen, dass vermehrt versucht wird, Anschluss an die Zivilgesellschaft zu finden und sich dabei Strategien des Postautonomen Spektrums zu bedienen.

Originär Postautonome Gruppierungen erweiterten ihre Themenpalette und profilierten sich als führende Akteure der Klimaschutzbewegung, die sie zu instrumentalisieren suchen. Sie gewannen auf diese Weise weiter an Personenpotenzial und Einfluss.

Der Verein „Rote Hilfe e.V.“ bezeichnete sich Ende des Jahres als erfolgreichste unterstützende Gruppierung im „politischen Kampf“. Sie wächst weiter.



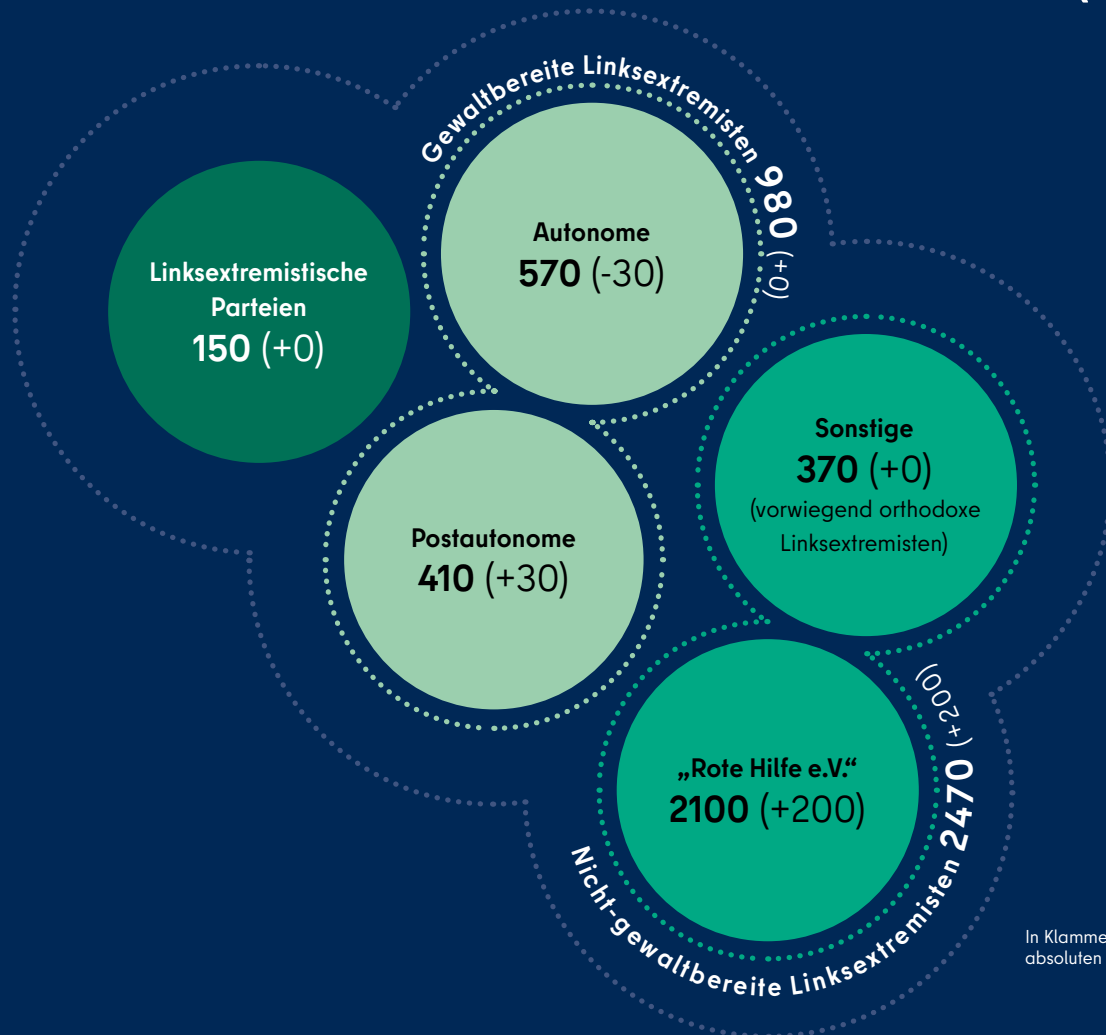
„ROTE HILFE E.V.“ (ORTSGRUPPE BERLIN)

GRÜNDUNG: 1995

MITGLIEDER IN BERLIN: 2 000 (2019: 1 900)

Die „Rote Hilfe“ wurde unter historischer Bezugnahme auf einen von 1924 bis 1936 bestehenden gleichnamigen Vorläufer 1975 als eingetragener Verein neu gegründet. 1995 entstand die Ortsgruppe Berlin, die sich mittlerweile zur mit Abstand größten linksextremistischen Organisation der Stadt entwickelt hat. Die „Rote Hilfe“ versteht sich gemäß Satzung als „linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“ für alle, die aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt würden. Sie unterstützt von Strafermittlungen Betroffene materiell und politisch. Ausschlaggebend ist allein die politisch linke Motivation der Tat.⁷² Sie sieht sich als Gegengewicht zu den „staatlichen Repressionsorganen“, welche die bestehenden „Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse“ verteidigen würden. Trotz der eindeutigen Ausrichtung verfolgen nicht alle Mitglieder des Vereins selbst verfassungsfeindliche Zielsetzungen. Die Gegnerschaft der Organisation und ihrer Entscheidungsträger zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung führt jedoch zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz. Da alle Mitglieder Beiträge zahlen und zudem Spenden akquiriert werden, verfügt die „Rote Hilfe“ über erhebliche finanzielle Mittel.

Personenpotenzial Linksextremismus 3600 (+200)



In Klammern Veränderungen in absoluten Zahlen zum Vorjahr.

PERSONENPOTENZIAL

Die Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials in Berlin verläuft seit Jahren in die tendenziell gleiche Richtung. Wie seit 2012 zu beobachten, beruht der Anstieg auf einem Mitgliederzuwachs bei den eher unterstützend und propagandistisch wirkenden Organisationen. Dem Verein „Rote Hilfe“ gelang es erneut, Mitglieder zu rekrutieren. Die Schwächung des „militanten“ Kerns der linksextremistischen Szene, d. h. der „klassischen Autonomen“ zugunsten der Postautonomen Strukturen und politischer „Vorfelddorganisationen“, hat sich ebenfalls fortgesetzt.

Dafür dürfte nicht zuletzt ausschlaggebend sein, dass sich linksextremistischen Akteuren in diversen Themenfeldern wie Gentrifizierungsentwicklungen, Klimakrise und vermeintlichem gesellschaftlichem „Rechtsruck“ zahlreiche Anknüpfungspunkte an die Zivilgesellschaft bieten.

7

SCIENTOLOGY ORGANISATION

Entwicklung 2020	83
Aktuelle Entwicklungen	84

IDEOLOGIE

Die „Scientology“-Ideologie gründet sich auf die Ideen des US-amerikanischen Science-Fiction-Autors L. Ron Hubbard. „Scientologen“ behaupten, jeder Mensch besäße einen „Thetan“. Er repräsentiere die unsterbliche Seele eines Menschen. Diese sei vor Jahrtausenden durch einen außerirdischen Herrscher „traumatisiert“ worden. Die Anwendung scientologischer Ideologie und Techniken verspricht, den „Thetan“ von diesem Trauma zu „reinigen“ („clearen“) und so den perfekt funktionierenden Menschen, den „Clear“, hervorzubringen. Die „Scientology“ verfolgt das langfristige Ziel, geltende politische Werte zu überwinden und eine Gesellschaftsordnung unter Führung von „Scientology“ zu etablieren. In dieser kämen nur solchen Menschen Bürgerrechte zu, die den Status eines „Clear“ innehätten.

7 Scientology Organisation





ENTWICKLUNG 2020

- Indem sie ihre vermeintlich gemeinnützigen Aktivitäten vermarktete, versuchte „Scientology“, die Corona-Pandemie zu nutzen, um neue Mitglieder zu werben.

PERSONENPOTENZIAL 2020





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Die Entwicklung der „Scientology“ in Berlin ist wenig dynamisch. Es ist der Organisation in den vergangenen Jahren nicht gelungen, ihren Mitgliederstamm signifikant zu erweitern. Wie andere verfassungsfeindliche Organisationen auch versuchte „Scientology“, die Pandemie für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren. „Scientology“ leugnete die vom Corona-Virus ausgehenden Gefahren jedoch nicht. Vielmehr war sie darum bemüht, sich als diejenige Organisation, die bereits vor allen anderen die von dem Virus ausgehenden Gefahren erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen habe, darzustellen. Auf der „Scientology“-Webseite wurde kostenloses Material zum Thema Hygiene zum Download angeboten. Im April veröffentlichte „Scientology“ auf Youtube ein Imagevideo, das die Menschen dazu aufrief, ein Lächeln und nicht etwa das Virus zu verbreiten („spread a smile not something else“). Im August führte „Scientology“ darüber hinaus die Verteilaktion „Wie man gesund bleibt“ durch. Nach ihren eigenen Angaben sollen dabei in Hamburg, München, Stuttgart, Frankfurt, Hannover und Düsseldorf insgesamt rund 100 000 Broschüren verteilt worden sein. In Berlin soll sich die Zahl der von „Scientology“ in Geschäften abgelegten oder direkt an Passanten verteilten Broschüren auf 14 000 Stück belaufen haben. Schließlich bewarb „Scientology“ massiv eine pseudoakademische Abhandlung, in der die vermeintlich gemeinnützige Arbeit der Sekte im Zuge der Pandemie dargestellt wird.⁷³

Die Bemühungen, das Thema „Corona“ für sich zu instrumentalisieren, reihen sich ein in Werbe- oder vermeintliche Aufklärungskampagnen, die „Scientology“ bereits in früheren Jahren – etwa zu den Themen Drogen oder Psychiatrie – durchgeführt hat. Der Mechanismus dahinter ist immer der gleiche. Über ein unverfängliches, aber gesellschaftlich relevantes Thema sollen Menschen angesprochen und in Kontakt mit der „Scientology“-Ideologie gebracht werden. In Berlin stießen diese Aktionen bislang allerdings auf keine Resonanz.

Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Bewältigung der Pandemie setzte „Scientology“ verstärkt auf die Rekrutierung neuer Mitglieder über das Internet. So konnten der bekannte „Stresstest“, aber auch verschiedene Online Seminare mit Titeln wie „Lösungen für eine gefährliche Umwelt“ oder „Methoden, die Ihnen nicht nur helfen werden, Ihre Ängste zu überwinden, sondern Ihnen auch ermöglichen, anderen zu helfen“ online besucht bzw. durchgeführt werden. Benötigt wurde dafür lediglich die Registrierung auf der „Scientology“-Internetseite und der Erwerb des Kursmaterials: „Das Scientology Handbuch“ von L. Ron Hubbard.

Weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit wurden schließlich die Feierlichkeiten zum 50-jährigen Bestehen der „Scientology“-Organisation in Deutschland durchgeführt. Sie fanden in München statt und entfalteten keinerlei Außenwirkung.

8

SPIONAGEABWEHR UND WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Entwicklungen 2020	88
Spionageabwehr	89
Cyberspionage	91
Wirtschaftsspionage	92
Wirtschaftsschutz	92

ENTWICKLUNGEN 2020

- Berlin ist in seiner Funktion als Hauptstadt für fremde Nachrichtendienste von besonderem Interesse. Die operativen Schwerpunkte reichen von der politischen Ausforschung über die Beschaffung wirtschaftlicher und technologischer Informationen bis zur Überwachung oppositioneller Organisationen aus den Herkunftsländern.
- Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und elektronischen Vernetzung ist die Aufklärung und Abwehr von Cyberspionage heute eine der wichtigsten Aufgaben der Spionageabwehr.
- Der Berliner Verfassungsschutz hat eine Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW) eingerichtet. Sie ist der zentrale Anlaufpunkt für Berliner Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Fragen des Wirtschaftsschutzes mit Bezug zum Verfassungsschutz.

8 Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz





SPIONAGEABWEHR

Die Bundesrepublik Deutschland ist wegen ihrer geopolitischen Lage in Europa, ihrer Rolle in der Europäischen Union (EU) und der Organisation des Nordatlantikvertrags (NATO) sowie als Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie für andere Nachrichtendienste, d. h. für alle nicht-deutschen Nachrichtendienste, attraktiv. Diese Dienste sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen oder halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort Legalresidenturen. Darunter sind Stützpunkte eines anderen Nachrichtendienstes zu verstehen, die in einer Botschaft oder einem Konsulat eingerichtet sind. Die dort als Diplomaten oder Journalisten getarnt arbeitenden Mitarbeiter betreiben, offen oder verdeckt, operative Informationsbeschaffung oder unterstützen nachrichtendienstliche Aktivitäten, die von den jeweiligen Zentralen in ihren Herkunftsländern geführt werden. Werden solchen Personen nachrichtendienstliche Aktivitäten nachgewiesen, kann dies zu ihrer Ausweisung aus Deutschland führen. Operative Aktivitäten werden aber auch außerhalb der sogenannten Legalresidenturen und ohne die damit in der Regel verbundene diplomatische Immunität ausgeführt.

Schwerpunkte

In Berlin als Hauptstadt und Regierungssitz ist die Anzahl mit über 150 diplomatischen Vertretungen und folglich die Präsenz anderer Nachrichtendienste hoch. Die jeweiligen operativen Schwerpunkte orientieren sich in der Regel an aktuellen politischen Vorgaben, wirtschaftlichen und technologischen Prioritäten sowie militärtaktischen und -strategischen Interessen. Angesichts dieser Aufgabenkataloge reichen die Ziele anderer Nachrichtendienste von der offenen und konspirativen Beschaffung von Informationen aus relevanten Objekten bis hin zur Infiltration in Deutschland ansässiger Organisationen, aber auch der Ausspähung von Bürgern, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimatland stehen.

Russische Nachrichtendienste

Die russischen Nachrichtendienste haben nach wie vor einen hohen Stellenwert in der russischen Gesellschaft und sind ein fester Bestandteil der russischen Sicherheitsarchitektur. Der militärische Nachrichtendienst „Glavnoje Raswedwatelnoje Uprawlenije“ (GRU) untersteht dem Verteidigungsministerium der Russischen Föderation, das wiederum direkt dem Präsidenten Russlands unterstellt ist. Zu seinen operativen Aufgaben zählt die strategische und taktische Militäraufklärung sowie die Beschaffung militärisch nutzbarer Technologien. Ihm ist auch eine eigene operative Spezialeinheit unterstellt, die sogenannte „Speznas“.

Der zivile Auslandsnachrichtendienst „Slushba Wneschnej Raswki“ (SWR), der auch aus der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin heraus agiert, arbeitet operativ auf allen Gebieten, wie Wissenschaft und Technologie, Politik, Nach-



richtendienste und Sicherheitsbehörden sowie der funkelektronischen Aufklärung. Er versucht, ein prorussisches Klima zu forcieren und mit Cyberoperationen Informationen zu erlangen. Darüber hinaus hat auch der Inlandsnachrichtendienst „Federalnaja Slushba Besopastnosti“ (FSB) operative Aufgaben, die sich im Rahmen des „Dienstes für Spionageabwehr“ abbilden.

Zentrales Ereignis in Verbindung mit den russischen Nachrichtendiensten war 2020 die Vergiftung des russischen Oppositionspolitikers Alexej Nawalny. Nawalny war nach einer in Russland aufgetretenen schweren Vergiftung im August zur Behandlung in der Berliner Charite. Ursächlich für die lebensbedrohende Vergiftung war nach der Untersuchung eines spezialisierten Labors der Bundeswehr der Einsatz eines chemischen Kampfstoffes der Nowitschok-Gruppe⁷⁴. Der Einsatz dieses Kampfstoffes gilt als starkes Indiz dafür, dass die Vergiftung Nawalyns auf staatliche bzw. nachrichtendienstliche Stellen in Russland zurückzuführen ist.

Am 18. Juni erhob der Generalbundesanwalt Anklage wegen Mordes an einem Georgier im „Kleinen Tiergarten“. Der Mann war am 23. August 2019 erschossen worden. Der mutmaßliche Mörder konnte gefasst werden. Der Generalbundesanwalt (GBA) sieht hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der mutmaßliche Täter, ein russischer Staatsbürger, die Tötung in staatlichem Auftrag entweder der Zentralregierung der Russischen Föderation oder der Regierung der Autonomen Tschetschenischen Republik als Teil der Russischen Föderation

ausgeführt hat.⁷⁵ Das Verfahren, welches am 7. Oktober begann, wird vor dem Berliner Kammergericht geführt.

Chinesische Nachrichtendienste

Das chinesische Ministerium für Staatssicherheit (MSS) vereint den zivilen In- und Auslandsnachrichtendienst der Volksrepublik China. Diverse Büros des Nachrichtendienstes befassen sich neben der Informationsbeschaffung auch mit der Spionageabwehr, der inneren Sicherheit (einschließlich Kommunikationstechnik) sowie der Beobachtung und Verfolgung von Oppositionellen. Auch die Wissenschafts- und Technik-Spionage hat für den chinesischen Nachrichtendienst eine große Bedeutung, insbesondere um den wirtschaftspolitischen Masterplan „Made in China 2025“ zu bedienen. Dabei handelt es sich um einen strategischen Wirtschaftsplan, der China bis zum Jahr 2025 zu einer Industriemacht transformieren soll. Insbesondere die Schwerpunkte Informations- und Kommunikationstechnologien, High-End gesteuerte Werkzeugmaschinen und Robotertechnologie, Elektrizitätsanlagen, Luft- und Raumfahrttechnikanlagen, neue Werkstoffe, Schienenverkehrsanlagen und High-Performance-Medizingeräte sowie Landmaschinen, Schiffbautechnik, Energieeinsparungen und Elektromobilität werden darin genannt. In diesem Zusammenhang sind auch Berliner Unternehmen von Interesse für den chinesischen Nachrichtendienst. Entsprechende Cyberoperationen (z. B. APT 10⁷⁶) mit dem Ziel, Unternehmen auszuspionieren, wurden auch schon in Deutschland registriert.

Zudem gelten der Politik in Deutschland sowie oppositionellen chinesischen Gruppen die besondere Aufmerksamkeit der chinesischen Nachrichtendienste. Die Oppositionsgruppen werden als systemfeindliche „Fünf Gifte“ bezeichnet, darunter Minderheiten wie die Uiguren, Tibeter, Falun-Gong-Bewegung, die demokratische Bewegung und die Aktivisten für eine Eigenstaatlichkeit der Insel Taiwan, die auch in Berlin auf ihre Anliegen aufmerksam machen.

Türkische Nachrichtendienste

Vor allem der mit Exekutivbefugnissen ausgestattete zivile türkische Nachrichtendienst „Millî İstihbarat Teşkilâtı“ (MIT) operiert im In- und Ausland. Zu seinen Aufklärungszielen gehören die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) oder - vor allem nach Juli 2016 - oppositionelle Gruppen, Einzelpersonen oder Institutionen im Land Berlin, die gegenüber der türkischen Regierungspartei „Adalet ve Kalkınma Partisi“ (AKP) eine tatsächliche oder vermeintlich kritische Grundhaltung aufweisen, darunter primär die „Gülen-Bewegung“.⁷⁷ Die operative Arbeit des MIT erfolgt in Berlin nicht allein durch die Türkische Botschaft und andere Vertretungen, sondern auch durch AKP-nahe Organisationen bzw. Vorfeldorganisationen.

Der Berliner Verfassungsschutz kooperiert in allen Belangen der Spionageabwehr eng mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), das bei der Aufklärung aller nachrichtendienstlichen Aktivitäten federführend ist.

CYBERSPIONAGE

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und elektronischen Vernetzung unserer Gesellschaft bieten neben Wirtschaft, Wissenschaft und Technik auch Parlamente und Verwaltungen Angriffsfläche für Cyberspionage. 2020 wurden insgesamt neun Angriffe bzw. Angriffsversuche auf Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Verbände in Berlin festgestellt.

CYBERSPIONAGE

Stille Angriffe über die IT-Infrastruktur sind mittlerweile weit verbreitet. Neben der Informationsbeschaffung fallen darunter auch Aktivitäten, die zur Schädigung bzw. Sabotage dieser Systeme geeignet sind. Elektronische Angriffe haben sich zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für andere Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die nachrichtendienstliche Ausforschung mit menschlichen Quellen. Cyberspionage ist ein zunehmend häufiger eingesetztes Mittel der Nachrichtengewinnung mit einer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit.

Besonders aktiv im Bereich der Cyberspionage sind die Nachrichtendienste Russlands und Chinas, aber auch des Irans.

Beispiel russischer Cyberspionage:

APT (Advanced Persistent Threat) 28 ist eine seit mehreren Jahren bestehende russische Angreifergruppierung, die dem russischen militärischen Nachrichtendienst GRU zugerechnet wird. Neben Spionageangriffen führt sie auch Maßnahmen der Desinformation und Propaganda durch. APT 28 fiel in der Vergangenheit auch mit einem Angriff auf den Deutschen Bundestag auf, bei dem Daten aus E-Mail-Kommunikationen und auch Dokumente abflossen.

Beispiel chinesischer Cyberspionage:

WinNTI ist ein Zusammenschluss von mehreren Angreifern, die aktuell sehr aktiv sind. Unter den Opfern befanden sich u. a. mehrere große DAX-Konzerne. Auf die chinesische Urhebererschaft dieser Angriffe lässt sich anhand der ausgewählten Ziele und von technischen Indikatoren schließen.

Beispiel iranischer Cyberspionage:

Auch iranische Cyberakteure versuchen einen Zugang zu geschützten Informationen in Deutschland zu erhalten. Zuletzt ist eine große Cyberangriffskampagne festgestellt worden, in der Mitarbeiter deutscher Firmen mittels Spear-Phishing-E-Mails⁷⁸ gefälschte Jobangebote erhielten. Bei Ausführung der entsprechenden Anwendungen konnte unbemerkt eine Schadsoftware auf den Rechner geladen werden. Ein Grund für die Zunahme iranischer Cyberoperationen in Deutschland dürfte in den politischen Spannungen in der Region des Persischen Golfs liegen. Iran hat einerseits ein grundsätzliches Interesse an der Erlangung politischer und wirtschaftlicher Informationen, andererseits dürfte der Zweck der Angriffe auch der Umgehung der bestehenden Sanktionen gegen den Iran dienen.

Erfolgreiche Cyberangriffe können große finanzielle, volkswirtschaftliche und politische Schäden hervorrufen. Ein unkontrollierter Abfluss von Informationen mit innen- oder außenpolitischer Bedeutung bzw. Informationen zur politischen Ausrichtung der Bundesrepublik Deutschland wäre in seinen Konsequenzen fatal. Vor diesem Hintergrund gibt es in der deutschen Cybersicherheitsarchitektur eine enge Zusammenarbeit verschiedener Behörden. Zur Intensivierung und Koordination dieser Zusammenarbeit wurde bereits 2011 das „Nationale Cyber-Abwehrzentrum“ (Cyber-AZ) gegründet, in dem das Bundesamt für Verfassungsschutz vertreten ist. Für den Berliner Verfassungsschutz nimmt das Bundesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe der Cyberabwehr wahr. Hierzu wurde bereits 2019 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, um Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln.

WIRTSCHAFTSSPIONAGE

Wirtschaftsspionage bezeichnet die Absicht fremder Nachrichtendienste, Wirtschaftsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland auszuspähen, Informationen zu beschaffen und Know-how abzuschöpfen. Davon betroffen sind insbesondere die Bereiche Wissenschaft und Technologie.

Die Ausspähungsinteressen variieren dabei je nach technologischem Entwicklungsstand des Akteurs. Staaten mit Technologierückstand sind zumeist bestrebt, Technologiedefizite aufzuholen sowie Entwicklungszeit und -kosten einzusparen. Technologisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten sehen es indes mehr auf die strategische Ausrichtung von Unternehmen ab. Letztlich läuft Wirtschaftsspionage stets darauf hinaus, der eigenen Volkswirtschaft Vorteile zu verschaffen.

Davon zu unterscheiden ist die Konkurrenzausspähung oder auch Industriespionage, die – bei vergleichbarer Zielsetzung – in der Regel von Wettbewerbern ausgeht, sich aber zumeist ähnlicher Mittel wie die Wirtschaftsspionage bedient.

WIRTSCHAFTSSCHUTZ

Eine im globalen Wettbewerb erfolgreiche Wirtschaft ist grundlegende Voraussetzung für Wohlstand, soziale Sicherheit und gesamtgesellschaftliche Stabilität. Entscheidendes Kriterium für den wirtschaftlichen Erfolg ist die Innovationsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Motor im Bereich Forschung und Entwicklung sind die – vor allem kleinen und mittleren – Unternehmen. Unternehmerspezifisches Know-how entscheidet über Markt- und Zukunftschancen. Deutsche Unternehmen sind häufig Vorreiter des technologischen Fortschritts. Dies weckt vielfältige Interessen und Begehrlichkeiten. Um die Wissensvorsprünge zu erhalten, müssen Know-how und sensible Daten vor fremden Zugriffen geschützt werden.

Berlin ist aufgrund seiner geopolitischen Lage und seiner Entwicklung zu einem führenden Innovations- und Hightech-Standort ein herausragendes Operationsgebiet fremder Nachrichtendienste. In der deutschen Hauptstadt ist eine deutschlandweit einzigartige Wissenschafts- und Forschungslandschaft entstanden. Darüber hinaus ist Berlin mit etwa 40 000 Gewerbeanmeldungen und mehr als 500 Startup-Gründungen pro Jahr auch die Gründerhauptstadt Deutschlands.

Dabei sind es gerade die innovativen und technologieorientierten kleinen und mittleren Unternehmen Berlins, die international Begehrlichkeiten wecken und daher besonders vor Ausspähversuchen und Sabotage geschützt werden müssen, zumal sie, anders als Großunternehmen, mitunter nicht über die nötige Sensibilität und – ressourcenbedingt – die erforderliche Sicherheitsinfrastruktur verfügen.

Der Berliner Verfassungsschutz ist im Rahmen des behördlichen Wirtschaftsschutzes für die Beobachtung von Wirtschaftsspionage zuständig. Er unterstützt das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung des im dortigen Gesetz verankerten Auftrags zum präventiven Wirtschaftsschutz. Ziel ist in erster Linie die Stärkung der unternehmenseigenen Abwehrkräfte und Detektionsmechanismen durch Sensibilisierung bezüglich Angriffsweisen und aktuellen Gefahren, auch mit Blick auf Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus.

Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz

Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist die Zentrale Ansprechstelle Wirtschaftsschutz (ZAW) beim Berliner Verfassungsschutz eingerichtet worden, die im September ihre Arbeit aufgenommen hat. Sie agiert als zentraler Anlaufpunkt für Berliner Unternehmen und auch Forschungseinrichtungen in Fragen des Wirtschaftsschutzes mit Bezug zum Verfassungsschutz.

Hier können Verdachtsfälle und Anliegen im Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage, aber auch Sachverhalte, bei denen, was in der Regel der Fall ist, Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Deliktscharakter (Wirtschaftsspionage, Konkurrenzausspähung, allgemeine Wirtschaftskriminalität) bestehen, gemeldet und besprochen werden. Kontaktaufnahmen und Informationen werden streng vertraulich behandelt. Mit den Betroffenen kann dann – stets unter Wahrung der Unternehmensinteressen – das weitere Vorgehen besprochen und gegebenenfalls auf Wunsch auch das Anliegen an andere Stellen weitergeleitet werden. Ein solch abgestimmtes Vorgehen ist möglich, da der Verfassungsschutz im Unterschied zur Polizei und Staatsanwaltschaft nicht dem Strafverfolgungszwang unterliegt.

Die ZAW steht den Unternehmen und Forschungseinrichtungen auch für Beratungsgespräche zur Verfügung, die vorwiegend der Sensibilisierung für die verschiedenen Erscheinungsformen der Wirtschaftsspionage dienen. Auf Einladung können auch Vorträge zum Thema gehalten werden. Ergänzend offeriert der Verfassungsschutz Berlin über seinen Web-Auftritt ein neues und breites Informationsangebot zum Thema Wirtschaftsschutz, sowohl im Hinblick auf Leitfäden und Handlungshilfen zur Unternehmens- und Informationssicherheit als auch auf weitere Ansprech- und Unterstützungsstellen sowie Förderprogramme.

Schließlich ist der Berliner Verfassungsschutz auch Teil der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport unterhaltenen Sicherheitspartnerschaft mit der Industrie- und Handelskammer und dem Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Berlin-Brandenburg. Hier ist ein enger Kooperationsverbund entstanden, um gemeinsam die verschiedenen Formen der Wirtschaftskriminalität und -spionage zu bekämpfen.⁷⁹

Ziele dieses gesamten Maßnahmenpakets im Bereich Wirtschaftsschutz sind die Entwicklung eines engen Kooperationsverhältnisses zu den Berliner Unternehmen und Forschungseinrichtungen, der Aufbau von Vertrauen und eines intensiven Informationsaustausches. Denn für alle Sicherheitsbehörden gilt, dass sie für einen effektiven Schutz von Unternehmen auf deren Informationen angewiesen sind. Nur so können neue Bedrohungslagen und Angriffsstrategien erkannt, Warnungen ausgesprochen und auch Schutzmaßnahmen entwickelt werden.

III HINTERGRUND

Verfassungsschutz Berlin	96
Geheimschutz	100
Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen	102
Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale	106
Extremistische Organisationen und Gruppierungen	110
Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin	114
Endnoten	126
Personen- und Sachregister	128
Bildnachweise	130
Publikationsübersicht	132

Verfassungsschutz Berlin

Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeit des Verfassungsschutzes ist hinsichtlich der Aufgabenstellungen, seiner Befugnisse und der Kontrollverfahren gesetzlich festgelegt. Von Bedeutung sind neben dem Grundgesetz (Art. 73 und 87 GG) und der Verfassung von Berlin insbesondere das Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln), das Bundesverfassungsschutzgesetz⁹⁰ (BVerfSchG), das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) sowie das Gesetz zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes (AG G10) und das Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG).

Aufgaben

Der Verfassungsschutz ist ein Frühwarnsystem, um Gefährdungen unserer Demokratie rechtzeitig zu erkennen. Die Freiheit, die unsere Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern garantiert, ist ein hohes Schutzgut. Im verfassungsrechtlichen Rahmen der Bundesrepublik haben auch radikale politische Ansichten ihren Platz. Die Grenzen der Freiheit werden allerdings überschritten, wenn Gegner der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf deren Beseitigung hinarbeiten oder Grundwerte unserer Verfassung antasten wollen.

In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes, „den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen“ (§ 5 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin). Zu diesem Zweck sammelt und analysiert der Verfassungsschutz Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen

- gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung,
- gegen den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
- die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wurde durch das Bundesverfassungsgericht definiert, als „...eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und der Gleichheit darstellt.“ Zu den wichtigsten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gehören:

- die Wahrung der im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien
- das Recht auf die verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Außerdem ist der Verfassungsschutz für die Spionageabwehr zuständig. Um möglichen Spionageaktivitäten auch präventiv zu begegnen, übernimmt der Verfassungsschutz Aufgaben des Geheimschutzes. Hierbei berät und unterstützt der Verfassungsschutz Verantwortliche in öffentlichen Stellen und sensiblen Wirtschaftsbereichen. Er führt die gesetzlich vorgesehenen Sicherheitsüberprüfungen von Mitarbeitern durch, die an sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden oder die Zugriff auf staatliche Verschlusssachen erhalten sollen (personeller Geheimschutz). Zudem zeigt er Möglichkeiten auf, wie Informationen und Vorgänge geschützt werden können, deren Bekanntwerden die Sicherheit oder Interessen des Bundes oder eines seiner Länder gefährden können (materieller Geheimschutz). Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen, damit geheim zu haltende Informationen nicht Unbefugten in die Hände fallen. Von besonderer Bedeutung ist der Schutz von Informationen, die in Datenverarbeitungssystemen gespeichert sind.

Der Verfassungsschutz wirkt ferner bei zahlreichen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (z. B. bei Einbürgerungen, der Erteilung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen oder dem Zutritt zu sicherheitssensiblen Bereichen, z. B. an Flughäfen) mit. Im Rahmen dieser Mitwirkungsangelegenheiten fließen die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in den Entscheidungsprozess der anfragenden Behörden ein.

Aufgaben werden vom Verfassungsschutz darüber hinaus auch im Bereich des Wirtschaftsschutzes wahrgenommen. Dabei geht es im Kern darum, das Know-how der insbesondere kleinen und mittleren Berliner Wirtschaftsunternehmen sowie auch der Berliner Forschungseinrichtungen vor Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage, d. h. dem Zugriff ausländischer Geheimdienste, zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei, durch Präventionsarbeit (Information und Sensibilisierung) für das notwendige Problem- und Gefährdungsbewusstsein zu sorgen und den Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen bei der Entwicklung notwendiger Schutzmechanismen beratend zur Seite zu stehen.

Arbeitsweise

Der Verfassungsschutz erhält einen großen Anteil seiner Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Eine zentrale Informationsquelle ist das Internet, das von verfassungsfeindlichen Organisationen und Gruppierungen für Propaganda-, Vernetzungs- und Rekrutierungszwecke genutzt wird. Neben der Auswertung des Internets gewinnt der Verfassungsschutz seine Informationen aus Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen oder anderen Publikationen.

Die Informationsgewinnung aus offenen Quellen stößt jedoch an Grenzen, wenn verfassungsfeindliche Gruppierungen ihre wahren Absichten nicht nach außen erkennen lassen. Daher räumt das Gesetz dem Verfassungsschutz in begründeten Fällen die Möglichkeit ein, Informationen verdeckt – mit nachrichtendienstlichen Mitteln – zu gewinnen. Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise nicht möglich ist und die Anwendung des jeweiligen Mittels im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Nachrichtendienstliche Mittel sind z. B. der Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen), die Observation oder die verdeckte Bild- und Tonaufzeichnung. Unter engen Voraussetzungen ist auch eine Überwachung des Post- und Telekommunikationsverkehrs nach dem Artikel-10-Gesetz zulässig. Die Überwachung darf nur erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand bzw. die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren, tatsächliche Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Die Überwachung wird vom Senator für Inneres und Sport angeordnet und bedarf der Genehmigung der sogenannten G10-Kommission des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Zur Aufklärung gewalttätiger, insbesondere terroristischer Bestrebungen dürfen Anfragen an Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikationsanbieter und Kreditinstitute gestellt werden. Gerade bei der Beobachtung islamistischer terroristischer Netzwerke kann es wesentlich auf die Aufklärung von Reiserouten, Finanzierungsströmen, Kontakten und Kommunikationsverbindungen ankommen. Wegen der Eingriffstiefe dieser Befugnisse kommt ebenfalls das Genehmigungsverfahren des Artikel-10-Gesetzes zur Anwendung.

Ein oftmals kontrovers diskutiertes nachrichtendienstliches Mittel ist der Einsatz von Vertrauenspersonen. Diese sind keine Angehörigen des Verfassungsschutzes; sie bewegen sich i. d. R. in verfassungsfeindlichen Gruppierungen oder ihrem ideologischen Umfeld und sind aus unterschiedlichen Gründen bereit, den Verfassungsschutz über deren Aktivitäten und Pläne zu informieren. Die Informationsgewinnung mittels V-Personen bewegt sich in einem Spannungsfeld, macht sich doch der Verfassungsschutz das Insiderwissen von

Extremisten zunutze und muss dabei stets darauf achten, dass extremistische Bestrebungen durch diese Zusammenarbeit nicht mittelbar gestärkt werden. Gleichwohl ist der Einsatz menschlicher Quellen in vielen Fällen unverzichtbar, um Einblicke insbesondere in klandestin operierende Kleingruppen zu gewinnen. Dies dient auch dazu, das Bedrohungspotenzial zutreffend einschätzen zu können.

Die durch die Informationsbeschaffung gesammelten Rohdaten müssen gefiltert, systematisiert und analysiert werden. Dabei ist das Arbeitsaufkommen durch die Internetauswertung in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen. Bestandteil des Prozesses ist auch die Bewertung der Glaubhaftigkeit der erhobenen Informationen. Der Informationstechnik kommt für die Verarbeitung großer Datenmengen eine wichtige Rolle zu. Als bundesweite Verbunddatei verfügen die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das „Nachrichtendienstliche Informationssystem“ (NADIS). Die Speichervoraussetzungen richten sich nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz.⁸¹ Der weit überwiegende Anteil der im NADIS gespeicherten Datensätze entfällt auf die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen, die nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen. Die übrigen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Rechts- und Linksextremismus, Spionageabwehr, Salafismus und islamistischer Terrorismus, sonstiger Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug.

Kontrolle

Die Tätigkeit des Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle auf unterschiedlichen Ebenen. Neben dem Senator für Inneres und Sport als dem politisch Verantwortlichen, der durch eine besondere Organisationseinheit für die Kontrolle des Verfassungsschutzes, die beim Staatssekretär für Inneres angesiedelt ist, unterstützt wird, finden Kontrollen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit statt. Für die parlamentarische Kontrolle sieht die Verfassung von Berlin (Art. 46a VvB) einen besonderen Ausschuss des Abgeordnetenhauses vor. Dieser tagt grundsätzlich öffentlich, für Erörterung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Senat ist verpflichtet, den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Der Ausschuss hat das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Gemäß § 36 VSG Bln hat der Ausschuss auch die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu beauftragen. Die Vertrauensperson kann Untersuchungen durchführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung berichten. Kommunikationsüberwachungen nach dem Artikel-10-Gesetz und Anfragen an Finanz-, Flug- und Telekommunikationsunternehmen unterliegen einer speziellen Kontrolle durch die G10-Kommission.

Zusammenarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz ist Teil der deutschen Sicherheitsarchitektur. Die Aufgaben des Inlandsnachrichtendienstes werden in der föderalen Struktur Deutschlands vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den 16 Landesbehörden gemeinsam wahrgenommen. Der Vorteil liegt darin, dass die eigentliche Beobachtung abgestimmt auf die jeweiligen Extremismusschwerpunkte auf Landesebene erfolgen kann, wo ein guter Einblick in die regionale extremistische Szene und eine eingespielte Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden besteht, die Beratung der Politik stattfindet und lokale Netzwerke für Deradikalisierung und Prävention ins Leben gerufen werden. Es besteht keine Überordnung oder Weisungsbefugnis des Bundesamtes gegenüber den Landesbehörden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat jedoch als Zentralstelle die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zu koordinieren.

Von der Polizei unterscheidet sich der Verfassungsschutz dadurch, dass er nicht für die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr zuständig ist, sondern im Rahmen seiner Struktur- und Aufklärung im Vorfeld konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit tätig wird. Er verfügt dabei nicht über polizeiliche Zwangsbefugnisse. Auch organisatorisch müssen Verfassungsschutz und Polizei getrennt sein (organisatorisches Trennungsgebot). Darüber hinaus muss der Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei den Anforderungen des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten informationellen Trennungsprinzips genügen. Dementsprechend ist die Informationsübermittlung für ein mögliches operatives polizeiliches Tätigwerden nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses zulässig. Ein solches Interesse ist beispielsweise die Bekämpfung des internationalen Terrorismus oder die Verhinderung oder Verfolgung verfassungsfeindlich motivierter Straftaten.

Angesichts der anhaltenden Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus haben die Innenminister die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren ausgebaut. 2004 hat das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin-Treptow seine Arbeit aufgenommen. Neben Vertretern des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Bundeskriminalamtes (BKA), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Generalbundesanwalts (GBA) ist auch der Berliner Verfassungsschutz neben allen weiteren Landesbehörden für Verfassungsschutz dort vertreten. Das GTAZ ermöglicht, Informationen zum islamistischen Terrorismus umgehend gemeinsam zu analysieren und die operativen Maßnahmen abzustimmen. Gerade bei der Bewältigung besonderer Gefährdungslagen hat sich diese Kooperations- und Informationsanbahnungsplattform als nützlich erwiesen.

Nach der Aufdeckung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) und ihrer Mordserie wurde analog zum Bereich des islamistischen Terrorismus auch bei der Bekämpfung des gewaltbereiten Rechtsextremismus eine

Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf den Weg gebracht. Im Dezember 2011 wurde das „Gemeinsame Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus“ (GAR) eingerichtet. Es dient der engeren Koordination und Kooperation zwischen den Nachrichtendiensten und den Polizeibehörden von Bund und Ländern und wurde im Herbst 2012 in das neue „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) für alle Phänomenbereiche (außer Islamismus) eingegliedert. Auch der Berliner Verfassungsschutz ist dort mit einem Verbindungsbeamten vertreten.

2019 wurde zur Förderung der engeren Zusammenarbeit bei der Aufklärung rechtsextremistischer Strukturen und Straftaten in Berlin das „Gemeinsame Informations- und Bewertungszentrum Rechtsextremismus“ (GIBZ) unter der Geschäftsführung des Berliner Verfassungsschutzes gegründet.⁸²

Für Bürger und Politik: Die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes

Die Information von Politik und Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ist die zentrale Aufgabe des Berliner Verfassungsschutzes.⁸³

Er informiert Senat, Parlament und die Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen in den Beobachtungsfeldern – so weitgehend und intensiv wie möglich. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Extremismusprävention.

Der Verfassungsschutz informiert insoweit nicht nur in unterschiedlichen Publikationen und über das Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten auch Vorträge für Bildungseinrichtungen und interessierte Organisationen. Zudem veranstaltet der Berliner Verfassungsschutz Symposien zu seinen Themenfeldern.

Publikationen

Der Berliner Verfassungsschutz hat mehrere Publikationsreihen entwickelt, um dem unterschiedlichen Informationsbedarf gerecht zu werden. Alle Publikationen können schriftlich bestellt werden und sind im Internet abrufbar.⁸⁴ Neben Broschüren, die Einzelphänomene verfassungsfeindlicher Bestrebungen beleuchten, gibt der jährliche Verfassungsschutzbericht eine Gesamtübersicht über Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 VSG Bln.⁸⁵ Auch eine Publikation, die über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes informiert, liegt vor.

Informationsfilme

Die Informationsfilme geben anschaulich und kompakt Auskunft über die Arbeit des Verfassungsschutzes und seiner Beobachtungsfelder.

Veranstaltungsarbeit

Der Berliner Verfassungsschutz hat zahlreiche Vortragsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurde sowohl über die Extremismusfelder, die der Verfassungsschutz beobachtet,

als auch über die Arbeitsweise des Nachrichtendienstes informiert. Die Vortragsveranstaltungen wurden insbesondere von Polizei und Justiz sowie von schulischen und außerschulischen Bildungsträgern angefragt.

Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen

Der Berliner Verfassungsschutz beteiligt sich in der Gremienarbeit am Dialog mit gesellschaftlichen Gruppen. Er arbeitet mit anderen Akteuren im „Berliner Beratungsnetzwerk“ gegen Rechtsextremismus zusammen. Zudem ist der Berliner Verfassungsschutz Teil des Deradikalisierungsnetzwerks gegen Salafismus.

Internet

Über den Internetauftritt unter www.verfassungsschutz-berlin.de können Informationen über die Grundlagen der Verfassungsschutzarbeit sowie die Veranstaltungen des Verfassungsschutzes Berlin, die Publikationen und die Kurzfilme abgerufen werden.

Bürger- und Hinweistelefon

Das Bürgertelefon als Teil der Öffentlichkeitsarbeit nimmt Ihre Hinweise oder Fragen gerne entgegen.

Zu erreichen sind wir unter der Telefonnummer 030 90129-440 oder unter der E-Mail-Adresse

info@verfassungsschutz-berlin.de.

Daneben hat der Verfassungsschutz ein vertrauliches Telefon für Hinweise, z. B. zur Aufklärung des islamistischen Terrorismus, eingerichtet:

- 030 20054507 (in deutscher Sprache)
- 030 20054532 (in türkischer Sprache)
- 030 20054553 (in arabischer Sprache)

Die eingehenden Nachrichten werden von sprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bearbeitet. Darüber hinaus können auch vertrauliche E-Mails an die Adresse vertrauliches-telefon@verfassungsschutz-berlin.de gesendet werden.

Geheimschutz

Unverzichtbar ist der Schutz von Informationen, deren Kenntnissnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Bundesländer gefährden kann. Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Antrag der zuständigen öffentlichen Stelle daran mit, durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen Ausforschungen durch Unbefugte in sicherheitsempfindlichen Bereichen zu verhindern.⁸⁶ Ferner sind sicherheitsempfindliche Stellen bei lebens- und verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtungen zu schützen, deren Ausfall oder Zerstörung eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben zahlreicher Menschen verursachen könnte oder die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat diese Einrichtungen durch Rechtsverordnung festgelegt.⁸⁷ Dazu zählen u. a. die Behörden zum Schutz der inneren Sicherheit und die Lagezentren und Leitstellen von Polizei und Feuerwehr.

Die Verfassungsschutzbehörde überprüft bei öffentlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und trifft selbst oder veranlasst Maßnahmen zum materiellen Geheimchutz.⁸⁸ Zum Zweck des personellen Sabotageschutzes sind Sicherheitsüberprüfungen ebenfalls gesetzlich vorgesehen.

Die Verfassungsschutzbehörde wird nur auf Antrag des Geheimchutzbeauftragten der Behörde tätig, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist. Im Jahr 2020 führte der Berliner Verfassungsschutz 633 Überprüfungen durch (2019: 601).

Geheimchutz in der Wirtschaft

Wirtschaftsunternehmen, die geheimchutzbedürftige Aufträge von Bundes- und Landesbehörden ausführen, müssen vor Ausspähung fremder Nachrichtendienste geschützt und deshalb in das Geheimchutzverfahren von Bund oder Ländern einbezogen werden. Es sollen Sicherheitsstandards eingehalten werden, um zu verhindern, dass Unbefugte Kenntnis von den im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen (Verschlussachen) erhalten.

Ein Unternehmen kann die Aufnahme in die Geheimchutzbetreuung grundsätzlich nicht für sich selbst beantragen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Unternehmens in das Geheimchutzverfahren des Bundes oder eines Landes ist die öffentliche Ausschreibung eines Auftrags mit Verschlussachen. Berliner Behörden schreiben geheimchutzbedürftige Aufträge im Amtsblatt für Berlin aus. Wesentlich für die Ausschreibung bei vertraulichen Staatsaufträgen ist die Formulierung:

„Es können sich geeignete Firmen bewerben, die bereits dem Geheimchutz in der Wirtschaft unterliegen bzw. die sich dem Geheimchutzverfahren in der Wirtschaft unterziehen wollen.“

Vor Auftragserteilung sind mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens, ein Sicherheitsbevollmächtigter und auch die Firmenmitarbeiter, die von staatlicher Seite aus mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen, einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung nach den Bestimmungen des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BSÜG) zu unterziehen. Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde.⁸⁹ 2020 wurden 158 Sicherheitsüberprüfungen für Angehörige Berliner Unternehmen durchgeführt (2019: 157).

Um die vertrauensvolle Kooperation der betroffenen Unternehmen mit den Sicherheitsbehörden zu vertiefen, unterstützt der Berliner Verfassungsschutz den Länderarbeitskreis der Sicherheitsbevollmächtigten Berlin-Brandenburg (SIBE-AK BR-BB) durch fachkundige Vortragende und die Bereitstellung von Informationsmaterialien bei Seminaren und Tagungen. Dieser Arbeitskreis soll den in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Berliner Unternehmen ein Austauschforum bieten.

Mitwirkung bei gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen

Der Verfassungsschutz wirkt bei Überprüfungen in Einbürgerungsverfahren mit.⁹⁰ Auf Antrag der Einbürgerungsbehörde wird geprüft, ob über Personen, die einen Antrag auf Einbürgerung gestellt haben, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden der Länder oder des Bundes vorliegen. Dabei geht es insbesondere um eine Prüfung,⁹¹ ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellenden Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind oder Hinweise auf sicherheitsgefährdende Tätigkeiten vorliegen. 2020 wurden 10 562 Anfragen bearbeitet (2019: 10 562).

Vergleichbare Sicherheitsanforderungen gelten auch für das Aufenthaltsrecht von Ausländern.⁹² Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährdet hat oder sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewaltdelikten beteiligt.⁹³

Zur Feststellung von Versagungsgründen können die Ausländerbehörden den Verfassungsschutzbehörden der Länder und weiteren Sicherheitsbehörden die von ihnen erhobenen Personalien übermitteln. Die angefragten Behörden teilen der Ausländerbehörde dann mit, ob aus ihrer Sicht Versagungsgründe oder Sicherheitsbedenken vorliegen.⁹⁴ 2020 gingen 18 490 Anfragen bei der Verfassungsschutzbehörde ein (2019: 13 259).

Bei Flughäfen und kerntechnischen Anlagen handelt es sich um besonders schützenswerte Objekte. Unbefugte Handlungen durch Beschäftigte können Gefahren für das Objekt und

für Leib und Leben anderer Menschen zur Folge haben. Aus diesen Gründen werden gem. § 7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) und § 12 b Atomgesetz (AtomG) Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt, an denen der Verfassungsschutz mitwirkt. Im Jahre 2020 wurden nach dem LuftSiG 1 286 Anfragen durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2019: 3 425). Nach dem AtomG wurden 158 Anfragen (2019: 178) bearbeitet.

Seit dem Jahr 2005 gibt es gesetzliche Regelungen über die Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Waffengesetz, dem Sprengstoffgesetz und der Bewachungsverordnung. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder werden an der Überprüfung von Personen beteiligt, die gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder den Verkehr mit solchen Stoffen betreiben wollen.⁹⁵ Zuständige Behörde für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung in Berlin ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheit und technische Sicherheit. 2020 erfolgten 414 Anfragen (2019: 441).

Wer gewerbsmäßig Leben und Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf einer Erlaubnis auf der Grundlage der Bewachungsverordnung durch die Gewerbeämter der Berliner Bezirke.

Zum 1. Juni 2019 wurde durch die Vorgabe im Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016⁹⁶ ein zentrales Bewacherregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Außenkontrolle (BAFA) errichtet. Das zentrale Bewacherregister soll den Vollzug des Bewachungsrechts vereinfachen und verbessern.

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung der bewachungsrechtlichen Vorschriften⁹⁷ wurde festgelegt, dass bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf den aktuellen Stand gehalten werden. Über das Register erfolgt die verpflichtende Regelanfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz bei bestimmten Bewachungsunternehmen und Wachpersonen.⁹⁸

Mit der Einführung der Regelanfrage stieg die Zahl der Anfragen deutlich an. 2020 wurden 7 293 durch den Verfassungsschutz bearbeitet (2019: 4 862).

Bei der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit bei erstmaliger Erlaubniserteilung sowie bei den Folgeüberprüfungen der Zuverlässigkeit besteht seit dem Jahr 2020 eine gesetzliche Regelung für Regelanfragen der Waffenbehörden bei den jeweils zuständigen Landesverfassungsschutzbehörden. In Berlin ist die zuständige Behörde für die Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit das Landeskriminalamt Berlin. Mit den Regelanfragen soll verhindert werden, dass Verfassungsfeinde legal in den Besitz von Waffen kommen bzw. diese behalten können. Im Jahr 2020 wurden 5 530 Regelanfragen bearbeitet.⁹⁹

Ebenfalls zu den Mitwirkungsangelegenheiten gehören auf Grund des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vom 16. Mai 2007 auch Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem BVFG. Durch die Überprüfung soll sichergestellt werden, dass gewaltbereite Extremisten nicht auf dem Weg des Verfahrens zur Aufnahme von Spätaussiedlern nach Deutschland kommen können. 2020 gab es keine Anfragen mit Bezug zum BVFG.

Ideologien verfassungsfeindlicher Bestrebungen

Rechtsextremismus

Es gibt keine einheitliche Definition des traditionellen Rechtsextremismus-Begriffs. In der Öffentlichkeit werden rechtsextremistische Personen nicht selten synonym als „Rechtsradikale“ oder „Neonazis“ bezeichnet. Die Begriffsvielfalt spiegelt zugleich auch die Heterogenität einer Szene wider, die verschiedene ideologische, strategische und organisatorische Konzepte verwendet. Allerdings ist ein Aspekt allen rechtsextremistischen Ideologien gemeinsam: Die Ablehnung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsprinzips.

Dieses Prinzip garantiert allen Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder politischer Anschauung, Gleichheit vor dem Gesetz. Das Gleichheitsprinzip ist als fundamentaler Grundsatz der Gleichbehandlung und Gleichwertigkeit von Menschen zu verstehen. Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten kategorisieren und diskriminieren Menschen auf der Grundlage von ethnischen, kulturellen, geistigen, körperlichen oder politischen Eigenschaften und Einstellungen. Diese Diskriminierung führt dazu, dass Personen und ganzen Personengruppen elementare Grund- und Menschenrechte aberkannt werden. Aus dieser Abwertung von Menschen erwächst in letzter Konsequenz die Rechtfertigung von Gewalt und Terror gegen all jene, die von der rechtsextremistischen Ideologie als „fremd“, „anders“ oder „minderwertig“ diffamiert werden.

Rechtsextremisten behaupten, Menschen und Menschengruppen besäßen auf Grundlage von Ethnie oder Kultur unveränderbare „Wesensmerkmale“. Diesen „Wesensmerkmalen“ kommt im Rechtsextremismus eine Schlüsselrolle zu. Rechtsextremisten erheben die Ethnie oder Kultur zum obersten Kriterium der Identität eines jeden Menschen. Die eigene Ethnie und Kultur werden überhöht und als überlegen gegenüber anderen definiert. Auf dieser Basis streben Rechtsextremisten eine ethnisch und kulturell homogene „Volksgemeinschaft“ an. Mit dem Demokratie- und auch dem Rechtsstaatprinzip haben weitere zentrale Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung keinen Platz in der rechtsextremistischen Ideologie und werden von Rechtsextremisten abgelehnt und bekämpft. Der Verfassungsschutz unterscheidet zwischen traditionellem Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“.

Traditioneller Rechtsextremismus

Der traditionelle Rechtsextremismus ist keine geschlossene politische Ideologie. Er beschreibt vielmehr eine Vielzahl von politischen und sozialen Vorstellungen von Ungleichheit. Diese fügen sich zu einer Gedankenwelt zusammen, in der die zentralen Leitsätze und Werte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaats, seine Institutionen und Prozesse abgelehnt und bekämpft werden. Folgende Inhalte finden sich dabei in allen traditionellen rechtsextremistischen Strömungen:

- Ablehnung des Gleichheitsprinzips
- Überbewertung ethnischer Zugehörigkeit
- Antipluralismus und Autoritarismus

Im traditionellen Rechtsextremismus wird Ungleichheit primär entlang des Kriteriums der Ethnie bzw. „Rasse“ konstruiert. Ungleichheit wird hierbei als Ungleichwertigkeit gedeutet. Damit legitimiert der traditionelle Rechtsextremismus Gewalt gegen als „minderwertig“ diffamierte „Fremde“ und „Anderere“. Nicht selten knüpfen traditionelle Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten symbolisch und ideologisch an den historischen Nationalsozialismus an. Die traditionelle rechtsextremistische Szene agiert zunehmend grenzübergreifend und global. Viele traditionelle Rechtsextremisten begreifen sich mittlerweile primär als „White Supremacists“ (englisch für „weiße Vorherrschaft“), also als Angehörige einer „weißen Rasse“, die anderen menschlichen „Rassen“ prinzipiell überlegen sei und daher über diese herrschen müsse.

Zum Spektrum des traditionellen Rechtsextremismus zählen in Berlin die Parteien NPD und „Der III. Weg“ sowie die Netzwerke „Freie Kräfte“ und „Rechtsextremistische Musik“. Hinzu kommt ein Großteil des weitgehend unstrukturierten Personenpotenzials, das sich vor allem an Konzerten, Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene beteiligt. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen, die sich im Internet rassistisch, antisemitisch und NS-verherrlichend äußern, Teil der traditionellen rechtsextremistischen Szene Berlins.

Die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“

Unter dem Begriff der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ werden rechtsextremistische Bestrebungen zusammengefasst, die sich vordergründig vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. An die Stelle herkömmlicher rechtsextremistischer Argumentationsmuster treten aktuelle politische Themen wie etwa Migration, soziale Fragen, Kriminalitätsbelastung oder aktuell der richtige Umgang mit der Corona-Pandemie. Diese Themen werden vereinnahmt und zugespitzt. Dadurch werden Vorurteile gegen bestimmte Gruppen von Menschen – vor allem Migranten und Muslime – geschürt und verbreitet. Demokratischen Institutionen werden pauschal Unfähigkeit oder ein bewusstes Handeln „gegen das eigene Volk“ unterstellt. Damit ist die Ideologie der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ darauf ausgerichtet, Menschen herabzuwürdigen und den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren. Anders als der traditionelle Rechtsextremismus, der sich zum Großteil innerhalb seiner eigenen Subkultur bewegt, sucht die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ gezielt Anschluss an nichtextremistische Kreise. Mit der massenhaften Verbreitung ihrer Thesen und Propaganda soll der politische Diskurs vereinnahmt und beeinflusst werden.

Historisch entwickelte sich dieses Spektrum in Frankreich zunächst als rechtsnationalistischer Gegendiskurs zur soge-

nannten „68er“- Bewegung. Ihre Ideologie entlehnt die „Neue Rechte“ u. a. den Vordenkern der „Konservativen Revolution“, einer nationalistischen und antidemokratischen Strömung zur Zeit der Weimarer Republik. Sie zeichnet sich durch eine starke Ablehnung des Liberalismus sowie universalistischer egalitärer Philosophien und der darauf begründeten Menschenrechte aus.

Das demokratiegefährdende Potenzial der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ liegt vor allem in der Strategie der „Entgrenzung“. Über Kampagnen in Sozialen Medien werden Themen unterschwellig mit rechtsextremistischen Thesen durchgesetzt, um sie so in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung zu verbreiten. Auf diese Weise versuchen die Akteure der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“, die Diskurshegemonie über bestimmte Themen zu erlangen und diese Diskurse in ihrem Sinne zu manipulieren. Auf offen erkennbaren Rassismus, Antisemitismus oder eine Verherrlichung des Nationalsozialismus wird dabei in den meisten Fällen verzichtet. Um eine schleichende Aufweichung der Grenzen zwischen verfassungskonformen und verfassungsfeindlichen Positionen zu erreichen, formulieren Anhänger der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ regelmäßig medienwirksam provokante Thesen, um kurze Zeit später vorzugeben, sich von diesen zu distanzieren. So versuchen sie sich vor der Strafverfolgung zu schützen und generieren gleichzeitig mediale Aufmerksamkeit für ihre rechtsextremistischen Positionen. Ziel ist es, rechtsextremistische Thesen im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern und diese allmählich als „normal“ erscheinen lassen.

Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus ist eine ideologische Spielart der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“. Auch er bezieht seine rassistische Ideologie nicht in gleicher Weise auf den Nationalsozialismus wie beispielsweise der traditionelle Rechtsextremismus. Der muslimenfeindliche Rechtsextremismus erkennt den Islam nicht als Religion an. Er diffamiert ihn pauschal als archaisches Glaubens- und Wertesystem und wertet Muslime als nicht in die Gesellschaft integrierbare Gruppe ab. Er fordert deshalb, die Zuwanderung von Menschen aus islamisch geprägten Kulturkreisen zu verbieten und will den hier lebenden Muslimen ihre Grund- und Menschenrechte aberkennen. Dabei wird nicht zwischen Islam, Islamismus und islamistischem Terrorismus differenziert. In der Folge wollen Gruppen des muslimenfeindlichen Spektrums auch das Recht auf freie Religionsausübung für Muslime einschränken oder es ihnen ganz versagen. Beispielsweise wird ein Verbot des Baus von Moscheen und teilweise sogar die Ausweisung von Menschen muslimischen Glaubens aus Deutschland gefordert.

Von zentraler Bedeutung für die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ ist das Konzept des „Ethnopluralismus“. Dieses Konzept ist eine moderne Entsprechung zum traditionellen Rassismus. „Ethnopluralisten“ konstruieren auf der Grundlage kultureller Unterschiede Ungleichheiten zwischen Ethnien. Sie

behaupten, es gäbe grundsätzliche und unveränderliche Merkmale von Menschengruppen. Jede Gruppe sei dabei umso besser und stärker, je ähnlicher sich ihre jeweiligen Angehörigen seien. Migrationsprozesse werden grundsätzlich als Gefahr definiert, da sie die vermeintliche Homogenität einer Ethnie oder eines Volkes bedrohen und zerstören würden. „Ethnopluralisten“ schaffen auf dieser Grundlage Zerrbilder von Zuwanderern und Geflüchteten als eine permanente Bedrohung für die eigene Ethnie. Diese pauschal negative Stigmatisierung ist das sichtbarste Zeichen einer vermeintlichen Ungleichwertigkeit von Menschen, wie sie von allen rechtsextremistischen Ideologien behauptet wird. Auf der Basis „kultureller Zugehörigkeiten“ und Herkunft werden Menschen abgewertet und ausgegrenzt. Insofern handelt es sich beim „Ethnopluralismus“ um eine rassistische Ideologie, die lediglich auf den Begriff der „Rasse“ verzichtet.

Unabhängig von ihrer vermeintlichen Distanzierung vom Nationalsozialismus fällt die verfassungsschutzrelevante „Neue Rechte“ immer wieder durch die Relativierung der nationalistischen Gewaltherrschaft oder die Hervorhebung vermeintlich „positiver Errungenschaften“ der NS-Diktatur auf. Zwischen den Gruppierungen und Anhängern des traditionellen Rechtsextremismus und der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ bestehen daher Schnittmengen. Vereint in der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und in ihrem Hass auf Andersdenkende und „Fremde“ sind die Grenzen zwischen beiden Spektren in Berlin fließend.

Zum Spektrum der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ zählen in Berlin die AfD-interne Sammlungsbewegung „Der Flügel“, die „Identitäre Bewegung“ (IB) sowie die explizit muslimenfeindlichen Gruppierungen „Wir für Deutschland“ (WfD), die sich 2019 auflöste, „Bärgida“ und „Patriotic Opposition Europe“. Darüber hinaus agiert auch ein wachsender Anteil der verfassungsschutzrelevanten „Neuen Rechten“ unabhängig von festen Organisationsstrukturen vor allem im Internet – in sozialen Netzwerken, Foren, Chats und in diversen Kommentarspalten.

Islamismus

Islamismus bezeichnet im Nahen und Mittleren Osten entstandene Bewegungen der Neuzeit, die den Islam ideologisieren und entweder eine islamistische Herrschaftsordnung zu errichten oder die Gesellschaft zu islamisieren bestrebt sind. Islamisten verstehen den Islam nicht allein als eine Religion, sondern als eine Herrschaftsideologie und als ein Gesellschaftssystem. Zum Islamismus gehören sowohl gewaltorientierte Gruppen bzw. Netzwerke als auch nicht-gewaltorientierte Gruppen, die legalistisch agieren.

Das Zentrum der Ideologie aller Islamisten bildet die Auffassung, der Islam erhebe auch einen politischen Anspruch und bilde eine unteilbare Einheit von „Religion und Staat“. So

streben die meisten Islamisten nach Gründung eines islamistischen Staatswesens („islamischer Staat“) – häufig auf der Basis frühislamischer oder mittelalterlicher Herrschaftskonzepte. Dies bedeutet bei sunnitischen Islamisten ein Kalifat mit einem Kalifen, der sowohl die religiöse als auch die weltliche Herrschaft ausübt, bei schiitischen Islamisten ein Imam, in welchem der ranghöchste schiitische Imam die oberste Gewalt innehat.

Unabdingbar ist für Islamisten auch die „Anwendung der Scharia“, der islamischen Rechts- und Werteordnung. Diese betrachten sie nicht allein als ein Recht, sondern als ein politisches und gesellschaftliches Ordnungsprinzip und fordern die Umsetzung sämtlicher ihrer Bestimmungen. Das angestrebte islamistische Staatswesen ist zudem an sogenannte „Prinzipien“ bzw. „Normen“ der Scharia gebunden, die die Freiheiten der Meinung, des Gewissens und der Religion sowie die Rechte von Frauen und Minderheiten einschränken. Mit den ihnen als ewig gültig geltenden Bestimmungen der Scharia rechtfertigen Islamisten darüber hinaus Programme zur Islamisierung der Gesellschaft sowie teilweise die Anwendung von Gewalt.

Die gewaltorientierten Strömungen unter den Islamisten kennzeichnet darüber hinaus, dass sie den vielschichtigen Begriff des „Jihad“ (wörtl.: Anstrengung auf dem Weg Gottes) weitgehend auf die Bedeutung von Kampf und Krieg reduzieren. Sie betonen vor allem die militante Jihad-Variante des „kleinen Jihad“ bzw. „Jihad des Schwerts“, der historisch vorrangig der Verteidigung muslimischen Territoriums diene. Den militanten Jihad konzipieren sie allerdings sowohl als defensive als auch als offensive Kampfform, propagieren ihn als eine von jedem Muslim zu befolgende Glaubenspflicht und fordern dessen Anwendung auf diverse Feinde.

Salafistische und nicht-salafistische Strömungen

Innerhalb des Islamismus ist zwischen nicht-salafistischen Gruppen und salafistischen Strömungen, deren politische und jihadistische Richtung der Verfassungsschutz beobachtet, zu unterscheiden. Der auf wahhabitischen Gedankengut basierende Salafismus bezeichnet eine Orientierung am Ideal einer muslimischen Urgesellschaft vor 1 400 Jahren. Salafisten meinen, dass die religiösen Quellen des Islam ein Abbild dieser islamischen Frühzeit seien und versuchen, den damals geltenden religiös-gesellschaftlichen Normen zu entsprechen. Dies mündet häufig in eine wörtliche Auslegung des Koran und der Prophetentradition Sunna. Ihre Schriftgläubigkeit und ihr meist wortgetreues Verständnis religiöser Texte können dazu führen, dass Salafisten frühislamische Herrschafts- und Rechtsformen anstreben, die mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Dies betrifft Gedankengut, das sich gegen die Demokratie und den Rechtsstaat richtet sowie Gewalt im Namen der Religion rechtfertigt. Teile der Salafisten weisen Parlamentarismus und säkulare Gesetzgebung als nicht mit dem Islam

vereinbar zurück, lehnen die Gleichberechtigung der Frau ab, entwerfen Feindbilder von Nichtmuslimen als vermeintliche „Ungläubige“ und befürworten teilweise offen terroristische Gewalt. Diese Bestandteile salafistischer Ideologie, die zudem häufig pseudoreligiös verbrämt werden,¹⁰⁰ machen den Salafismus zur radikalsten Strömung innerhalb des Spektrums des Islamismus.

Im Gegensatz zu den nicht-salafistischen islamistischen Gruppen wie HAMAS, „Hizb Allah“, „Hizb ut-Tahrir“ (HuT), „Muslimbruderschaft“ (MB) und „Millî Görüş-Bewegung“ stellt der Salafismus zudem eine eher traditionelle Islamismus-Variante dar. Charakteristisch für Salafisten ist vor allem ein Exklusivanspruch ihres Islam-Verständnisses gegenüber anderen Islam-Interpretationen und sogar gegenüber den Positionen anderer Islamisten. Deutlicher als diese beharren Salafisten zudem auf einem weitgehend ursprünglichen Verständnis der Scharia und lehnen Interpretationen ihrer Bestimmungen, die den Herausforderungen der Moderne entsprechen, vehement ab. Darüber hinaus fordern Salafisten von allen Muslimen die bedingungslose Übernahme salafistischer Ideologie.

Linksextremismus

Der Begriff Linksextremismus erhält seinen Gehalt in der Verabsolutierung der aufklärerischen Ziele von Freiheit und Gleichheit, wie sie sich insbesondere in den Ideen von Kommunismus und Anarchismus ausdrücken. Versuche, diese Konzepte in die Realität umzusetzen, scheiterten sämtlich.

Die Idee des Kommunismus fordert die absolute soziale Gleichsetzung der Menschen und macht die kapitalistische Eigentumsordnung für die immensen sozialen Ungleichheiten am Beginn des Industriezeitalters verantwortlich. Marx und Engels unterscheiden in Besitzer („Bourgeoisie“) und Nicht-Besitzer („Proletariat“) von Produktionsmitteln, die ihre gegensätzlichen Interessen nach einem historischen Gesetz („Historischer Materialismus“) im Klassenkampf austragen. Durch den Sieg des Proletariats über die Bourgeoisie sollten mit den Produktionsverhältnissen („Basis“) schrittweise auch die Herrschaftsverhältnisse („Überbau“) überwunden werden. Über den Sozialismus und die „Diktatur des Proletariats“ führe der Weg in den vollständig egalitären Kommunismus.

In der Praxis fand die Arbeiterklasse jedoch nicht über ihr „Sein“ selbständig zum revolutionären „Bewusstsein“. Lenin ergänzte die Theorie daher um eine „Partei neuen Typs“ als revolutionäre Avantgarde der Arbeiterklasse. Stalin erweiterte den Führungsanspruch der Partei zu einem quasi-religiösen Kult um seine eigene Person. Und Mao schließlich versuchte, nach Ausschaltung der Feinde innerhalb und außerhalb seines Regierungsapparats mit gewaltigen Umerziehungsprogrammen auch die innere Opposition der chinesischen Bevölkerung zu brechen. Am Ende ergab sich in den Fällen des „real existierenden Sozialismus“ nicht eine Diktatur des

Proletariats, sondern eine Diktatur über das Proletariat. Der sogenannte Marxismus-Leninismus ist gleichwohl bis heute die programmatische Grundlage kommunistischer Parteien.

Anders als der Kommunismus verabsolutiert der Anarchismus nicht die Idee der Gleichheit, sondern die der Freiheit. In diesem Sinne soll zunächst nicht das Eigentum abgeschafft werden, sondern der Staat. Das Ziel ist eine herrschaftsfreie Gesellschaft ohne jegliche „Fremdbestimmung“. Dennoch lehnen auch Anarchisten das Privateigentum als Herrschaftsform der Besitzenden über die Nicht-Besitzenden ab. Der Anarchismus verfügt über kein stringentes und vermeintlich wissenschaftliches Theoriegerüst, wodurch er sich vom Kommunismus unterscheidet. Es existieren eine Reihe von Auslegungen unterschiedlicher Vordenker. Überwiegend gemeinsam ist ihnen die Erwartung, dass die Menschen sich mit der Abschaffung hierarchischer Strukturen selbst organisieren, z. B. in dezentralen Räten. Der Weg dorthin braucht dabei nicht zwingend gewaltsam zu sein, sondern setzt in der syndikalistischen Interpretation z. B. bei einer gewerkschaftlichen Organisation an. Mit dem Anarchismus historisch verbunden bleiben jedoch die als „Propaganda der Tat“ gedachten Attentate auf zahlreiche Staatsoberhäupter an der Wende zum 20. Jahrhundert. Die erhoffte Signalwirkung für einen „Aufstand der Massen“ hatten diese jedoch nicht.

Seit den 1980er Jahren wird das Bild des Linksextremismus in Deutschland vor allem von den sogenannten Autonomen geprägt. Autonome grenzen sich vom strengen Dogmatismus und der kaderartigen Organisation kommunistischer Parteien wie auch von Linksterroristen ab. Wie Anarchisten besitzen sie kein geschlossenes Theoriegebäude. Die Unterwerfung unter einen organisierten Willen lehnen sie kategorisch ab. Diese Theorie- und Organisationsferne ist wesentlicher Teil ihrer Ideologie, die das Individuum und seine Selbstverwirklichung in den Mittelpunkt stellt. Das Prinzip der sogenannten Politik der ersten Person beruht auf dem souveränen Handeln aufgrund individuellen Betroffenseins. Entscheidungen über das eigene Leben sollen nicht von Dritten getroffen werden. Dieses selbstermächtigende Politikverständnis manifestiert sich praktisch u. a. im militanten Widerstand gegen alles, was subjektiv als Missstand empfunden wird – nach dem Motto „Macht kaputt, was euch kaputt macht“. Aus dieser Haltung heraus lehnen Autonome sowohl das Repräsentationsprinzip als auch das staatliche Gewaltmonopol ab.

Im historischen Rückblick sind für Berlin drei Strömungen von Autonomen zu unterscheiden: Die Hausbesetzer-Szene Anfang der 1980er Jahre als Reaktion auf zunehmende Wohnraumspekulation, zweitens die „Antifa“ Anfang der 1990er Jahre in Folge einer Welle fremdenfeindlicher Übergriffe sowie drittens die (re)organisierten Postautonomen, die sich vor allem im Zuge von Globalisierungskritik und Finanzkrise konsolidieren konnten. Letztere sind nicht mehr als Autonome im ursprünglichen Sinne zu bezeichnen. Im politischen Protest u. a. gegen Kapitalismus, Gentrifizierung, Repression,

Faschismus und Rassismus suchen und finden diese Strömungen in unterschiedlichem Ausmaß Anschluss an subkulturell verwandte oder ideologisch nahestehende Milieus. Der Verfassungsschutz differenziert aus diesem Grund sehr genau zwischen legitimen zivilgesellschaftlichen Anliegen, die im Rahmen des demokratischen Meinungspluralismus diskutiert werden und durch die Meinungsfreiheit geschützt sind, und Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Tabellarische Übersicht der Personenpotenziale

PERSONENPOTENZIAL RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN	2019	2020
Parteien, davon:	230	mehr als 230
NPD	200	200
„Der III. Weg“	30	30
„Der Flügel“	-	keine Angabe
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	490	500
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	810	800
Mehrfachmitgliedschaften gesamt	110	100
Gesamt (nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften)	1 420	mehr als 1 430
davon: gewaltorientierte Rechtsextremisten	700	750

PERSONENPOTENZIAL REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER IN BERLIN	2019	2020
Gesamt	670	670
davon: Rechtsextremistisch	150	150

PERSONENPOTENZIAL ISLAMISMUS IN BERLIN	2019	2020
Transnationaler islamistischer Terrorismus / Islamistisch-terroristisches Personenpotenzial, davon:	mindestens 30	mindestens 30
Mujahidin-Netzwerke (z. B. al-Qaida / Islamischer Staat)	keine gesicherten Zahlen	keine gesicherten Zahlen
Islamistische nordkaukasische Szene	30	30
Salafistische Bestrebungen	1140	1100
Sonstige gewaltorientierte islamistische Gruppierungen, davon:	400	440
Hizb Allah	250	250
HAMAS	70	80
Hizb ut-Tahrir (HuT)	40	60
Sonstige, insbesondere regimetreue Iraner	40	50
Legalistischer Islamismus, davon:	600	600
Muslimbruderschaft (MB, inkl. DMG)	100	150
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	500	450
Gesamt	2 170	2 170

**PERSONENPOTENZIAL EXTREMISTISCHE BESTREBUNGEN
AUSLÄNDISCHER ORGANISATIONEN (OHNE ISLAMISMUS)
IN BERLIN**

	2019	2020
Linksextremisten, davon:	1 330	1 260
PKK	1 120	1 100
PFLP	20	30
DHKP-C	nicht gesondert ausgewiesen	30
Sonstige	190 (inkl. DHKP-C)	100
Extreme Nationalisten (Ülkücü-Bewegung)	400	400
Gesamt	1 730	1 660

PERSONENPOTENZIAL LINKSEXTREMISMUS IN BERLIN

	2019	2020
Gewaltbereite Linksextremisten, davon	980	980
Autonome	600	570
Postautonome	380	410
Nicht-gewaltbereite Linksextremisten, davon	2 270	2 470
„Rote Hilfe e. V.“	1 900	2 100
Sonstige ¹⁰¹	370	370
Linksextremistische Parteien	150	150
Gesamt	3 400	3 600

**PERSONENPOTENZIAL SCIENTOLOGY ORGANISATION
IN BERLIN**

	2019	2020
Gesamt	130	130

Extremistische Organisationen und Gruppierungen

Rechtsextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) / Junge Nationaldemokraten (JN)	36
Der III. Weg	36
Netzwerk Freie Kräfte	37
Netzwerk Rechtsextremistische Musik	37
Netzwerk von muslimen- und migrationsfeindlichen Rechtsextremisten	35
Identitäre Bewegung Regionalgruppe Berlin	34
Der Flügel	34
Patriotic Opposition Europe	35
Berliner Patrioten gegen die Islamisierung des Abendlandes (Bärgida)	35
Hand in Hand	35

Islamismus / islamischer Terrorismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Mujahidin-Netzwerke	59
Islamistische nordkaukasische Szene	59
Salafistische Bestrebungen	52
Die Islamische Gemeinschaft in Berlin – Al-Nur-Moschee e. V. (IGB)	53
Ibrahim Alkhalil Moschee – Islamische Gemeinschaft Ibrahim Alkhalil Moschee e. V.	54
Furkan Zentrum / Furkan e. V.	54
As-Sahaba-Moschee / Die Gefährten e. V.	54
Hizb Allah (Partei Gottes)	55
HAMAS (Bewegung des Islamischen Widerstands)	56
Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (PGD)	51
Palästinensischer Islamischer Jihad	55
Imam Riza-Moschee und Solidaritätsverein e. V. (IRM)	55
Muslimbruderschaft (MB) / Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG)	57
Hizb ut-Tahrir (HuT, Partei der Befreiung)	56
Nebevi Çözüm Cemiyeti (NÇC)	56f
Generation Islam (GI)	56f
Muslim interaktiv	57
Millî Görüş-Bewegung (MGB)	58
Erbakan Stiftung	58
Saadet Europa Regionalverein Berlin e. V. (SP)	58

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Extremistische Bestrebungen ausländischer Organisationen (ohne Islamismus)	
Organisation / Gruppierung	Seite
Arbeiterpartei Kurdistan (PKK, Partîya Karkerên Kurdistan)	64
Kongress der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (KCDK-E)	64
Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistan (KCK)	64
Bewegung der Revolutionären Jugend (TCŞ, Tevgera Ciwanên Şoreşger)	64
Kurdische Frauenbewegung in Europa (TJKE)	64
Verband der Studierenden aus Kurdistan (YXK)	64
Union kurdischer Familien (YEK-MAL)	64
Islamische Gemeinschaft Kurdistan (CİK)	64
Konföderation der Gemeinschaften Mesopotamiens in Deutschland (KON-MED)	64
Zentrum der demokratischen Gesellschaft der Kurden in Deutschland e. V. (NAV-DEM).	64
Freie kurdische Gemeinde Berlin e. V. / Navenda kurdistanîyên Berlînê e. V.	65
Ülkücü-Bewegung	65
Föderation der Türkischen Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V. (ADÜTDF, Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu)	65
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C, Devrimci Halk Kurtuluş Partisi-Cephesi)	65
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP, Popular Front for the Liberation of Palestine)	66
Abu Ali Mustafa-Brigaden	66

Linksextremismus	
Organisation / Gruppierung	Seite
Liebig34	72
Rigaer94	73
Ende Gelände (EG) Berlin	76
Interventionistische Linke (IL)	76
Rote Hilfe e. V. (Ortsgruppe Berlin)	78

Sonstige Organisationen / Gruppierungen	
Organisation / Gruppierung	Seite
Scientology Organisation	82 ff
Reichsbürger und Selbstverwalter	42 ff
Staatenlos.info Comedian e. V.	31, 44
Geeinte deutsche Völker und Stämme	45
Verfassunggebende Versammlung	44

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Beobachtungsobjekte des Berliner Verfassungsschutzes namentlich im Verfassungsschutzbericht und in der Auflistung aufgeführt werden.

Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin

(Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln)

in der Fassung vom 25. Juni 2001, geändert durch Art. V des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305), geändert durch Art. II des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. Nr. 26, S. 712), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418).

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2 Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist die Senatsverwaltung für Inneres. Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung nimmt ihre Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr.

(2) Die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung ist Verantwortlicher im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418). Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der Senatsverwaltung für Inneres ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach § 5 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Bei der Leitung der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Revision eingerichtet. Die Revision ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber dem Senator im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

§ 3 Dienstkräfte

(1) Die Dienstkräfte der Verfassungsschutzabteilung haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung von Berlin einzusetzen. Die Funktion des Leiters der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Der Senat von Berlin kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Verfassungsschutzabteilung freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptver-

waltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen (wie z. B. das nachrichtendienstliche Informationssystem des Bundes und der Länder [NADIS] und die Schule für Verfassungsschutz).

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, den Senat und das Abgeordnetenhaus von Berlin, andere zuständige staatliche Stellen und die Öffentlichkeit über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu unterrichten. Dadurch soll es den staatlichen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet die Verfassungsschutzbehörde Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen aus über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen,

Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei aufenthaltsrechtlichen Verfahren, Einbürgerungsverfahren, jagd- und waffenrechtlichen Verfahren sowie bei sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen; die Mitwirkung ist nur zulässig, wenn diese zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder für Zwecke der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; Näheres wird in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres im Benehmen mit dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bestimmt.

Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sind im Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 26) geregelt.

§ 6 Begriffsbestimmungen

(1) Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen von Organisationen, Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) oder Einzelpersonen gegen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Schutzgüter. Für eine Organisation oder eine unorganisierte Gruppe handelt, wer sie in ihren Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einer oder für eine Organisation oder in einer oder für eine unorganisierte Gruppe handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, sind solche, die auf die Beseitigung oder Außerkraftsetzung wesentlicher Verfassungsgrundsätze abzielen. Hierzu gehören:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

(4) Auswärtige Belange im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden nur gefährdet, wenn innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 7 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 5 Abs. 2 nur tätig werden, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, speichern und nutzen. Eine Speicherung dieser Daten im nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) oder in anderen Verbunddateien ist nicht zulässig. Eine Speicherung der nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten in Akten und Dateien über den Ablauf eines Jahres seit der Speicherung hinaus ist nur zulässig, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dasselbe gilt für das Anlegen personenbezogener Akten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat sie diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, insbesondere in seinen Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(4) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine nicht unerhebliche Einwirkung auf Sachen.

§ 8 Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten und bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen, insbesondere bei Privatpersonen, erheben, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen; dies gilt auch dann, wenn die betroffene Person in eine Überprüfung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens eingewilligt hat.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere zur Erhebung personenbezogener Daten, nur in begründeten Fällen folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zweck der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckten Ermittlern,
2. Observation,
3. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Videografieren und Filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
5. Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. Beobachtungen des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. Überwachung des Brief-, Post-, und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel-10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist,
11. Einsatz von weiteren vergleichbaren Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton-, und Datenaufzeichnungen; dem Einsatz derartiger Methoden, Gegenstände und Instrumente hat der Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab seine Zustimmung zu erteilen.

Personen, die berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), darf die Verfassungsschutzbehörde nicht von sich aus nach Satz 1 Nr. 1 zur Beschaffung von Informationen in Anspruch nehmen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit den Mitteln gemäß Absatz 2 erheben, wenn

1. sich ihr Einsatz gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Quellen erschlossen werden können oder

4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Datenerhebungen nach Satz 1 Nr. 2 dürfen sich gegen andere als die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Personen nur richten, soweit dies zur Gewinnung von Erkenntnissen unerlässlich ist.

(4) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 27 gewonnen werden können. Die Anwendung eines Mittels gemäß Absatz 2 soll erkennbar im Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 ist grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zulässig, wenn diese Bestrebungen die Anwendung von Gewalt billigen oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise betätigen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(5) Die näheren Voraussetzungen für die Anwendung der Mittel nach Absatz 2 sind in einer Verwaltungsvorschrift des Senators für Inneres zu regeln, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Verwaltungsvorschrift ist dem Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin vorab zur Kenntnis zu geben.

(6) Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten gilt § 4 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend

(7) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes).

§ 9 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen

(1) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Spionageabwehr und des gewaltbereiten politischen Extremismus heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden. Eine solche Maßnahme ist nur zulässig, wenn sie im Einzelfall zur Abwehr einer dringen-

den Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, unerlässlich ist, ein konkreter Verdacht in Bezug auf eine Gefährdung der vorstehenden Rechtsgüter besteht und der Einsatz anderer Methoden und Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen nur auf Grund richterlicher Anordnung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristet. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zum Zwecke der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(4) Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Der Senat unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, unverzüglich, möglichst vorab, und umfassend über den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 3. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gilt entsprechend.

(6) Eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 ist nach ihrer Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu erwarten ist. Die durch Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 des Artikel-10-Gesetzes verwendet werden.

§ 9a Eingriffe, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen

(1) Ein Eingriff, der in seiner Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommt und nicht den Regelungen des § 9 unterliegt, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehört, bedarf der Anordnung durch den Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird.

(2) Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz gelten entsprechend.

(3) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 10 Registereinsicht durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung - von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

- von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkarteien, Waffenscheinkarteien, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die betroffene Person durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde, und

3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung, im Falle der Verhinderung der Vertreter.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle, die Namen der Betroffenen, deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, sowie der Zeitpunkt der Einsichtnahme hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenverarbeitung

§ 11 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobene personenbezogene Informationen speichern, verändern und nutzen, wenn
1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 vorliegen oder
 2. dies für die Erforschung oder Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen oder geheimdienstlichen Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist oder
 4. dies zum Schutz der Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder
 5. sie auf Ersuchen der zuständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

In Akten dürfen über Satz 1 Nr. 2 hinaus personenbezogene Daten auch gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn dies sonst zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 zwingend erforderlich ist.

- (2) In Dateien gespeicherte Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.
- (3) In Dateien ist die Speicherung von Informationen aus der Intimsphäre der betroffenen Person unzulässig.

§ 12 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

Die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist unzulässig.

§ 13 Speicherdauer

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Die in Dateien gespeicherten Informationen sind bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens aber fünf Jahre nach Speicherung der letzten Information, auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Sofern die Informationen Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen.
- (2) Sind Informationen über Minderjährige in Dateien oder in Akten, die zu ihrer Person geführt werden, gespeichert, ist nach zwei Jahren die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren die Löschung vorzunehmen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Abs. 2 angefallen sind, die zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

§ 14 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Informationen zu löschen, wenn ihre Speicherung irrtümlich erfolgt war, unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zur Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.
- (4) Die Verarbeitung von in Dateien gelöschten Informationen ist eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.
- (5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der in der jeweiligen Fassung des Berliner Datenschutzgesetzes als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

§ 15 Berichtigung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Akten einzuschränken, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass ohne die Einschränkung schutzwürdige Interessen von betroffenen Personen beeinträchtigt würden und die Daten für ihre Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. In der Verarbeitung eingeschränkte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr genutzt oder übermittelt werden. Eine Aufhebung der Einschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

§ 16 Dateianordnungen

(1) Für jede automatisierte Datei der Verfassungsschutzbehörde sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
4. Eingabeberechtigung,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem,
9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung von Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateien zu prüfen.

§ 17 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Datenverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

DRITTER ABSCHNITT**Informationsübermittlung****§ 18 Grundsätze bei der Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken. Vor der Informationsübermittlung ist der Akteninhalt im Hinblick auf den Übermittlungszweck zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen.

§ 19 Informationsübermittlung zwischen den Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist.

§ 20 Informationsübermittlung an den Bundesnachrichtendienst und den Militärischen Abschirmdienst

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich

personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stellen erforderlich ist. Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist sie zur Übermittlung nur verpflichtet und berechtigt, wenn sich die Voraussetzungen aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 21 Informationsübermittlung an Strafverfolgungsbehörden in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden des Landes die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im Zusammenhang mit Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 stehen, erforderlich ist.

§ 22 Übermittlung von Informationen an den öffentlichen Bereich

(1) Die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde können an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermittelt werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der empfangenden Stellen erforderlich sein können.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Daten zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2 oder zur Strafverfolgung benötigt oder nach § 5 Abs. 3 tätig wird.

(3) Die empfangende Stelle von Daten nach Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden.

§ 23 Übermittlung von Informationen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Senator für Inneres, der im Verhinderungsfall durch den zuständigen Staatssekretär vertreten wird, im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wur-

den. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Stationierungstreitkräfte

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikpakt über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183) verpflichtet ist. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 25 Übermittlung von Informationen an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2. Dabei ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit an sachgemäßen Informationen das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

§ 27 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Abs. 2.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann von jeder der in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen verlangen, dass sie ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermittelt, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Es dürfen nur die Informationen übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bereits bekannt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel-10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Abs. 6, auf die dazugehörigen Unterlagen findet § 4 Abs. 1 Satz 2 des Artikel-10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer in § 5 genannten Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde Stelle die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.

§ 27a Übermittlung von Informationen durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen

nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Beobachtung gewalttätiger Bestrebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und wenn tatsächliche Anhaltspunkte für Gefahren für Leib und Leben vorliegen unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel-10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(5) Auskünfte nach den Absätzen 1 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung, im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Inneres, im Falle seiner Verhinderung der Staatssekretär. Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Senator für Inneres, im Fall seiner Verhinderung der Staatssekretär den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und

Nutzung der nach den Absätzen 1 bis 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die Senatsverwaltung für Inneres unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel-10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel-10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses über die Durchführung der Absätze 1 bis 5; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zu geben.

(7) Die Senatsverwaltung für Inneres unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über die nach den Absätzen 1 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; Absatz 6 gilt entsprechend.

(8) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) wird nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 eingeschränkt.

§ 28 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern,
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
4. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 29 Minderjährigenschutz

(1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 13 Abs. 2 erfüllt sind.

(2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 30 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Informationen unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu ergänzen oder zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Ergänzung oder Berichtigung ist aktenkundig zu machen und in den entsprechenden Dateien zu vermerken.

VIERTER ABSCHNITT

Auskunftserteilung

§ 31 Auskunft an den Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person über die zu ihr gespeicherten Informationen auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Empfänger von Übermittlungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt vor, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

(3) Die Ablehnung einer Auskunft ist zumindest insoweit zu begründen, dass eine verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Verweigerungsgründe gewährleistet wird, ohne dabei den Zweck der Auskunftsverweigerung zu gefährden. Die Gründe der Ablehnung sind in jedem Fall aktenkundig zu machen.

(4) Wird die Auskunftserteilung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für

Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht der Senator für Inneres im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 32 Akteneinsicht

(1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann dem Betroffenen auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden, soweit Geheimhaltungsinteressen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen. § 31 gilt entsprechend.

(2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Betroffenen zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

(3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres geführten Akten keine Anwendung.

§ 32a Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel-10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Daten-

verarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, 2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Dies gilt nicht, soweit das für Inneres zuständige Mitglied des Senats im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes findet in diesen Fällen keine Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Parlamentarische Kontrolle

§ 33 Ausschuss für Verfassungsschutz

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 34 Geheimhaltung

(1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechnete Interessen eines Einzelnen dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das Gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem

Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechnete Interessen eines Einzelnen entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

§ 35 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

(1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat Anspruch auf Unterrichtung.

(2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem deutschen Land Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.

(4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss (Artikel 48 der Verfassung von Berlin) einsetzen. § 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 925), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 154), findet keine Anwendung.

(5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

§ 36 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nicht öffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 37 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

§ 38 Anwendbarkeit des Berliner Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 5 durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 2 Absatz 9 und § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. Die §§ 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 27a tritt außer Kraft, sobald das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) geändert worden ist, wieder in seiner am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung gilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Endnoten

- 1 Da es sich bei den Konstrukten über vermeintliche Verschwörungen gerade nicht um (nachweisbare oder widerlegbare) Theorien handelt, wird im Folgenden der Begriff Verschwörungserzählungen gebraucht.
- 2 Olmsted, Kathryn S.: „Real enemies: Conspiracy theories and American democracy, World War I to 9/11“, Oxford 2009, S. 3.
- 3 Vgl. Daniel Kulla: „Einführung in die Entschwörungstheorie“, Vortrag, 2005, Manuskript abrufbar unter: www.cutuphistory.org/entschwörungstheorie/.
- 4 Der „Volkslehrer“ bewirbt seine Kundgebungen unter dem Motto ‚Für Deutsche Kultur in Deutschland‘. Auf diesen Veranstaltungen werden politische Hetzreden gehalten und Volkstänze getanzt.
- 5 Video im Internet gelöscht.
- 6 „QAnon“ setzt sich zusammen aus der Bezeichnung „Q“ in Anlehnung an „Q Clearance“, die höchste Freigabestufe für geheime Informationen des US-Energieministeriums, über die der Urheber der Posts verfügen soll, und „Anon“ für „Anonymus“.
- 7 Als „Q-Drops“ werden die seit 2017 – zunächst über das Imageboard „4chan“ – geteilten Kurznachrichten des geheimen Informanten „Q“ bezeichnet.
- 8 Zitat auf einer Internetseite der IB.
- 9 Vgl. Art. 22 der HAMAS-Charta.
- 10 Zitiert nach: Pfahl-Traugher, Armin: „Antisemitismus und Antizionismus in der Charta der Hamas“. Veröffentlicht auf: <https://www.bpb.de>.
- 11 Rede von Hassan Nasrallah anlässlich des „Tags des verwundeten Widerstandskämpfers“ am 12.5.2016. Veröffentlicht auf einer islamistischen Internetseite am 12.5.2016. Abgerufen am 1.12.2020.
- 12 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Schluss mit der Jahiliyyah. Wie verbessere ich meinen schlechten Charakter?“. Veröffentlicht am 18.3.2018.
- 13 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Und die Juden und die Christen werden nie mit dir zufrieden sein, bis du ihrem Glauben folgst“. Veröffentlicht am 13.7.2018. Schreibweise im Original.
- 14 Salafistisches Facebook-Profil: „Frankreichs Krieg gegen den Islam“. Veröffentlicht am 30.10.2020. Abgerufen am 3.11.2020.
- 15 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Sie wollen unsere Moschee schließen“. Veröffentlicht am 4.5.2018.
- 16 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Das Übel wenn man keinen Stolz hat für seine Religion“. Veröffentlicht am 14.10.2016. Schreibweise entspricht der Originaläußerung. Ein Teil dieses Zitats ist aus dem Arabischen übersetzt.
- 17 Vgl. S. 30 f.
- 18 Das Zeigen der im Deutschen Reich von 1903 bis 1921 gebräuchlichen „Reichs- und Reichskriegsflaggen“ ist ohne Hinzutreten weiterer Begleitumstände grundsätzlich nicht strafbewehrt. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, sind jedenfalls die „Reichskriegsflaggen“ als Symbol einer rechtsextremistischen Gesinnung anzusehen. In Berlin kann das Zeigen oder Verwenden von „Reichskriegsflaggen“ im Einzelfall unter Würdigung der Gesamtumstände auf Grundlage des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (ASOG) bzw. des Versammlungsgesetzes unterbunden werden, wenn sie erkennbar als Identifikationssymbol rechtsextremistischer Gruppierungen in einer provozierenden Art und Weise genutzt werden.
- 19 Internetseite der Berliner NPD vom 6.8.2020.
- 20 „Reichsbürger“ behaupten, dass die Bundesrepublik Deutschland sich seit 1945 im Kriegszustand mit den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs befände und kein souveräner Staat sei. Den Zwei-plus-Vier-Vertrag zwischen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR und den vier Siegermächten, in dem es in Artikel 7 u. a. heißt, dass das „vereinigte Deutschland [...] volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten (hat)“, erkennen „Reichsbürger“ nicht an.
- 21 Vgl. S. 20.
- 22 OVG 1 S 56/20, Beschluss vom 19.6.2020.
- 23 Der Polizeipräsident in Berlin: Reihe „Lagedarstellung Politisch motivierte Kriminalität in Berlin“, 2003 bis 2019.
- 24 Hierzu zählen (versuchter) Mord, (versuchter) Totschlag, (gefährliche) Körperverletzung, Brandstiftung und Landfriedensbruch.
- 25 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2019, S. 63 f.
- 26 Vgl. S. 18 f.
- 27 Vgl. Endnote 18.
- 28 Vgl. S. 31 f.
- 29 Vgl. S. 20.
- 30 Die genaue Motivation des Täters ist noch nicht endgültig geklärt. Nach vorläufiger Bewertung dürfte eine psychische Erkrankung als mindestens ebenso relevant für die Tatbegehung gewesen sein wie eine mögliche islamistische Radikalisierung.
- 31 Insbesondere Medienstellen von „al-Qaida“ warben für Gewalttaten gegen Frankreich. So rief eine „al-Qaida“-nahe Medienstelle zur Tötung aller Mitarbeiter von „Charlie Hebdo“ auf, die Medienstelle von Kern-„al-Qaida“ forderte generelle Rache für die Schmähung des Propheten. Der „al-Qaida“-Ableger auf der Arabischen Halbinsel (AQAH) animierte Einzeltäter zu Anschlägen vor allem auf „islamfeindliche“ Akteure in ganz Europa.
- 32 Vgl. Erklärung der Behörde für Inneres und Sport Hamburg vom 4.12.2020, <https://www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/14709388/islamismus-muslim-interaktiv-hut/>, abgerufen am 10.12.2020. S. auch S. 57.
- 33 Unter dem Begriff „Da’wa“, (arab. „Ruf“, „Einladung“) verstehen Salafisten eine Missionierung für das nach ihrer Auffassung einzig „wahre“ und authentische Verständnis des Islam: die salafistische Ideologie. Die Methoden der „Da’wa“ reichen von Propaganda – durch Literatur, umfangreiche Internetangebote, Info-Stände oder Flyerverteilungen – bis hin zu intensiver Lehr- und Bildungstätigkeit durch Vorträge, regelmäßigen „Islamunterricht“ oder „Islamseminare“.
- 34 Dabei handelte es sich um Ausgaben zweier Werke des Salafisten Abdul-Rahman Al-Sheha. Die Publikationen stehen auf dem Index für jugendgefährdende Schriften der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, da sie ein totalitäres und gewaltorientiertes Islamverständnis vermitteln.
- 35 Videobotschaft von „Abul Baraa“: „Darf man als Rechtsanwalt arbeiten?“. Veröffentlicht 5.1.2020. Abgerufen am 13.11.2020 (Schreibweise entspricht der Originaläußerung von „Abul Baraa“).
- 36 Verbotsverfügung des BMI vom 26.3.2020.
- 37 Mit dem sogenannten „Tag des Sieges und der Befreiung“ erinnern „Hizb Allah“-Anhänger an den Rückzug der israelischen Armee aus dem Süden Libanons im Jahr 2000.
- 38 Nasrallah, Hassan: „Le Hezbollah n’a pas d’activité en Allemagne. ...“, in: Al Manar TV vom 4.5.2020.
- 39 „Quds-Tag 2020“ auf „Muslim-TV“ vom 16.5.2020, abgerufen am 8.11.2020.
- 40 Der „Peace to Prosperity“-Plan enthält u. a. die Forderungen nach einem Gebietsverzicht, der Demilitarisierung eines möglichen künftigen palästinensischen Staates und der Anerkennung Israels als „Nationalstaat des jüdischen Volkes“.
- 41 Internetseite der GI vom 1.9.2019, abgerufen am 30.9.2020.
- 42 Ehemals unter dem Namen: „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD).
- 43 Vgl. S. 30 f.
- 44 Vgl. „KCDK-E: Corona solidarisch und koordiniert bekämpfen“, Internetseite der ANF vom 6.4.2020, abgerufen am 6.4.2020.
- 45 Vgl. „Kampagnenstart in Berlin: Freiheit für Öcalan!“, Internetseite der ANF vom 23.9.2020, abgerufen am 24.9.2020. Anlässlich der Kampagne fand am 17.10.2020 eine Kundgebung auf dem Alexanderplatz statt.
- 46 „Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistan“ (KCK).
- 47 Vgl. „Berlin: Weltweite Unterstützung für KCK-Offensive – Update“, Internetseite der ANF vom 29.9.2020, abgerufen am 13.11.2020.
- 48 Offensive „Schluss mit Isolation, Faschismus, Besatzung – Zeit für Freiheit“, „KCDK-E: Zeit für Freiheit!“, Internetseite der ANF vom 12.9.2020.

- 49 Dem „Halkin Hukuk Bürosu“ werfen die türkischen Strafverfolgungsbehörden eine Nähe zur DHKP-C vor. Insgesamt waren in diesem Zusammenhang 18 Personen inhaftiert worden.
- 50 Internetseite der DHKP-C-Medienpräsenz, Bulletin der DHKP Nr. 53 vom 1.4.2020, abgerufen am 5.12.2020.
- 51 Schreibweise wie im Original.
- 52 Als „cis-Männer“ (bzw. cis-Frauen“) werden Personen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität dem-jenigen Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugesprochen wurde.
- 53 Vgl. z. B. Interview mit Menschen, die zu dem Kollektiv der geräumten Liebig³⁴ gehören, auf einer linksextremistischen Internetseite, abgerufen am 23.12.2020.
- 54 Vgl. „Berlin: wir haben die Räumungen nicht verhindert“, auf einer linksextremistischen Internetseite, abgerufen am 1.12.2020.
- 55 Vgl. „Anschlag Lockdown fürs kapitalistische Patriarchat“, auf der Internetpräsenz indymedia, abgerufen am 5.10.2020.
- 56 Vgl. „Berlin: Wir haben die Räumungen nicht verhindert“, auf einer linksextremistischen Internetseite, abgerufen am 1.12.2020.
- 57 Vgl. „Sponti in den Florakiez - Kapitalherrschaft, Repression und Verdrängung“, auf der Internetpräsenz indymedia, abgerufen am 6.12.2020.
- 58 Vgl. z. B. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Verfassungsschutzbericht 2012. Berlin 2013, S. 138.
- 59 Vgl. „Der 1. Mai im Ausnahmezustand - Vehikel zur Zerstörung der demokratischen Fassade“, auf der Internetpräsenz indymedia, abgerufen am 15.4.2020.
- 60 Vgl. „Evakuiert Moria! Heraus zum revolutionären 1. Mai“ auf einer linksextremistischen Internetseite, abgerufen am 27.4.2020.
- 61 Vgl. „Erste kurze Einschätzung zu den dezentralen Protesten am 30. April und am 1. Mai 2020“, ebd., abgerufen am 5.2020.
- 62 Vgl. „Silvesterdemo & Jahresrückblick: Wenn die Nacht am tiefsten ist, ist der Tag am nächsten!“, auf der Internetpräsenz indymedia, abgerufen am 10.12.2020.
- 63 Vgl. „Kommunismus fällt nicht vom Himmel - und wächst auch nicht auf Bäumen“, auf der Internetseite der IL vom 19.11.2020.
- 64 Vgl. „Solidarity will win. Alles eine Frage der Organisation“, auf der Internetseite der IL. Ohne Datum. S. 3.
- 65 Vgl. „Kommunismus fällt nicht vom Himmel - und wächst auch nicht auf Bäumen“, auf der Internetseite der IL vom 19.11.2020.
- 66 Vgl. ebd.
- 67 Vgl. EG Berlin auf verschiedenen sozialen Netzwerken vom 14., 15. und 18.10.2020. Ebenso IL auf verschiedenen sozialen Netzwerken vom 18.10.2020.
- 68 Vgl. u. a. IL Berlin auf verschiedenen sozialen Netzwerken vom 4., 5. und 26.10.2020 sowie 20.11.2020 und EG in einem sozialen Netzwerk vom 20.11.2020.
- 69 Vgl. auch „Entschlossen zum langen Aktionswochenende im Danni“, auf der Internetseite indymedia, abgerufen am 17.10.2020.
- 70 Vgl. u. a. EG Berlin in einem sozialen Netzwerk vom 19.11.2020. Siehe hierzu auch „Eine Antwort aus dem Dannenröder Wald an die Grünen“, auf der Internetseite indymedia abgerufen am 18.11.2020.
- 71 Vgl. „Die vertagte Solidarität: Eine Polemik“, auf der Internetseite indymedia, abgerufen am 22.12.2020.
- 72 Vgl. „Wer ist die Rote Hilfe?“ auf der Internetseite der Roten Hilfe. Ohne Datum.
- 73 Rosita Šorytė (2020): We can lift this World while in Quarantine: Scientology and the 2020 pandemic.
- 74 Vgl. Presseerklärung der Bundeskanzlerin vom 2.9.2020.
- 75 Vgl. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof: Pressemitteilung vom 18.6.2020.
- 76 APT (Advanced Persistent Threat - fortgeschrittene andauernde Bedrohung) benennt einen komplexen, zielgerichteten Cyberangriff auf Behörden oder Unternehmen. APT 10 wird der chinesischen Regierung zugerechnet, um an Geschäftsdaten von Unternehmen, aber auch an militärische und politische Staatsgeheimnisse zu gelangen.
- 77 Die Organisation des Predigers Fethullah Gülen wird von der türkischen Regierung für den versuchten Staatsstreich 2016 verantwortlich gemacht.
- 78 Bei Spear-Phishing-E-Mails handelt es sich um Angriffe mittels schadhafter E-Mails mit einer vorgetäuschten Absenderadresse, um Daten der anzugreifenden Institution zu erlangen.
- 79 Der „Verband für Sicherheit in der Wirtschaft Berlin-Brandenburg“ (VSW BB) wurde 2010 von führenden Unternehmen aus der Region gegründet und umfasst aktuell knapp 40 Mitglieder. Den Rahmen der engen Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Industrie- und Handelskammer (IHK) Berlin und VSW BB bildet die ebenfalls 2010 ins Leben gerufene Sicherheitspartnerschaft. Zur Pflege dieser Partnerschaft ist eine gemeinsame Koordinierungsgruppe eingesetzt, die in vierteljährigem Turnus tagt.
- 80 Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz.
- 81 § 6 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG in Verbindung mit §§ 10 und 11 BVerfSchG.
- 82 Vgl. S. 35.
- 83 § 5 Abs. 1 VSG Berlin.
- 84 www.berlin.de/sen/inneres/verfassungsschutz/publikationen.
- 85 Vgl. S. 114 f.
- 86 § 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 3 VSG Bln, BSÜG vom 2.3.1998 (GVBl. S. 26) in der Fassung vom 25.6.2001 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 2 Berliner Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 16.6.2018 (GVBl. S. 418).
- 87 Verordnung zur Festlegung der Arten lebenswichtiger Einrichtungen im Land Berlin vom 2.9.2003 (GVBl. S. 316).
- 88 Der materielle Geheimschutz schafft die organisatorischen und technischen Vorkehrungen zum Schutz von Verschlusssachen. Er beinhaltet Regelungen zum Umgang mit Verschlusssachen, z. B. zur Herstellung, besonderen Kennzeichnung, Transport, Weitergabe und Aufbewahrung (Tresore, elektronische Sicherungen).
- 89 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des VSG Bln.
- 90 § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 VSG Bln.
- 91 § 11 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22.7.1913 in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 4 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1 328).
- 92 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet i.d.F. vom 25.2.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2 744) (AufenthG).
- 93 § 54 Abs. 1 Nrn. 2 oder 4 AufenthG.
- 94 § 73 Abs. 2 u. 3 AufenthG.
- 95 §§ 7 u. 8a Abs. 5 Nr. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG), BGBl. I S. 3 518, zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1 328).
- 96 BGBl 2016, I, S. 2 456.
- 97 Vom 11.12.2018, BGBl I S. 2 666.
- 98 Dies betrifft Bewachungsunternehmer und Wachpersonen, die Flüchtlingsunterkünfte und zugangsgeschützte Großveranstaltungen bewachen sowie Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten wahrnehmen, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.
- 99 § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 4 Waffengesetz (WaffenG), BGBl. I S. 3 970, zuletzt geändert durch 3. Waffenrechtsänderungsgesetz (WaffRÄndG) vom 17.2.2020 (BGBl I S. 166).
- 100 Vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport: Salafismus als politische Ideologie, Berlin 2014, S. 22-26.
- 101 Überwiegend orthodoxe Linksextremistinnen und Linksextremisten.

Personen- und Sachregister

Vorläufige

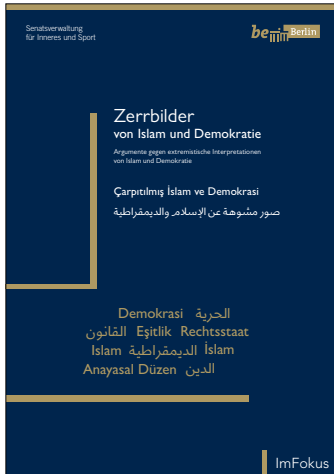
Fassung

Bildnachweise

Titel		Marcello Zerletti, EyeEm Mobile GmbH
Seite	4-5	Volker Renner
Seite	6-7	URS.INHO/photocase.de; zettberlin/photocase.de; Marcello Zerletti, EyeEm Mobile GmbH
Seite	16-17	madochab/photocase.de
Seite	18	madochab/photocase.de
Seite	24	zettberlin/photocase.de
Seite	28-29	picture alliance/M. Koos/Shotshop
Seite	30	madochab/photocase.de
Seite	34	Logo „Der Flügel“ Logo „Identitäre Bewegung“
Seite	36	Logo „NPD“
Seite	42-43	madochab/photocase.de
Seite	45	madochab/photocase.de
Seite	48-49	zettberlin/photocase.de
Seite	50	picture alliance/Matthias Ropel/Shotshop
Seite	55	Logo „Hizb Allah“
Seite	56	Logo „Hamas“ Logo „Hizb ut-Tahrir“ (Hut)
Seite	57	Logo „Muslimbruderschaft“ (MB)
Seite	62-63	Eliza/photocase.de
Seite	64	Logo „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK)
Seite	65	Logo „ADÜTDF“ Logo „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)
Seite	66	picture alliance/dpa/dpa-Zentralbild; Logo „Volksfront für die Befreiung Palästinas“ (PFLP)
Seite	70-71	madochab/photocase.de
Seite	72	picture alliance/dpa
Seite	73	Logo „Rigaer94“
Seite	76	Logo „Ende Gelände“ EG Berlin Logo „Interventionistische Linke“ (IL)
Seite	78	Logo „Rote Hilfe e.V.“
Seite	82	picture alliance/dpa
Seite	84	elsone/photocase.de
Seite	88	picture alliance/Matthias Ropel/Shotshop
Seite	90	picture alliance/dpa

Publikationsübersicht

REIHE IM FOKUS



ZERRBILDER VON ISLAM UND DEMOKRATIE

2. Auflage, Berlin 2016.
156 Seiten.



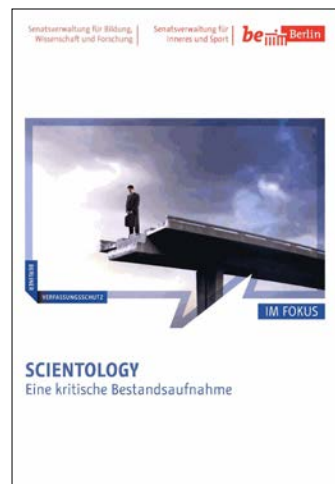
LINKE GEWALT IN BERLIN 2009 - 2013

1. Auflage, Berlin 2015.
70 Seiten.



RECHTE GEWALT IN BERLIN 2003 - 2012

1. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



SCIENTOLOGY - EINE KRITISCHE BESTANDSAUFNAHME

1. Auflage, 2011
(nur im Internet abrufbar).
83 Seiten.

REIHE INFO



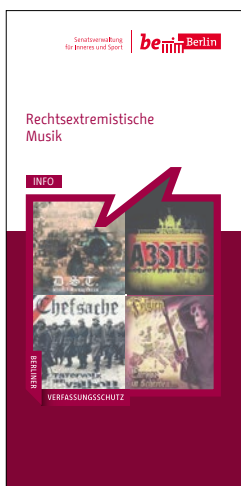
ANTISEMITISMUS IN VERFASSUNGSFEINDLICHEN IDEOLOGIEN UND BESTREBUNGEN

1. Auflage, Berlin 2020.
91 Seiten



ISLAMISMUS

4. Auflage, Berlin 2018.
78 Seiten.



RECHTSEXTREMISTISCHE MUSIK

4. überarbeitete Auflage, Berlin 2016.
70 Seiten.



SYMBOLE UND KENNZEICHEN DES RECHTSEXTREMISMUS

9. überarbeitete Auflage, Berlin 2015.
42 Seiten.

REIHE INFO



LINKSEXTREMISMUS

1. Auflage, Berlin 2015.
66 Seiten.



SALAFISMUS ALS POLITISCHE IDEOLOGIE

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
66 Seiten.



RECHTSEXTREMISMUS IN BERLIN

2. Auflage, Berlin 2014
(nur im Internet abrufbar).
58 Seiten.

SONSTIGES



VERFASSUNGSSCHUTZ BERLIN SICHERHEIT AUFKLÄRUNG TRANSPARENZ

Überarbeitete Neuauflage, Berlin 2017.
52 Seiten.

Diese sowie weitere Publikationen des Berliner Verfassungsschutzes können Sie unter der rückseitig angegebenen Adresse sowie telefonisch unter ☎ (030) 90 129-440 bestellen oder aber im Internet unter www.verfassungsschutz-berlin.de abrufen.

Der Verfassungsschutz Berlin bietet zudem Vorträge zu den einzelnen Extremismusfeldern an. Nähere Informationen erhalten Sie ebenfalls unter ☎ (030) 90 129-440.

